

Meyer, A.W.
V. d. Theorie des Rechts.

Ka
1136



2

nebst

pr

J. 4.

der

21.



37 Von der
Theorie des Rechts,
deren
Eintheilung und Verhältniß

zur Praxis,

nebst einigen nützlichen die Art zu studiren, vorzüglich
in Rücksicht derer

practischen Theile der Rechtsgelehrsamkeit,
betreffenden Bemerkungen

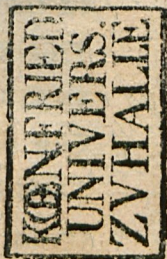
für

angehende Rechtsgelehrte

von

August Wilhelm Meyer,

der Rechten Doctor, bey Hochfürstlich. Osnabrückischer Justizkanzlen
immatriculirter Advokat, des löblichen Magistrats der
Neustadt Osnabrück Secretarius und des Gerichts
daselbst Actuarius.



Hinteln,

bei Anton Henrich Bösendahl. 1788.

21. 3. 06!

KÖNIGLICH
UNIVERS.
ZVHALLE



me
le,
for
ab
für
wi
un
Be
ein
Th
her
the
ger
Ne
lich
sich

Vorrede.

Die gegenwärtige Abhandlung hatte ich zur Vorrede des erstern Theils meiner theoretisch-practischen Rechtsfälle, welcher bereits fertig und in der ankommenden Ostermesse erscheinen sollte, aber, gewisser Umstände wegen, erst künftigen Michaeli die Presse verlassen wird, bestimmt. Sie schwoll mir aber unter der Hand so an, daß sie zu einer Vorrede wirklich zu groß geworden und eines Theils aus diesem Grunde, andern Theils, weil dieselbe zunächst für angehende Rechtsgelehrte bestimmt ist, die theoretisch-practischen Rechtsfälle hingegen auch zum Gebrauch für practische Rechtsgelehrte eingerichtet sind, und endlich, weil ein angehender Rechtsgelehrter sich eher diese Abhandlung einzeln als in

Vorrede.

Verbindung mit jenem Werke anschaffet, und folglich durch einen besondern Abdruck derselben der erwünschte Nutzen besser erreicht werden kann, erscheint sie jetzt besonders. Ich bin gewiß überzeugt, daß ich, wenn ein angehender Rechtsgelehrter, die hierin vorgetragenen, nach meiner dormaligen Kenntniß durchdachten, überall aber auf Erfahrung beruhenden Grundsätze mit Aufmerksamkeit liest und dieselben in Ansehung seiner nach jedesmaliger Gelegenheit anwendbar zu machen sucht, sicher einigen Nutzen durch diesen kleinen Aufsatz stiften werde, welches ich als die größte Belohnung für die darauf verwandte wenige Zeit und Mühe ansehe.

Osnabrück, den 4ten December 1787.

Inhalt.



Inhalt.

1. Ein richtiger Begriff von der zu erlernenden Wissenschaft ist sowohl überhaupt als in Ansehung der Rechtswissenschaft nothwendig. Seite 1.
2. Eben so nothwendig ist die Kenntniß der Litteratur derselben. S. 2.
3. Jedoch muß beydes mit der Kenntniß der Art und Weise, wie man studiren muß, verbunden werden. S. 3.
4. Was ist Rechtstheorie und was ist Praxis? S. 5.
5. Ein guter Theoreticus ist noch gleich kein Practicus. S. 8.
6. Gründe, nähere Bestimmung, Unterschied zwischen Theorie und Praxis, und Folge. S. 9.

ffet,
Ab
n bes
e jezt
ugt,
chts
nach
dach
veru
nkeit
einer
end
Nu
ften
eloh
nige
787.
alt.

I n h a l t.

6. 7. Ohngeachtet dieses wichtigen Unterschiedes zwischen Theorie und Praxis, kann doch niemand, ohne die Theorie des Rechts gründlich studirt zu haben, ein brauchbarer practischer Rechtsgelehrter werden. S. 14.
8. Von theoretischen Vorlesungen. S. 17.
9. Von practischen Vorlesungen. S. 19.
10. Von den verschiedenen Arten der practischen Vorlesungen und zwar
 - A) Von Collegiis processualibus practicis. S. 21.
 11. B) Von Collegiis relatoriis, relatorio practicis et relatoriis theoretico practici S. 23.
 12. C) Von Collegiis extrajudicialibus, theoreticis practicis et theoretico practicis. S. 26.
13. Ehe und bevor man die practischen Collegia horet, muß man die theoretischen ganz absolvirt haben. S. 31.
14. Einem angehenden Rechtsgelehrten, der auch zweckmäßig studirt hat, wird dennoch die wirkliche Praxis anfänglich schwer und warum? S. 35.
15. Durch welche Mittel kann ein angehender Rechtsgelehrter sich die mit der wirklichen Praxis verbundene Schwierigkeit erleichtern. S. 39.
16. Von der Eintheilung der Theorie des Rechts in den theoretischen und practischen Theil derselben. S. 45.

I n h a l t.

- §. 17. Nähere Erläuterung derer von dem theoretischen und practischen Theile der Rechtstheorie gegebenen Definitionen. S. 47.
18. Von dem erstern Theile der Theorie des Rechts kan man sich wiederum soviel Haupt- und Nebentheile gedenken als es gesetzliche Wahrheiten einerley Art giebt. S. 51.
- §. 19. Jedoch sind die Haupt- und Nebentheile des erstern Theils der Rechtstheorie auf das genaueste mit einander verbunden. S. 52.
20. Man muß daher alle Theile derselben auf Akademien mit Fleiß studiren. S. 55.
21. Der praktische Theil der Theorie des Rechts hat auch wiederum seine besonderen Theile, ist zwar nicht so weitläufig als der erstere Theil der Theorie des Rechts, jedoch eben so wichtig, muß also eben so wie dieser auf Akademien mit gleichen Fleiße studiret werden. S. 62.
22. Von der Eintheilung des praktischen Theils der Theorie des Rechts überhaupt. S. 70.
23. Von der Eintheilung des practischen Theils der Theorie des Rechts insbesondere. Und zwar S. 72.

Inhalt.

5. 24. A) Von der Theorie des practischen Theils des
allgemeinen teutschen Staatsrechts. Zu deren
Erläuterung die Eintheilung des Staatsrechts
sowohl überhaupt als insbesondere in Rücksicht
auf Teutschland vorhero angegeben wird. S. 13.
25. B) Von der Theorie des aussergerichtlichen pra-
ctischen Privatrechts. S. 86.
26. C) Von der Theorie des Processes, sowohl der
allgemeinen als der besonderen Processen. S. 91.
27. D) Von der Theorie der Kunst aus Acten zu re-
feriren und zu decretiren. S. 109.
28. E) Von der Archiv und Registratur, Wissens-
schaft. S. 123.

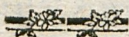


B
tigen
keinen
die m
les d
Zeit
schlech
man f
selbst
den M
schum
Theile
ersten
schaft
desio
fange
de ich

§. I.

Ein richtiger Begriff von der zu erlernenden Wissenschaft ist sowol überhaupt als vorzüglich in Ansehung der Rechtswissenschaft nothwendig.

Bey der Erlernung einer jeden Wissenschaft kömmt es ungemein viel darauf an, daß man einen richtigen Begriff davon erhält. Hat man gleich Anfangs keinen richtigen Begriff von derjenigen Wissenschaft, die man erlernen will; so wird einem in der Folge vieles dunkel bleiben, ja man wird gewis die mehreste Zeit fast unüberwindliche Schwierigkeiten finden, die schlechterdings nicht eher gehoben werden können, bis man sich erst einen rechten Begriff von der Wissenschaft selbst gemacht hat. Dieses trifft sowol bey einer jeden Wissenschaft überhaupt, als auch vorzüglich in Ansehung der Rechtsgelehrsamkeit und deren einzelnen Theilen ein. Je richtiger und je bestimmter also die ersten Begriffe, die ich sowol von der Rechtswissenschaft überhaupt als von deren Theilen habe, sind, desto besser bin ich im Stande, solche im ganzen Umfange zu erlernen, und mit desto leichterem Mühe werde ich sie auch anwenden können.



Eben so nothwendig ist die Kenntniß der
Litteratur derselben.

Ausser dem richtigen Begriffe der Rechtswissenschaft muß man auch die Litteratur derselben kennen, das ist, man muß wissen, wie weit dieselbe schon von andern bearbeitet worden ist. Denn man muß es sich gar nicht vorstellen, daß man dieselbe auf Akademien so vollkommen erlernen könne, daß man nun in der Folge dieselbe nicht mehr zu vermehren brauchte. Nein! man lernet daselbst weiter nichts, als die ersten Anfangsgründe derselben in einer systematischen Ordnung. Diese erlernten Anfangsgründe muß man hernach durch eigenen Fleiß immer mehr und mehr zu erweitern suchen, und jemehr man dieses thut, eine desto vollkommere wissenschaftliche Kenntniß erhält man. Um nun diese erlernten Anfangsgründe erweitern zu können, muß man diejenigen Schriften kennen lernen, worin die Rechtswissenschaft bereits schon bearbeitet worden ist, und dergleichen Schriften zusammengenommen heißt man die Litteratur der Rechtswissenschaft im objectivischen Verstande. Nimmt man aber das Wort Litteratur subjectivisch; so versteht man die Kenntniß derer sämtlichen Schriften, worin die Rechtswissenschaft bearbeitet worden ist, darunter. Hieraus ergibt es sich nun deutlich genug, daß man sich soviele Litteraturen gedenken kann, als es Wissenschaften gibt und dieses nicht allein von einer jeden Wissenschaft über

überh
dersell
des 2
So
ctische
überh
selben
dentli
2
Auf
Littera
Wiss
schaft,
ren fe
Hülfs
aussek
und I
sodann
nach
Zweck
senen
Punct
aus w
über

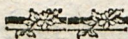
überhaupt, sondern auch von den einzelnen Theilen derselben. So gibt es z. E. eine Litteratur des Staats- des Bürgerlichen - des Geist- und Weltlichen Rechts.

So gibt es auch ferner eine Litteratur von dem practischen Theile der Rechtsgelehrsamkeit und zwar sowol überhaupt als in Rücksicht derer einzelnen Theile derselben, wohin man z. B. die Litteratur von dem ordentlichen bürgerlichen Proceß rechnen kann.

§. 3.

Begrif und Litteratur der Rechtswissenschaft müssen mit der Kenntniß der Art und Weise, wie man studiren muß, verbunden werden.

Ausser dem richtigen Begrife und der Kenntniß der Litteratur ist es bey der Erlernung sowol einer jeden Wissenschaft, als auch insbesondere der Rechtswissenschaft, überaus nöthig, daß ich die rechte Art zu studiren kenne. Ich muß nemlich ausser der Kenntniß der Hülfswissenschaften, die ich hier gänzlich zum voraussetze, wissen, in welcher Ordnung ich die Haupt- und Nebentheile der Rechtsgelehrsamkeit erlernen und sodann auch, wie ich, sowol auf Akademien, als nach Endigung der akademischen Jahre, gehörig und zweckmäßig studiren muß. Die mehresten Rechtsbesessenen Jünglinge, welche in Rücksicht dieser beyden Puncte den unrechten Weg einschlagen, fehlen mehr aus wirklicher Unwissenheit als aus Vorsatz, und führen



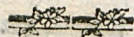
gen sich also selbst unverschuldeter Weise, den größten Nachtheil zu. Pflicht und Schuldigkeit wäre es daher für diejenigen, welche dergleichen Jünglinge in denen Vorbereitungs- oder Hilfswissenschaften unterrichten, daß sie sie entweder die Ordnung und die Art zu studiren selbst lehren, oder sie nebst Anempfehlung der bekanntesten und brauchbarsten Encyclopädien und Methodologien von der Nothwendigkeit auf Akademien gleich in dem ersten halben Jahre ein encyclopädisches Collegium aufmerksam zu hören, aus durchdachten Gründen zu belehren suchten, welches in jeder Rücksicht besser und von größerem Nutzen seyn würde, als wenn auf einigen so genannten akademischen Schulen die Lehrer schon die einzelnen Theile der Rechtsgelehrsamkeit wirklich, so wie auf Akademien, vortragen. Ich werde mich daher, um auch in Rücksicht dieses Puncts den erwünschten Zweck nicht zu verfehlen, in dieser Abhandlung ausser der Auseinandersetzung und Bestimmung des Begriffs von der Theorie des Rechts, und dem Unterschiede zwischen Theorie und Praxis, bemühen, obige beyde Puncte, nemlich sowohl die Ordnung als auch die Art, wie man die Theorie des Rechts studiren und sich demnächst durch Besuchung der practischen Lehrstunden einige Fertigkeit in der wirklichen Anwendung des Rechts erwerben und dieselbe nach Endigung der akademischen Laufbahn vergrößern muß, so kurz wie möglich zu berühren. In Rücksicht der Litteratur werde ich wenig oder gar nicht

nichts anführen, indem man die brauchbarsten Schrif-
ten in denen sowol von dem Herrn geheimen Justiz-
Rath Pütter als von dem Herrn Professor Schott
herausgegebenen Encyclopädien und Methodologien
an denen gehörigen Orten angeführet findet; und eine
solche abermalige Anführung dahier um deswillen,
weil diese beyden Bücher in den Händen eines jeden
angehenden Rechtsgelehrten seyn müssen, gänzlich
überflüssig wäre.

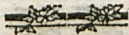
§. 4.

Was ist Rechtstheorie und was ist Praxis?

Die Gesetze, Vorschriften freier Handlungen, in so-
fern sie vollkommene Rechte und Verbindlichkeiten, zu
deren Erfüllung man nemlich durch rechtmäßige Zwangs-
mittel angehalten werden kann, bestimmen, machen
den Gegenstand der Rechtswissenschaft aus. Den In-
begrif derselben nennet man das Recht in objectivi-
schen generellen Verstande. Im subjectivischen Sinn
deutet hingegen das Wort, Recht, eine gesetzmäßige
Befugniß, von diesem oder jenem etwas fordern zu
können, und denselben im Weigerungsfall durch recht-
liche Zwangsmittel dazu anzuhalten, in sofern ich
mir dieselbe mit dieser oder jener Person verbunden
gedenke, an. In dieser Rücksicht sage ich, z. B. Cajus
hat recht, wenn er von dem Titius die ihm gelehnte hun-
dert Reichsthaler wieder fordert. Alle Gesetze, auch
die natürlichen, setzen gewisse Fälle, gewisse Facta, zum



voraus, sind durch dieselben, sie mögen wirklich sich er
 eignet oder man mag sie als existirend angenommen
 haben, entstanden, und erreichen auch durch dieselbe
 immer noch eine grössere Vollkommenheit. So verschie
 den also die zu den Gesezen Gelegenheit gegebene, ent
 weder wirklich sich ereignete, oder als existirend ange
 nommene Facta sind; so verschieden sind und müsse
 auch die Geseze selbst seyn. Dem obngeachtet kan
 ich doch die in den Gesezen enthaltene und an sie
 betrachtet immer verschiedene Rechtswahrheiten, in so
 fern ich auf dasjenige, was entweder sämmtliche ode
 einige dererselben mit einander gemein haben, mei
 Augenmerk richte, in gewisse Haupt- und Nebentheil
 theilen, von diesen wiederum Unterabtheilungen machen
 und auf die Art den Inhalt derer sämmtlichen Geseze
 oder eigentlicher, die sämmtlichen in den Gesezen ent
 haltenen Rechtswahrheiten in ein gewisses System
 bringen. Will ich nun die in den Gesezen enthaltene
 Rechtswahrheiten wirklich in Anwendung bringen
 das heißt, Rechte und Verbindlichkeiten in denen sich
 wirklich ereigneten Fällen nach denen aus den Gese
 zen abstrahirten und in ein ordentliches wissenschaft
 liches System gebrachten Regeln bestimmen; so muß
 ich nothwendig die gesetzlichen Wahrheiten in ihrem
 ganzen Umfange kennen. Dieses ist aber noch nicht
 genug, sondern ich muß auch wissen, wie und auf welcher
 Art ich bey der wirklichen Bestimmung von Rechten
 und Verbindlichkeiten in denen sich ereigneten Fällen,



um meinen intendirten Zweck sicher und geschwind zu erhalten, zu Werke gehen muß. Diese so zu reden äußerliche Verfahrensart ist, theils durch gesetzliche theils durch willkührliche, das heißt, durch solche Regeln, die von practischen Rechtsgelehrten nach und nach abstrahiret, und durch die Erfahrung bewährt gefunden sind, bestimmt. Sowohl diese die äußerliche Verfahrensart betreffenden Regeln, als die aus den Gesetzen selbst gezogenen Rechte und Verbindlichkeiten bestimmenden Rechtswahrheiten, in sofern ich mir so wohl jene als diese in ein ordentliches wissenschaftliches System zusammen getragen gedanke, machen die Theorie des Rechts im allgemeinen Verstande aus. Die Theorie des Rechts ist also überhaupt betrachtet nichts anders als ein systematischer Inbegrif gesetzlicher Rechte und Verbindlichkeiten bestimmender Wahrheiten, wie auch derer bey der würllichen Anwendung dieser gesetzlichen Wahrheiten zu beobachtenden Regeln. Die Theorie des Rechts kann ich mir auf eine zwofache Art gedenken, nemlich entweder in abstracto, so daß ich auf keine Person, der dieselbe versteht, Rücksicht nehme, oder in concreto, wenn ich mir nemlich dieselbe mit dieser oder jener Person verbunden gedanke. Im ersten Fall nimmt man das Wort im objectivischen und im letztern Falle hingegen im subjectivischen Verstande. Die Theorie des Rechts ist also, subjectivisch betrachtet, die würlliche Kenntniß der Theo-



rie des Rechts. In dieser Rücksicht sind Rechtswissenschaft und Theorie des Rechts gleich viel bedeutende Ausdrücke. Mache ich nun aber wirklich Anwendung von der erlernten Theorie des Rechts, das ist, wende ich dieselbe auf entweder fingirte oder im gemeinen Leben wirklich vorkommende Fälle an, so sagt man von mir, daß ich Gebrauch von der erlernten Theorie des Rechts mache, oder welches einerley ist, daß ich practicire. Die Praxis ist also nichts anders als die wirkliche Anwendung der Theorie des Rechts. Denjenigen nun, welcher die Theorie des Rechts in ihrem ganzen Umfange studiret hat, nennet man, es versteht sich, den einen minder den andern mehr, einen theoretischen Rechtsgelehrten (Theoreticum, Juris peritum); dahingegen legt man erst demjenigen, welcher sich in der Anwendung der Theorie des Rechts auf wirklich vorgekommene Fälle eine gewisse Fertigkeit erworben, oder es darin zu einem gewissen Grade der Vollkommenheit gebracht hat, den Namen eines practischen Rechtsgelehrten (Practicum, Jure Consultum) mit Recht bey.

§. 5.

Ein guter Theoreticus ist noch gleich kein Practicus.

Die Theorie des Rechts verhält sich zu der wirklichen Praxis weiter nicht als Mittel zum Zwecke. Je besser also und je ausgebreiteter die Kenntniß ist, die jemand

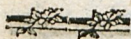


jemand in der Theorie des Rechts erlanget hat, ein desto größerer practischer Rechtsgelehrter kann er werden. Aber, so wie ich in der Philosophie von dem Grunde der Möglichkeit nicht sofort auf den Grund der Wirklichkeit, oder eigentlicher, auf die wirkliche Existenz schliessen kann: eben so verhält es sich auch in dem gegenwärtigen Falle. Ein blosser Theoreticus, auch wann er die Theorie des Rechts noch so vollkommen studiret hat, ist noch kein Practicus, ja gewiß schwer wird es ihm anfangs fallen, auch gegen einen mittelmäßigen practischen Rechtsgelehrten die Feder zu führen, und ein wahrer practischer Rechtsgelehrter wird es gewis dergleichen practischen Arbeiten sofort ansehen können, daß sie zwar von einem guten Theoretiker aber von einem angehenden Practikanten aufgesetzt sind. Hier könnte ich mich lediglich auf den Ausspruch eines jeden practischen Rechtsgelehrten berufen, aber, weil eine solche Berufung hier gewiß am unrechtem Orte angebracht seyn würde: so will ich diesen in allem Betracht wichtigen Unterschied zwischen Theorie und Praxis, noch etwas deutlicher aus einander setzen, und aus diesem Unterschiede folget sodann die Wahrheit des angeführten Satzes ganz unwidersprechlich.

§. 6.

Gründe, nähere Bestimmung, Unterschied zwischen Theorie und Praxis und Folge.

Dieser überaus wichtige und große Unterschied zwischen Theorie und Praxis besteht vorzüglich in folgenden



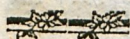
genden Puncten: Bey der Theorie und deren Erlernung nimmt man allemal ein sicheres Factum, einen sicheren Thatumstand als wahr und bewiesen an, und bestimmt sodann nach Gesetzen, Rechte und Verbindlichkeiten. Z. E. hat jemand einen wiederholten, das ist, den dritten Diebstahl begangen, so muß er, ohne auf den Werth der gestohlenen Sache zu sehen, nach der peinlichen Hals=Gerichts=Ordnung a) mit dem Strange bestrafet werden.

Ferner hat jemand von dem andern hundert Rthaler als ein Darlehn gegen halbjährige Loskündigung empfangen; so ist er den Rechten nach verbunden, nach geschehener Loskündigung, dieses Capital zu der bestimmten Zeit wiederum zu bezahlen, oder er muß in dem Mißzahlungs=Fall durch die Rechtshülfe dazu gehalten werden &c. Hingegen bey der würllichen Anwendung der Gesetze, das ist, bey der Praxin selbst, kostet die Herausbringung und Bestimmung des Facti, oder deutlicher, der Thatumstände, die mehresten Zeit, und, wenn der zu entscheidende Fall nur

a) Ich führe dieses nur Erläuterungsweise an, weswegen ich den Grund oder Ugrund der Meinungen dererjenigen, die auch hier auf den Werth der gestohlenen Sache sehen zu müssen glauben, nicht untersuche. So viel zeige ich aber hier nur an, daß in den mehresten Ländern die gelindere und sowol von Herrn Koch in seinen Institutionibus juris Criminalis, als auch vom dem Herrn Böhmer in dem Commentar über die P. H. G. D. vertheidigte Meinung, nach welcher ein wiederholter Diebstahl nicht anders als wenn er auch zugleich ein großer Diebstahl ist, mit dem Tode bestrafet wird, angenommen ist.

einigermaßen verwickelt ist, gewiß die mehreste Mühe. Es ist z. E. bekannt, daß ein wiederholter Diebstahl, der Regel nach, mit dem Strange bestrafet wird. Nun wird aber Jemand angeklagt, daß er von einem Holzhaufen, in einem Tage, zehn oder zwanzig Bünde Holz gestohlen: dieses Factum ist, wie ich einmal annehmen will, auch bewiesen; so muß doch, wenn der Werth des Holzes keinen großen Diebstahl involviret, oder eine sonstige Qualität, z. E. Einbruch, die die Todesstrafe allein schon nach sich zieht, vorhanden ist, erst der Umstand „ist in dem gegenwärtigen Falle ein wirklicher wiederholter Diebstahl vorhanden“ in Facto bestimmt werden, ehe und bevor ich zu der Anwendung der peinlichen Gesetze schreiten und nach diesen den Inquisiten zum Tode verdammen kann. Eine gleiche Verwandniß hat es auch, wenn ich aus den Aussagen ein oder mehrerer Zeugen den factischen Umstand, ob durch diese Zeugen, halb oder weniger, dann halb oder mehr, dann halb oder gar nichts, oder nicht ganz vollständig bewiesen ist, fest setzen will. In diesen und andern in der Praxis vorkommenden Fällen ist gewiß die richtige Bestimmung des Facti, ohne dessen Festsetzung ich nicht im Stande bin die Gesetze anzuwenden, wie mir ein jeder Kenner gewiß Recht geben wird, fast die mehreste Zeit sehr schwer und mühsam. Aus diesem Grunde kommen auch die Gesetze selbst, durch eine positive Bestimmung, was man in einem zweifelhaften Fall als richtig

tig



tig und bewiesen in Facto annehmen soll, dem practischen Rechtsgelehrten zu Hülfe, und es ist gewiß eine ausgemachte Wahrheit, daß man auffer dieser gesetzlichen Bestimmung in vielen Fällen in die größte Verlegenheit bey der Bestimmung vom Rechte und Verbindlichkeiten in einem wirklich sich ereigneten Falle gerathen würde. Der vorhero angeführte große und wichtige Unterschied zwischen Theorie und Praxis äußert sich auch noch darinn vorzüglich. Bey der Theorie hat man nur immer mit einem einzigen Thatumstande zu thun, den man ohnehin an und ausgeführtermassen, schon als sicher und bestimmt zum voraus sezet. Hingegen bey der Praxis muß man gewiß sehr oft aus tausend und mehreren Thatumständen einen einzigen Thatumstand festsetzen, und sodann erst auf diesen die Gesetze anwenden, ehe und bevor man Rechte und Verbindlichkeiten wirklich zu bestimmen im Stande ist. Z. E. Jemand will einen ihm durch Urthel und Recht auferlegten Beweis eines ihm abgeleugneten Thatumstandes, worauf er vorzüglich seine Klage gegründet hat, beweisen, hat aber weiter nichts in Händen, als ein altes, durch die Länge der Zeit, oder durchs Feuer, oder durch beydes zugleich sehr verlegtes Documentum. Hier kommen gewiß, wenn der Gegentheil dasselbe nicht als ein gültiges Documentum anerkennet, viele Thatumstände vor, die erst einzeln in Gewißheit gesetzt werden müssen, ehe und bevor man den Thatumstand, ob

ob e
gege
cum
z. E
men
ge B
es ei
zwee
hafte
ist e
diese
daß k
alle
woge
ten
de d
Gew
groß
vorz
nur
bey
die n
Mat
werd
bind
stimm
fache
ergie

ob ein solches Documentum ein gültiges und in dem gegenwärtigen Falle eine Beweis-Kraft habendes Documentum sey, als wahr annehmen kann oder nicht; z. E. Ist ein solches Documentum, überhaupt genommen, von der Beschaffenheit, daß demselben eine völlige Beweis-Kraft beygelegt werden kann, das ist, ist es ein gerichtliches, oder ein von einem Notario und zweyen Zeugen aufgenommenes oder von dreyen glaubhaften Männern unterschriebenes Documentum. Und ist es dieses, ist es deutlich und leserlich? und wenn dieses, ist der Sinn desselben so deutlich ausgedrückt, daß keine Zweydeutigkeit in demselben herrschet? Gewiß, alle diese und noch mehrere Umstände müssen wol erwogen werden, ehe und bevor man den eben angeführten Satz: beweiset das Documentum den zum Grunde der Klage gelegten Thatumstand oder nicht, mit Gewißheit bestimmen kan. Endlich zeigt sich auch der große Unterschied zwischen der Theorie und Praxis, vorzüglich darinn, daß ich bey der Theorie fast allezeit nur einen Rechtsgrund zu betrachten habe, hingegen bey der wirklich practischen Anwendung der Gesetze, die mehrste Zeit, mehrere und aus verschiedenen Rechts-Materien hergenommenen Rechtsgrunde wol beachtet werden müssen, ehe und bevor ich Rechte und Verbindlichkeiten in dem sich wirklich ereigneten Falle zu bestimmen im Stande bin. Aus diesem angeführten dreysfachen Hauptunterschiede zwischen Theorie und Praxis, ergiebt es sich nun deutlich genug, daß einem bloßen Theo-



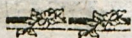
Theoretiker, der noch niemals selbst die Feder in wirklich vorgekommenen Fällen angefaßt hat, der Name eines practischen Rechtsgelehrten, nicht beygelegt werden kann.

§. 7.

Ohngeachtet dieses wichtigen Unterschieds zwischen Theorie und Praxis kan doch niemand, ohne die Theorie des Rechts gründlich studirt zu haben, ein brauchbarer practischer Rechtsgelehrter werden.

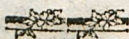
Daß also Praxis und Theorie sehr von einander unterschieden, und daß diese sich nur gegen jene, wie Mittel zum Zwecke, oder eigentlicher, wie der Grund der Möglichkeit gegen den Grund der Wirklichkeit verhält, erhellet aus denen in den beiden vorigen Sphen angeführten Gründen. Ob nun gleich, wegen des bemerkten großen Unterschiedes zwischen Theorie und Praxis, einem guten und gründlichen Theoretiker der Name eines practischen Rechtsgelehrten, ehe und bevor er nicht selbst die Feder angefaßt, nicht beygelegt werden kann: so ist es doch aus folgenden Gründen gewiß, daß niemals jemand ein practischer Rechtsgelehrter werden kann, wenigstens immer ein wahrer Quäler bleiben werde, dem es an einer gründlichen Theorie des Rechts fehlet. Denn erstlich bin ich ohne gründliche theoretische Kenntniß, immer ungewiß, in meinen Sachen, sowohl wenn ich als Richter einen

frei-



streitigen Fall entscheiden, oder als Consulent jemanden einen guten Rath ertheilen, als auch wenn ich als Sachwalter die Gerechtsame meines Klienten ausführen und demselben zu seinem Rechte verhelfen soll.

Soll ich als Richter einen streitigen Fall entscheiden, so muß ich aus dem ganzen Acten-Verfolge diejenigen Thatumstände, welche von dem Kläger zur Begründung seiner Klage angeführet, sowohl als diejenigen, welche der Beklagte zum Beweise seiner Einreden in Facto vorgebracht, herausziehen, und sodann beurtheilen, ob die Klage oder die vorgebrachten Einreden durch dieselbe satzsam begründet werden können, und wenn dieses, ob und in wie ferne dergleichen Thatumstände bewiesen sind oder nicht. Zu diesen allen bin ich schlechterdings nicht im Stande, wenn ich nicht eine gründliche Kenntniß von der Theorie des Rechts habe. Denn ohne derselben kann ich so wenig wissen, auf was für Facta es vorzüglich ankömmt, als wenig ich bestimmen kann, ob, und in wie ferne dieselben bewiesen werden müssen, oder wirklich bewiesen worden sind. Ist dieses wahr: so ist es schlechterdings unmöglich, ohne gründliche theoretische Kenntniß einen streitigen Rechtsfall zu entscheiden, oder in Ansehung desselben einen Incident-Punkt zu bestimmen. Eben so verhält es sich, wenn ich als Consulent jemanden rathen soll, wie und auf was Art er diese oder jene rechtliche Handlung so einrichten muß, daß die Hauptabsicht desjenigen, der mich um Rath fragt



fragt, dadurch erreicht wird, und eine gleiche Ver-
 wandniß hat es mit allen zur außsergerichtlichen Praxis
 vorkommenden rechtlichen Handlungen. Habe ich
 z. E. die Theorie der Lehre von den Testamenten, von
 den Contracten nicht völlig inne; so verfalle ich nicht
 einmal bey der Aufsetzung eines Testaments oder ei-
 nes Contracts auf diejenigen Umstände, die in der
 Folge sich ereignen können und wodurch gegen den
 Willen des Testirers, oder derer Contrahenten, Testa-
 ment und Contract übereinander geworfen werden
 kann, folglich bin ich auch nicht im Stande durch
 Anführung rechtlicher Cautelen ein solches Testament
 oder einen solchen Contract gegen künftige sich ereig-
 nende Umstände und Angriffe in genugsame Sicherheit
 zu stellen. Eben dies findet auch bey der gerichtlichen
 Praxis, in Ansehung des Sachwalters statt. Ohne
 einer gründlichen Theorie in der Rechtsgelehrsamkeit ist
 er platterdings nicht im Stande immer das rechte
 und beste Rechtsmittel, sowol in Rücksicht auf die
 Klage als in Ansehung der Einreden, zu wählen. Er
 stellet z. E. gleich die Klage auf das Recht selbst an,
 da er durch ein dem Besitz betreffendes Rechtsmittel
 den völligen Besitz wieder erhalten oder in demselben
 geschützet werden konnte: Oder er lästet sich als Be-
 klager auf das Recht selbst ein, sich wohl gar den Be-
 weis aufbürden und verliethret, da er durch Vorbrin-
 gung einer den Besitzstand betreffenden Einrede hätte
 in dem Besitze geschützet und mit den Kosten gewinnen

könn-
 wenn
 stellet
 ben e
 die C
 Theor
 Recht
 ches
 genug
 umstä
 be di
 z. E.
 die Be
 man
 Quali
 so ist
 Bewe
 mand
 durch
 liehre
 Ge
 Worle
 und
 sicht d
 Worle
 könn

können. Diesemnachst ist ein solcher Sachwalter, wenn er auch von ohngefehr die rechte Klage angestellet, oder als Beklagter die rechten Einreden derselben entgegen gesetzt, schlechterdings nicht im Stande die Sache gehörig auszuführen; denn ohne gründliche Theorie kann er so wenig die nöthigen und passenden Rechtsgründe wählen, als wenig das Factum, welches er ohne eine gute Theorie sich gar nicht deutlich genug vorstellen kann, nach allen Haupt- und Neben Umständen gehörig auseinander setzen und auf dasselbe die gewählten passenden Rechtsgründe anwenden. 3. E. man will die Acquisition einer Gerechtigkeit durch die Verjährung und zwar durch Zeugen beweisen, weiß man da nicht, was für Facta und deren verschiedene Qualitäten die Rechte zu einer Verjährung erfordern; so ist es ganz und gar unmöglich gute und pertinente Beweis-Artikel zu entwerfen, und kann auf die Art jemand, der das größte Recht auf seiner Seite hat, durch eine ungeschickte Ausführung dasselbe doch verlieren.

S. 8.

Von theoretischen Vorlesungen.

Gewöhnlich pflegt man auf den hohen Schulen die Vorlesungen in theoretische und praktische einzutheilen, und zwar sowol überhaupt als insbesondere in Rücksicht der Rechtsgelehrsamkeit. Juristisch-theoretische Vorlesungen sind solche, worin die Bestimmung von

Recht

Recht



Rechte und Verbindlichkeiten nach Gesetzen, und die ne et
 Art und Weise, wie man zu denenselben gelanget, in nen
 systematischer Ordnung vorgetragen wird. Hingegen theils
 practische Collegia nennet man, wenn unter der Aufz reichl
 sicht des Lehrers wirklich Hand angeleget, und aufge geben
 gebene einzelne Fälle ausgearbeitet werden. Oft ver worin
 wechselt man diese zwo Arten der Vorlesungen unter mand
 einander, und nennet auch ein solches Collegium, wor seiner
 inn ein practischer Theil der Rechtsgelehrsamkeit vor gium
 getragen wird, ein Collegium practicum. Und die den
 ses kömmt davon her, daß man den theoretischen und aus
 practischen Theil der Rechtsgelehrsamkeit nicht genug für d
 von der wirklichen Praxis unterscheidet. Sowol bestim
 der theoretische als der practische Theil der Rechtsge habe.
 lehrsamkeit ist unter dem generellen Namen, Theorie jenige
 des Rechts, begriffen, folglich gehören auch diejenige her C
 gen Collegia, worinn die practischen Theile des so ges
 Rechts vorgetragen werden, mit zu den theoretischen daß er
 Vorlesungen, indem in denenselben noch nicht würt vorger
 lich Hand ans Werk geleget und Feder angefehet, ne
 sondern nur erst die Art und Weise der Erlangung
 des Rechts nach Gesetzen in systematischer Ordnung
 vorgetragen wird. Der Vortrag mag nun entweder Na
 solche Regeln, welche bey Abfassung eines rechtlichen practi
 Erkenntnisses, oder bey der Vertheidigung einer derer worin
 streitenden Theile, oder bey Schliessung sonstiger recht Feder
 lichen Geschäfte zu beobachten und in Ausübung zu der er
 bringen sind, enthalten; so bleibt es doch immer ei vorgele
 ne

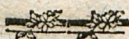
und die ne theoretische Vorlesung, ob es gleich nicht zu leugnet, in nen stehet, daß man sich hier wieder verschiedene Abdingegen theilungen gedenken kann und muß, deren einige einen der Auf reichhaltigen Stof zu einer besonderen Vorlesung ab d aufge geben. So hat man z. E. ein Collegium Processuale, Oft ver worinn die Regeln gelehret werden, wie man je en unter manden als Sachwalter vor Gericht beystehen und zu m, wor seinem Rechte verhelfen soll. So hat man ein Colle keit vor gium relatorium, worinn die Grundsätze vorgetra und die gen werden, die man beobachten muß, wenn man hen und aus demjenigen, was beyde Parthenen im Gerichte or genug für die Gerechtigkeit ihrer Sache vorgebracht haben, Sowol bestimmen will, wer von beyden Recht oder Unrecht rechtsge habe. So hat man auch ein Collegium, worinn die Theorie jenigen Regeln, welche man bey Schliessung rechtlicher Geschäfte, z. E. wie ein Testament oder Contract diejeni so geschlossen und schriftlich aufgesetzt werden muß, te des daß er zu Rechte bestehen kann, zu beobachten sind, retischen t wärk vorgetragen werden &c.

gesetzet,
angung
rdnung
ntweder
hilflichen
r derer
r recht
ung zu
mer ei
ne

S. 9.

Von practischen Vorlesungen.

Nach dem Inhalte des vorigen Sphen sind also Practische Vorlesungen oder practische Collegia solche, worinn man unter der Aufsicht des Lehrers selbst die Feder ansetzet, und durch die wärkliche Anwendung der erlerneten Rechts-theorie auf die von dem Lehrer vorgelegten Thatumstände Rechte und Verbindlichkei-



ten in concreto bestimmt. Man wendet hier also das
 Recht auf wirkliche Facta, besser Thatumstände, an
 Hierin unterscheidet sich nach denen in dem 6ten Sphäre
 ausgeführten Grundsätzen, Theorie und Praxis, und
 folglich auch die Erlernung sowol jener als dieser. Bei
 der Erlernung der Theorie gedenket man sich die Fälle
 le jedesmal nach den theoretischen Rechtsfällen: hin
 gegen bey der Praxis, und folglich auch bey deren Er
 lernung, muß man sich erst ein wirklich existirendes
 Factum nach allen Umständen vorstellen und dann erst
 die erlernte Rechtslehre auf dasselbe anwenden. In
 einem jeden practischen Collegio giebt also der Lehrer
 seinen Zuhörern Facta, Thatumstände, und lässet sie
 nach Vorschrift der von ihnen erlernten Theorie des
 Rechts, es versteht sich sowol des theoretischen als
 practischen Theils desselben, Rechte und Verbindlich
 keiten bestimmen. Es mögen nun solche Facta, sol
 che den Zuhörern gegebene Thatumstände, wirklich
 sich schon ereignete Fälle seyn, oder der Lehrer ma
 solche selbst erdacht und nach seinem jedesmaligen
 Zwecke gemäß eingerichtet haben, dies ist im Grund
 einerley. Jedoch pflegt man den angehenden Practi
 kanten, wenn sie in den ersten leichteren Arbeiten ein
 gewisse Fertigkeit erlangt haben, gute Actenverfolg
 von wirklich noch gängigen oder schon geendigten
 Rechtsfällen in die Hände zu geben, und sie entweder
 eine Handlung, z. E. eine Exceptions-, oder Submis
 sions-, Schrift aufsetzen, oder einen Bescheid ertheilen
 oder

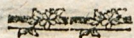
oder eine vollständige Relation verfertigen zu lassen. Und so wie einem angehenden practischen Rechtsgelehrten, wenn er die hohe Schule verlassen und in sein Vaterland wieder zurückkehret, nichts nutzbarer als die fleißige und aufmerksame Lesung guter Acten empfohlen werden kann; so ist eine desfallsige Vorbereitung auf Akademien zweckmäßiger, als wenn der Lehrer aus lauter erdichteten Fällen practische Arbeiten machen liesse.

§. 10.

Von denen verschiedenen Artenderer practischen Vorlesungen, und zwar

A) Von *Collegiis processualibus practicis*.

Wenn ich die erlernte Rechts-theorie, sowol in Rücksicht des eigentlichen theoretischen als des practischen Theils der Rechtswissenschaft, wirklich anwende: so kann ich mir bey dieser Anwendung drey Hauptfälle vorzüglich gedenken. Der erste ist, wenn ich jemanden, dem ein anderer eine Forderung oder eine Gerechtfame streitig machet, vor Gericht behülflich bin, die Gerechtfame seiner Forderung dem Richter vor Augen lege, auf die Weise Rechte und Verbindlichkeiten wirklich bestimme, und ihn so endlich zu seinem Rechte zu verhelfen suche. Ich kann aber auch diesen gegen jenen vor Gericht vertheidigen, nach Rechtsgrundsätzen darthun, daß die Forderung entweder gänzlich oder, wie sie angebracht, ungerecht ist und ihn



von der gegen ihn angestellten Klage befreien. In beyden Fällen suche ich Rechte und Verbindlichkeiten, durch die Vertheidigung der Gerechtfamen einer derer streitenden Theile, wirklich zu bestimmen, und dieses nennet man im gemeinen Leben einen Rechtsstreit oder Proceß führen. Nun aber sind gewisse gesetzliche Regeln, deren Inbegriff, wie wir in der Folge sehen werden, einen Theil des practischen theils der Rechtsgelehrsamkeit ausmachen, sowol bey Ausarbeitung als Uebergebung der schriftlichen Vorstellungen zu beobachten. Diejenige Vorlesungen, worinn die wirkliche Anwendung dieser Regeln durch schriftliche Ausarbeitungen unter der Aufsicht des Lehrers geschieht, nennet man Collegia processualia practica. In diesen Collegiis wird eigentlich nicht die Theorie des Processus vollständig vorgetragen; denn das würde theils überflüssig, theils aber auch viel zu weitläufig seyn. Sondern es werden nur bey einer jeden Materie, deren practische Anwendung gezeigt wird, die in dieselbe hineinschlagenden theoretischen Grundsätze ganz kurz wiederholungs und nur winksweise angeführet, und alsdann wird so fort zu der practischen Anwendung geschritten. In alten Zeiten verband man auf eine gewiß recht unmögliche Art den vollständigen Vortrag der Theorie des Processus mit dem Unterrichte in wirklich practischen Arbeiten und ein solches Collegium wurde sodann ein Collegium processuale theoretico practicum genannt. Anjehzo wird aber

auf

auf den mehresten deutschen hohen Schulen die Theorie des Processes von der Uebung in den wärklichen practischen Arbeiten abgesondert und jedes besonders gelehret. Aus dieser Ursache kennet man auch heut zu Tage, auf den wenigsten Academien, Collegia processualia theoretica practica mehr.

§. II.

B) Von Collegiis relatoriis, relatorio practicis Et relatoriis theoretico practicis.

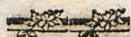
Der andere Fall ist, wenn ich Rechte und Verbindlichkeiten nach Grundsätzen des Rechts in dato casu dadurch wärklich bestimme, daß ich entweder, wenn von beiden streitenden Partheyen die für eine jede derselben militirenden Gründe in jure sowol als in facto vorgebracht sind, diese reiflich untersuche und entscheide, wer von beiden Theilen Recht oder Unrecht habe, oder nur auf einzelne Schriften einen Bescheid ertheile. Sowol dieses als jenes nennet man referiren, weil in angesehenen, oder eigentlicher, in den hõheren Justizcollegiis, derjenige Rath, dem Acta, um ein Urtheil darinn abzufassen oder ein Bescheid auf einer einzelnen Vorstellung zu ertheilen, gegeben werden, seinen Hrn. Mitrãthen die Lage der Sache und die Gründe, welche er für sein Votum hat, entweder mündlich oder schriftlich mittheilen muß, ehe und bevor die wärkliche Entscheidung abgefasset wird. Statt dessen pflegen die Unterrichter, die nur einzig und allein einem Gerichts-



sprenkel vorstehen, und folglich keine Mitrichter haben, ihre Gründe, warum sie so und nicht anders erkannt haben, der Entscheidung, dem Urtheile, besonders beizufügen, und eben so pfleget es auch in gewissen Gegenden Deutschlands, wo die zur rechtlichen Erkenntniß gediehenen Acten an einzelne Rechtsgelehrte zur Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses ausgestellt werden, z. E. im Osnaabrückischen und Münsterischen, gehalten zu werden. Diese Gründe, warum so und nicht anders, wie in der Urtheil enthalten, erkannt worden ist, nennet man Entscheidungsgründe. Diejenigen Vorlesungen nun, in welchen von denen von Verfertigung und Ausarbeitung einer Relation erlernten Regeln wirkliche Anwendung gemacht wird, nennet man ein Collegium relatorium practicum. Die theoretischen Grundsätze dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit sind nicht so weitläufig als diejenigen, welche die Theorie des Processus ausmachen, und daher pflegen sie selten in einem besonderen Collegio, so wie die Theorie des Processus, vorgetragen zu werden, sondern man pflegt in ein und eben demselben Collegio diesen Theil der practischen Rechtsgelehrsamkeit seinen Zuhörern vorzutragen und diese auch zugleich selbstn Feder ansehen, und sie theils mündlich theils schriftlich referiren, auch sowol förmliche Urtheile aus ganzen Actenverfolgen als einzelne den Beweis oder eine andere Einrichtung im Prozesse betreffende Bescheider verfertigen zu lassen. Dergleichen Collegia

gia
theil
sond
dure
wür
tori
der
Reg
des
Ber
maß
refe
sow
Rela
meh
der
bey
wan
das
wen
seine
Aber
gung
und
segl
che,
die h
ner

gia relatoria, worinn nicht allein die Theorie dieses
 theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit vorgetragen,
 sondern auch dieselbe unter der Aufsicht des Lehrers
 durch Ausarbeitung derer Relationen aus denen Acten
 wirklich angewendet wird, heißt man Collegia rela-
 toria theoretico practica. Sind nun gleich derer bey
 der Verfertigung einer Relation zu beobachtenden
 Regeln nicht viel, als diejenigen, welche die Theorie
 des Processus ausmachen: so bleibet doch immer die
 Verfertigung einer Relation aus Acten, die einiger-
 maßen weitläufig und intricat sind, eine der schwe-
 resten practischen Arbeiten; denn hier kömmt es nicht
 sowol auf die Anwendung derer bey Verfertigung der
 Relationen eintretenden besonderen Regeln, als viel-
 mehr auf die pünctlichste Kenntniß und Anwendung
 der gesammten Rechtstheorie an. Der Advocat kann
 bey Ausführung der Gerechtfame seiner Partheyen,
 wann er nur das Factum deutlich vorgestellet hat,
 das Punctum Juris noch so leicht vortragen, die An-
 wendung noch so schlecht machen, und doch dadurch
 seiner Parthey nicht den mindesten Schaden zufügen.
 Aber der Referent füget ganz gewiß, durch Verferti-
 gung einer unrichtigen Urthel, einem derer Partheyen
 und nicht selten beyden streitenden Theilen, den uner-
 seglichsten Schaden zu. Und dieses ist auch die Urfa-
 che, warum man jungen Rechtsgelehrten, die so eben
 die hohe Schule verlassen haben, in Ländern wo Män-
 ner am Ruder sind, die Rechtsschaffenheit und Kennt-
 nis



niff in gleicher Mafse befigen, nicht gleich das Amt ei-
nes Richters anvertrauet, ob man gleich wohl der-
gleichen junge Leute in einigen Ländern sofort nach
Endigung ihrer akademischen Laufbahn, als Advokaten
anzunehmen pfeget.

§. 12.

C) Von Collegiis extrajudicialibus, theoreticis
practicis & theoretico practicis.

Nun kömmt annoch der dritte Fall, wo ich die
Theorie des Rechts würllich anwende, in Erwegung.
In den beyden vorigen Sphen muß man sich immer
rechtliche Negotia oder sonstige Facta, die schon würl-
lich geschlossen oder geschehen sind, und woraus Je-
mand Rechte und Verbindlichkeiten herleiten zu können
glaubt, vorstellen und voraussetzen. Zum Beispiel,
man streitet darüber, ob dieses oder jenes längstens
gemachte Testament, dieser oder jener schon längstens
verfertigte Contract gültig ist oder nicht. Aber man
kann sich auch den häufig vorkommenden Fall geden-
ken, daß ein Rechtsgelehrter um Rath gefraget wird,
wie dieses oder jenes Geschäft eingerichtet werden muß-
se, daß es auf die Zukunft nicht umgestoßen werden
kann, und daß es allemal diejenigen Rechte und Ver-
bindlichkeiten hervorbringe, die es nach der wahren
Absicht dererjenigen Personen, die solches schließen,
produciren soll. Z. E. Jemand, der ein Testament
machen, oder mit einem andern einen Contract schließ-
sen

fen will, fragt einen Rechtsgelehrten um Rath, wie
 und auf was Art und Weise er jenes sowol als die-
 sen auf eine rechtsbeständige Art, mache und schließe.
 Hier muß also der Rechtsgelehrte, durch die würtl-
 che Anwendung der Theorie des Rechts, Rechte und
 Verbindlichkeiten, die vorher, es versteht sich, in con-
 creto, nicht vorhanden waren, bestimmen, oder, wel-
 ches einerley ist, ihnen ihr Daseyn geben. Z. E. ein
 Rechtsgelehrter macht auf Ansuchen ein bündiges Te-
 stament, oder giebt jemanden die Vorschrift, wie er,
 bey diesem oder jenem Umstande seinen letzten Willen
 so einrichten, oder mit jemanden einen Contract so
 schliessen müsse, daß in der Folge der Zeit beydes zu
 Rechte bestehet und sowol jenem nachgelebet als die-
 ser gehalten werden muß. Diese würtlliche Anwen-
 dung der Theorie des Rechts, wodurch, so zu sagen,
 Rechte und Verbindlichkeiten gestiftet, oder, welches
 einerley ist, denenselben ihr Daseyn, ihre Existenz, ge-
 geben wird, macht den dritten Fall der würtllichen An-
 wendung der Rechtstheorie überhaupt aus. Der-
 gleichen Negotia, von deren gültigen Schließung hier
 die Rede ist, nennet man Negotia extrajudicialia, im
 Gegensatz dererjenigen, von welchen in den vorigen
 beyden Sphen gehandelt worden, und zwar deswegen,
 weil solche vor einem jeden Richter, er mag compe-
 tent sey n oder nicht und auch außergerichtlich nach Ge-
 fallen derer schliessenden Theile eingegangen werden
 können. Aus dieser Ursache werden dann auch dieje-
 ni-



nigen Collegia, worin die wirkliche Anwendung dieses practischen Theils der Rechtswissenschaft durch Verrichtung derer dahineinschlagenden Aufsätze gelehret wird, entweder Collegia theoretico practica extrajudicialia, oder Collegia practica extrajudicialia genannt, je nachdem die Theorie dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit darin mit vollständig vorgetragen oder mit Voraussetzung derselben und winkswaisen Berührung, einzig und allein practische Arbeiten dieser Art verfertigt werden. Auf einigen hohen Schulen pflegt über diesen Theil der practischen Rechtsgelehrsamkeit kein besonderes Collegium gelesen zu werden, ob es gleich zu wünschen wäre, daß es auf jeder Akademie geschähe. Man höret zwar freilich die Theorie dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit auch mit in den Vorlesungen über die Pandecten und Institutionen, oder eigentlicher, über den ersten Theil der Theorie des Rechts. Aber erstlich kommen in diesem Collegio, nach Maßgabe derer dazu bestimmten Stunden, zu viel Materien vor, als daß alles, was zu diesem so in jeder Rücksicht wichtigen Theile der practischen Rechtsgelehrsamkeit gehdret, und zu wissen nothwendig ist, in denenselben vollständig genug vorgetragen werden könnte. Zweitens kommen auch die zu diesem Theile der practischen Rechtsgelehrsamkeit gehörigen Materien in den Pandecten und Institutionen und in denen Vorlesungen über die übrigen Theile des Rechts nicht in derjenigen guten und faßlichen Ordnung



nung vor, wie sie in einem desfallsigen besonderen Collegio den Zuhörern vorgetragen werden können, so daß dieser in jenem nicht so gut und so geschwind als in diesem Falle diesen ganzen Theil der practischen Rechtsgelehrsamkeit zu übersehen im Stande ist. Hat nun ein rechtsbesessener Jüngling das Glück just auf einer solchen Akademie, z. B. zu Göttingen zu studiren, wo dieser Theil der Theorie des practischen Theils der Theorie des Rechts, als wozu man billig alles zu rechnen hat, was ein Rechtsgelehrter ausser der Theorie des Processus sowol überhaupt als in Rücksicht derer verschiedenen Arten desselben und der Kunst zu referiren wissen muß, sowol theoretisch als practisch gelehret wird: so würde er ganz gewiß seinem Hauptzweck sehr zuwider handeln, wenn er nicht dergleichen Lehrstunden mit eben dem Fleiße als die Collegia processualia und relatoria besuchte. Denn erstlich ist es ja keine Kleinigkeit, zumalen, wenn, wie ich hier immer zum voraus setze, die Sache einigermaßen verwickelt ist, jemanden bey Errichtung eines rechtlichen Negotii, z. E. eines Testaments, oder bey Schließung eines Contracts nicht allein einen guten Rath zu ertheilen, wie und auf was Art sowol jenes als dieser so einzurichten und einzugehen sey, daß der Wille beider, nemlich des Testirers und des Contrahenten, auf das genaueste erfüllet wird, sondern auch selbst einen solchen Contract ein solches Testament so fort auf eine bündige Art aufzusetzen. Daß dieses wirklich schwer sey,



sey, und daß auch selbst der geübteste Rechtsgelehrte sich sorgfältig für Fehler hüten müsse, und bey der größesten Behutsamkeit und Aufmerksamkeit doch noch wohl fehlen könne, ist eine Wahrheit, die kein practischer Rechtsgelehrter im mindesten bezweifeln wird. Zweitens sind auch solche Collegia aus dem Grunde von dem ausgebreitetesten Nutzen, weil hier der Gegenstand außerordentlich wichtig ist. Gehehet ein Advocat bey Verfertigung der Schriften, oder ein Referent bey Abfassung eines Urthels einen Fehler, so ist dieses freilich immer den Partheien schädlich, aber in den wenigsten Fällen brauchet doch die Sache selbst darunter zu leiden, indem man immer einen besseren Advocaten ansehen und auch fast allezeit eine anderweitige Urthel einholen kann. Macht man aber als Consulent bey der Errichtung derer Negotiorum extrajudicialium einen beträchtigen Fehler, so ist dieser die mehreste Zeit unmerkbar und giebt außerdem noch die größeste Gelegenheit zu den kostbaresten ganze Familien in Feindschaft und Armuth stürzenden Processen. Wer nur als Advocat oder als Urthelsverfasser sich einige Zeit mit der würllichen Praxin abgegeben, wird mit darinn Beyfall geben, daß die mehresten Prozesse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derer Negotiorum extrajudicialium unilateralium vel bilateralium entstehen, denen durch einen zweckmäßigen und bestimmten über ein solches Negotium verfertigten Aufsatz hätte vorgebeuget werden können, daß folglich der bey

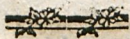
Er-

Errichtung eines solchen Negotii intendirte Zweck nicht allein ganz und gar nicht erreicht wird, sondern oft gerade das Gegentheil erfolgt. Wie oft wird nicht ein Testament, angefochten, wegen dem Mangel der erforderlichen Eigenschaften desselben zernichtet und denen Erben ab intestato, denen nach dem Willen des Testirers entweder gar nichts oder nur ein Theil der Erbschaft zu Theil werden sollte, gerade gegen die Absicht des Erblassers, die ganze Erbschaft zuerkannt, und wie oft werden nicht über den wahren Sinn eines Testaments oder eines Contracts oder eines sonstigen rechtlichen schriftlich aufgesetzten Negotii die wichtigsten Prozesse geführet? Wie wichtig ist es bey so bewandten wahrhaften Umständen also nicht, sich nicht allein bey der Erlernung einer rechten Theorie dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit die äufferste Mühe auf den hohen Schulen zu geben; sondern auch schon auf Akademien sich durch Verfertigung und Ausarbeitung derer hieher gehöriigen Aufsätze unter Aufsicht des Lehrers eine gewisse practische Fertigkeit in Rücksicht dieses so wichtigen juristischen Gegenstandes zu verschaffen zu suchen.

§. 13.

Ehe und bevor man die practischen Collegia höret, muß man die theoretischen ganz absolvirt haben.

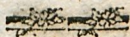
Wenn ich einem oder mehreren Dingen zusammen genommen eine andere Form geben, das ist, wenn ich



ich aus einem oder mehreren Dingen etwas hervorbringen will, was vorher, es versichet sich, in der Art nicht vorhanden war, so wird hiezu vorzüglich zweyerley erfordert. Erstlich muß ich die Materie, woraus die zu verfertigende Sache gemacht werden soll, haben. Diesemächst muß ich auch die Art und Weise wissen, wie ich, um meinen Zweck zu erlangen, arbeiten muß. Dieses trifft sowol bey einer jeden anderen Art von Arbeiten, als auch bey der Gelehrsamkeit und vorzüglich bey der Rechtswissenschaft ein. Alle Bemühungen eines jungen sich auf die Rechtswissenschaft legenden Mannes gehen und müssen dahin gehen mit der Zeit ein brauchbarer practischer Rechtsgelehrter zu werden. Diesen erhabenen und so nothwendigen als würdigen und nützlichen Zweck kann er schlechterdings nicht erhalten, wenn er nicht die ganze Theorie des Rechts, das heißt, die Theorie, sowol des theoretischen als practischen Theils der Rechtswissenschaft, mit dem größesten Fleisse studiret und selbige vollkommen inne hat. So unmdglich es ist, daß jemand, der nicht weiß, wie und auf was Art aus Wasser und Mehl Brodt gemacht wird, und noch ausserdem so wenig Mehl als Wasser hat, Brod zu verfertigen im Stande ist; so unmdglich ist es auch, daß je einer ein würllich practischer Rechtsgelehrter werden kann, der niemalen die Theorie des Rechts studiret, und dieselbe vollkommen inne hat. Kann ich mir also keinen wahren practischen Rechtsgelehrten ohne

ohne
den
theo
scher
den
eige
der
sche
dige
Rech
zeig
Ber
Che
rie
hern
muß
besu
keine
die
dig
dem
und
get
der
prac
fitiv
leich
weil

ohne theoretische Kenntniß gedenken, so folget unwi-
 dersprechlich, daß ein jeder Rechtsbesitzener erst den
 theoretischen Theil des Rechts und sodann den practi-
 schen Theil desselben studiren muß, ehe und bevor er
 den Anfang macht, würtliche practische Collegia im
 eigentlichsten Verstande zu hören, und würtlich die Fe-
 der zu practischen Arbeiten anzusetzen. Der theoretis-
 sche Theil enthält gleichsam die unumgänglich nothwen-
 digen Materialien, nemlich die Bestimmung von
 Rechte und Verbindlichkeiten. Der practische Theil
 zeigt hingegen die Art und Weise, wie ich Rechte und
 Verbindlichkeiten stiften, erlangen und bestimmen muß.
 Ehe und bevor man nicht diese beiden Theile der Theo-
 rie des Rechts, nemlich zuerst den theoretischen und
 hernach den practischen Theil, vollkommen studiret hat,
 muß man die eigentlichen practischen Vorlesungen nicht
 besuchen; denn da der Lehrer in diesen Vorlesungen
 keine Materialien mehr an die Hand giebt, auch nicht
 die Art und Weise, wie man Arbeiten soll, vollstän-
 dig mehr lehret; sondern nur Arbeit aufgiebt, nach-
 dem dieselbe geliefert, die Fehler derselben entdeckt,
 und, wie sie hätten besser gemacht werden können, zei-
 get: so folget hieraus von selbst, daß ein jeder mit
 der Theorie des Rechts unbekannter Zuhörer in diesen
 practischen Lehrstunden wenig oder gar nichts pro-
 fitiren kann. Er tappet immer im Finstern. Auch die
 leichteste Arbeit, die der Lehrer aufgiebt, wird ihm,
 weil er derselben gar nicht gewachsen ist, zu schwer,
 und

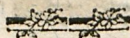


und dieses hat gemeinlich die Folge, daß dergleichen junge Leute entweder nur die ersten Stunden, die practischen Lehrstunden, besuchen, oder doch wenigstens gar keine practische Arbeiten liefern; hernach in ihrem Vaterlande eine erbärmliche Rolle in den Augen der Kenner spielen und sich selbst sowol als dem Staat schaden. Daß dieses alles an sich betrachtet gegründet, braucht wohl keines ferneren Beweises. Daß ferner die Wahrheit dieser Grundsätze einem jeden gleich auffallend ist, hat auch seine Wichtigkeit. Demungeachtet erinnere ich mich von einem meiner ehemaligen verehrungswürdigen Lehrern gehört zu haben, daß beynabe die Hälfte seiner Zuhörer in den eigentlichen practischen Collegiis, wegen Mangel der theoretischen nothwendigen Kenntnisse, zum Theil ganz schlechte, zum Theil aber auch gar keine practische Ausarbeitungen lieferten. Dieses ist ein redendes Beispiel, daß oft die Anwendung der plansten Wahrheiten, davon ein jeder seinen eigenen Nutzen mit so leichter Mühe einsehen kann, so entseßlich schwer hält. Mögte doch also ein jeder studirender Jüngling diese Wahrheit in Ansehung seiner anzuwenden suchen! mögte er doch, ehe und bevor er die practischen Vorlesung besucht und selbst Feder ansetzet, mit allem Fleiße die ganze Theorie des Rechtes studiren, was für einen Nutzen würde er dann nicht sich selbst sowol, als seinem Vaterlande, bey fortwährendem Fleiße und Rechtschaffenheit, verschaffen können?

§. 14.

Einem angehenden Rechtsgelehrten, der auch zweckmäßig studirt hat, wird dennoch die wirkliche Praxis anfänglich schwer, und warum?

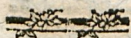
Nun entsteht aber noch eine Frage, deren Beantwortung von der äussersten Wichtigkeit ist, und die wegen ihres wichtigen Gegenstandes die größte Aufmerksamkeit mit allem Rechte verdienet, eine Frage, deren Beantwortung eben so leicht, als nützlich und nothwendig deren Befolgung für einen angehenden practischen Rechtsgelehrten ist. — So wie alles in der Welt einer immerwährenden Veränderung unterworfen ist; so folget auch auf die akademischen Jahre eine Zeit, wo der junge Rechtsgelehrte nicht mehr unter der Aufsicht seines Lehrers ganz sicher arbeitet, sondern wo derselbe in wirklich sich ereigneten und im gemeinen Leben vorkommenden Fällen von seiner erlernten Wissenschaft, es sey nun als Consulent, oder als Advocat, oder als Urtheilsverfasser, wirklichen Gebrauch, und zwar sich selbst überlassen, machen muß, und wo diese erste Anwendung, nachdem dieselbe gut oder schlecht geräth, sich will nicht sagen allemal, aber gewiß doch sehr oft, der Grund seines künftigen Glücks oder Unglücks ist. Gleichwol hat ein solcher junger Mann, nur erst die ersten Anfangsgründe erlernt, deren wirkliche Anwendung in denen im gemeinen Leben vorkommenden Fällen ihn erst zum wahren nützligen practischen Rechts-



gelehrten bilden soll, und sowol das Geständniß wirklich erfahrener, brauchbarer, in Amt und Würden stehender practischen Rechtsgelehrten, als meine eigene Erfahrung, ist Bürge für die Wahrheit, daß, wenn man auch seine akademischen Jahre nützlich angewandt hat, der Anfang der wirklichen Praxis für denjenigen, dem es nicht gleich viel ist, was Kenner von ihm urtheilen, gewiß schwer und mühsam ist, und daß auch hier das alte Sprichwort, aller Anfang ist schwer und mühsam, wahr bleibt. Die Theorie des ganzen Rechts ist nichts anders als aus langjährigen Erfahrungen vieler nachdenkender Köpfe abstrahirte in ein System gebrachte Rechte und Verbindlichkeiten bestimmende und entweder durch den stillschweigenden oder deutlich ausgedruckten Willen des Gesetzgebers, der höchsten Gewalt, als Beobachtungsregeln bestätigte Sätze. Nun lehrt uns aber die tägliche Erfahrung, und ist ohnehin auch eine ausgemachte Wahrheit, daß, so wie keine Sache in der ganzen Natur der andern völlig ähnlich ist, auch kein einziger Rechtsfall, nemlich in Ansehung der factischen Umstände, dem andern völlig gleich sey, wohlfolglich auch die Fälle, so ein angehender practischer Rechtsgelehrter wirklich zu bearbeiten bekömmet, keinem einzigen derer Thatumstände aus denen die ganze Theorie abstrahiret ist, vollkommen gleich seyn können. Und dennoch muß nach denen aus vielen besondern Fällen abstrahirten Rechtsregeln der nun erst entstehende und von jenem wirklich

lich

lich verschiedene Thatumstand, durch die Bestimmung der Ähnlichkeit mit jenem bey Abfassung der gesetzlichen Regel zum voraus gesetzte Fall, entschieden werden. Diese Ähnlichkeiten zwischen vorhergegangene und gegenwärtige Facta einsehen und nach Maßgabe dieser Ähnlichkeit, nach Vorschrift derer aus jenen abstrahirten Rechtsregeln, Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des gegenwärtigen wirklich existirten Falles zu bestimmen, ist und bleibt immer, an sich betrachtet, schwer, ob es gleich nicht zu leugnen stehet, daß man durch anhaltenden Fleiß und Übung es auch hierin, so wie in allen im gemeinen Leben vorkommenden Geschäften, zu einer gewissen Fertigkeit bringen kann. In der wahren und genauen Bestimmung der Ähnlichkeit gegenwärtiger mit den vorhergegangenen Fällen steckt also die wahre Schwierigkeit, und da diese nur durch wirkliche Übung und Anstrengung überwunden werden kann: so ist dieses der Hauptgrund der eben angeführten Erfahrung, daß nemlich den jungen von der Akademie wieder zurückgekehrten Rechtsgelehrten die ersten practischen Arbeiten schwer werden. Hierzu kömmt nun außerdem noch folgendes: Ein jedes Land hat seine besondere Gesetze, seine besondere Verfassung sowol in Ansehung des theoretischen als des practischen Theils des Rechts. Das heißt, in einem jeden Lande giebt es außer den gemeinen Rechten, die man eigentlich nur auf Akademien lernet und auch nur der Regeln nach lernen kann, auch besonde-



re Geseze und Gewohnheiten, wornach sowol die Rechte und Verbindlichkeiten selbst, als auch die Art und Weise, wie man solche erlanget, bestimmt werden. Ja in dem einen Theile eines und eben desselben Landes sind öfters besondere Rechte und Gewohnheiten, die in einem anderen District desselben gar nicht gelten, und eben so ist zuweilen in ein und eben demselben Lande der Modus procedendi bey diesem Gerichte anders als bey jenem. Auch diese wahrhaften Umstände machen einen angehenden practischen Rechtsgelehrten die Arbeit anfänglich mühsam; denn wenn es schon schwer ist eine erlernte Theorie anzuwenden, wie viel schwerer muß es dann nicht seyn, solche Fälle practisch zu bearbeiten, in Ansehung deren man noch gar keine Theorie im Kopfe hat, und deren Erlernung fast in den mehresten Ländern ein besonderes Studium erfordert. Belehren uns nun sowol Gründe als Erfahrung von der Wahrheit des Satzes, daß das alte Sprichwort omne initium grave auch in Ansehung eines angehenden practischen Rechtsgelehrten in voller Maße eintreffe: so wird nun erst die Wichtigkeit der im Anfang dieses Sphen jedoch überhaupt nur erwähnten Frage: „was muß die Beschäftigung eines Rechtsgelehrten, der seine akademische Laufbahn vollendet und der durch wirkliche redliche Anwendung der erlernten Grundsätze seinen Nebenmenschen, dem Staate, der Welt, nach Maßgabe seiner Kräfte und seines Wür-

fungs:

Kreises, worinn ihn die Vorsehung setzet, zu nützen wünschet, seyn, um eine gewisse Fertigkeit zu erlangen und um ein wirklich gelehrter brauchbarer Mann zu werden? ganz gewiß auffallend und gänzlich unleugbar. Ich halte es daher für Zweckmäßig über diesen so überaus wichtigen Gegenstand meine aus Erfahrung abstrahirte Meynung zu sagen und die eben aufgeworfene Frage in dem folgenden Sphe zu beantworten.

§. 15.

Durch welche Mittel kann ein angehender Rechtsgelehrter sich die mit der wirklichen Praxis verbundene Schwierigkeiten erleichtern?

Vorzüglich muß ein solcher junger Rechtsgelehrter sich angelegen seyn lassen, die besondern Rechte seines Vaterlandes, oder eigentlicher, desjenigen Landes, worinn er die practische Feder zu führen gedenket, kennen zu lernen, und zwar sowol das Staatsrecht als auch die privat Rechte und Gewohnheiten. Die Vorlesungen auf Akademien über das teutsche Staats- und privat Recht, haben freylich ihren Nutzen, indem man in denselben die Theorie von allgemeinen ursprünglich teutschen Gesetzen und Gewohnheiten, sowol in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Regenten und Unterthanen als zwischen Privatpersonen unter sich erlernet, wodurch man sehr oft in

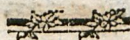
den Stand gesetzt wird, dunkle besondere Verordnungen aus der allgemeinen teutschen Verfassung, und ohne gleich auf die Grundsätze und Erklärungsregeln fremder Rechte zurück zu gehen, zu erklären, und in gänzlicher Ermangelung besonderer teutschen Verordnungen und Observanzen in Rücksicht dieses oder jenes sich ereigneten Falles, allgemeine teutsche Rechte und Gewohnheiten den römischen und canonischen Rechten vorzuziehen, und dieselben nicht nach diesen, sondern nach jenen allgemeinen teutschen Rechten und Gewohnheiten zu bearbeiten. Aber man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß, wenn man sein Jus publicum und germanicum auf Akademien gehöret, man sich nun nicht mehr um die eben gedachte besondere Rechte des Vaterlandes zu bekümmern brauchte. Wie gelanget aber ein junger Rechtsgelehrter zu dieser Kenntniß vaterländischer Rechte? Hier muß ich nur bemerken, daß diese besonderen Theile unseres teutschen Privatrechtes noch zur Zeit nicht vollständig, und ich möchte fast sagen, gar nicht im Ganzen bearbeitet worden sind, und daß wir also in der Litteratur, in Ansehung dieser besonderen Rechte, noch eine große Lücke haben. Bey so bewandten Umständen muß man diese besonderen Rechte und Gewohnheiten ersilich aus denen besonderen Verordnungen eines jeden Landes, zweytens aus denjenigen Schriften einheimischer Rechtsgelehrten, die diese oder jene besondere vaterländische Rechtsmaterien bearbeitet haben, und dann endlich



endlich drittens sowol aus dem Umgange mit gelehrten und erfahrenen practischen Rechtsgelehrten als durch das Lesen guter Acten, worinn dieser oder jener vaterländischer Rechtsfall bearbeitet und entschieden ist, zu erlernen suchen. Dieses ist freylich schwerer, als wenn dieser Theil der Litteratur in einem jeden Lande besonders bearbeitet wäre. Da dieses aber nun noch zur Zeit der Fall nicht ist, so muß man deswegen den Muth nicht sinken lassen, sondern die eben angegebenen Quellen benutzen, sich ein gewisses System formiren, und dasselbe immer von einer Zeit zur andern ausbessern. Studirt man auf die Art die vaterländischen Rechte, so wird man gewiß, wenn man die akademischen Jahre gut angewandt hat, als welches ich immer zum voraus sehe, in kurzer Zeit im Stande seyn, seinem Vaterlande als ein brauchbarer Mann dienen zu können. Dieser Mangel der Litteratur in Ansehung derer besonderen vaterländischen Rechte und Gewohnheiten verursacht auch, daß in den mehresten Ländern die von den hohen Schulen wieder zurückkommenden Rechtsgelehrten erst einige Zeit, ein oder zween Jahre warten müssen, ehe und bevor sie geprüft und in die Anzahl derer Advokaten angenommen werden, um nemlich erst die vaterländischen Rechte und Gewohnheiten zu studiren. Dieses Studium der vaterländischen Rechte muß man nun aber auch nicht einzig und allein treiben, sondern auch immer sowol die theoretische als die practische Kenntniß, die man sich in den

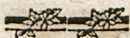
E 5

ge



gemeinen Rechten auf Akademien erworben, und vorzüglich in Ansehung desjenigen Theils, von dem man, aller Wahrscheinlichkeit nach, den mehresten Gebrauch in derjenigen Lage, worinn man ist, machen muß, zu erweitern suchen. Die theoretische Kenntniß durch Lesung guter juristischer Schriftsteller, und zwar nicht so ins wilde hin, sondern in gehbriger Ordnung. Man nimmt, z. B. eine Lehre aus den Pandecten, denkt sich diese erst nach dem System, worüber man gehöret hat, ganz durch, und liest sodann mit Aufmerksamkeit die besten Commentatoren darüber, z. E. einen Soetium, einen Lauterbach, einen Stryck und einen Leyser u. Auf diese Weise kann man sich immer eine vollkommere und auch gründlichere Kenntniß in der Theorie des Rechts verschaffen, und je stärker diese theoretische Kenntniß wird, mit desto leichterem Mühe wird man ganz sicher von einer Zeit zur andern die vorkommenden practischen Arbeiten verrichten können. Viele junge Leute, die auch auf den hohen Schulen ziemlich fleißig gewesen sind, und auch wirkliche Anlage, mit der Zeit gute practische Rechtsgelehrte werden zu können, haben, denken, wenn sie erst wiederum zu Hause sind, nicht an diese so nothwendige als nützliche Bemühung, und deswegen ist es auch nicht möglich, daß solche Leute jemalen wahre practische Rechtsgelehrte werden können. Hierin liegt auch wohl mit der Grund, daß in den wenigsten Ländern die vaterländischen besondern Rechte ordentlich systematisch bearbeitet

arbeiten sind, und daß die einzelnen Abhandlungen die mehreste Zeit sowol in Ansehung der Einrichtung als in Rücksicht der Materien und der Wahl dererelben sehr schlecht gerathen. Denn wie ist es möglich, daß ein Mann, der nicht an anordentlich denken gewöhnt ist und der keine vollständigere Theorie des Rechts, als man in dem kurzen Aufenthalt auf Akademien lernen kann, im Kopf, oder die auf Akademien erlernte Theorie wohl gar wiederum vergessen hat, ein auch nur mittelmäßig gutes System von den besonderen vaterländischen Rechten und Gewohnheiten zu liefern im Stande wäre? da es immer für einen geübten wahren practischen Rechtsgelehrten eine schwere Arbeit bleibt, aus den wirklich vorhandenen Materialien generelle Sätze zu ziehen, solche gehörig zu ordnen, und dann aus denenselben in dem so genannten parte Speciali die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten einzeln und gleichfals in gehöriger Ordnung zu bestimmen. Was diesemächst die practische Kenntniß, nemlich die wirkliche Fertigkeit die Theorie des Rechts auf die vorkommenden Fälle geschickt anzuwenden, betrifft: so erweitert man solche vorzüglich durch das Lesen gut geschriebener Acten und sodann durch nachherige eigene Uebung. So gut das Lesen der Acten auch für einen angehenden Rechtsgelehrten ist: so schädlich kann es ihm werden, wenn er schlechte Acten liest, denn dies ist wahre Zeitverschwendung und verwirret überhaupt einen zum ordentlichen Nachdenken gewöhnten Mann.



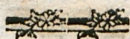
Mann. Der sicherste Weg ist allemal die practischen Ausführungen solcher Männer zu lesen, deren theoretische und practische Kenntniß allgemein bekannt sind; dahin gehören vorzüglich die Rechtsfälle eines Pütter's, eines Beckmann's, und die practischen Ausführungen eines Eisenhart's &c. Hat man aber dergleichen Bücher nicht, und ist nicht in den Umständen sich solche anschaffen oder sie sonst zum Lesen bekommen zu können; so muß man den etwas unsicheren Weg einschlagen und einen erfahrenen practischen Rechtsgelehrten um die Mittheilung gut geschriebener Acten bitten. Wie gebraucht man aber dergleichen gute Bücher, oder Acten, daß man die bereits auf Akademien erlangte Fertigkeit wirklich vergrößert? Hier muß man nicht allein bey dem aufmerksamen Lesen stehen bleiben, sondern, wenn man sich von dem Facto ganz genau nach allen Umständen informiret hat, muß man eine Handlung, z. B. eine Exceptions- oder eine Submissionschrift beantworten, oder eine Justificationschrift verfertigen und mit diesen verfertigten Handlungen die bey den Acten befindlichen Schriften conferiren und auf die Verschiedenheit der beyden Ausführungen sowohl im ganzen als in Rücksicht der einzelnen Theile mit Aufmerksamkeit achten. Wiederholet man dergleichen Uebungen oft, verbindet solche mit dem fleißigen Lesen guter Acten, und kömmt diesen allen noch die wirkliche Praxis hinzu; so kann man mit der Zeit wahren Anspruch auf den Namen eines wirklichen pract-

practischen Rechtsgelehrten machen, und gewiß hoffen, daß dieser rechtschaffene Fleiß auch noch ausser der innerlichen Beruhigung gewiß vergolten werde.

§. 16.

Von der Eintheilung der Theorie des Rechts in den theoretischen und practischen Theil derselben.

Nach denen gleich im Anfange dieser Abhandlung angeführten Grundsätzen enthält die Theorie des Rechts nicht allein eine systematische Bestimmung vollkommener Rechte und Verbindlichkeiten, sondern auch einen Innbegriff von Regeln, die man bey der würllichen Anwendung der Rechte beobachten muß, in sich. Diese sind entweder allgemeine oder besondere, das ist, einem jeden rechtlichen Geschäfte eigene Regeln, und diese sind so vielfach und verschieden, als die Rechte und Verbindlichkeiten zu Wege liegenden rechtlichen Geschäfte selbst sind. So giebt es, z. B. gewisse Regeln, die bey Schliessung der Contracten, bey Verfertigung, der Testamente, und andere letzten Willensverordnungen, bey der Führung eines Processus, bey gerichtlichen Confirmationen eines geschlossenen Negotii, bey Abfassung eines Rechtspruches, bey Verfertigung einer Relation zu beobachten sind. So kann ich mir aber auch Regeln gedenken, die bey einer jeden Art rechtlicher Geschäfte beobachtet werden müssen. Dahin gehdret, z. E. die wichtige Regel, daß ich, ehe und bevor ich die Feder ansehe, das ganze Negotium nach rechtlichen Grundsätzen überlege und die rechtlichen



chen Folgen, die dasselbe sowol überhaupt als in Ansehung derjenigen Personen, die es angehet, zu Wege bringet, ganz genau überdenke. So wichtig diese generelle Regel auch ist; so oft wird dieselbe doch beneden im gemeinen Leben vorkommenden Fällen vernachlässiget, und eine solche Vernachlässigung ist dann die Quelle von kostbaren und ganze Familien ruinirenden Processen. Es kann daher diese generelle Regel einem jeden practischen Rechtsgelehrten, dem es nicht gleichgültig ist, ob die von ihm aufgesetzten und geschlossenen Negotia sich wirklich als Mittel zum Zweck verhalten, nicht genug empfohlen werden. Dieses zum vorausgesetzt läset sich nun leicht sowol der theoretische als der practische Theil der Theorie des gesamten Rechts bestimmen. Jener ist nichts anders als eine systematische Bestimmung vollkommener Rechte und Verbindlichkeiten, oder deutlicher ein systematischer Inbegrif aus den Gesezen gezogener verbindlicher Rechtswahrheiten, dieser, nemlich der practische Theil der Rechts Theorie, ist ein gleichfals systematischer Inbegrif von Regeln, die bey der wärklichen Anwendung der gesezlichen Rechtswahrheiten beobachtet werden müssen. Diesen practischen Theil der Theorie des Rechts muß man nicht mit der Praxis selbst verwechseln, denn diese ist die wärkliche Anwendung der Theorie des Rechts sowol des theoretischen als des practischen Theils derselben, und so vielfach die Haupt- und Nebentheile der Theorie des Rechts sind, eine so vielfache

fache Praxis kann ich mir auch gedenken. So giebt es, z. B. eine eigne Praxis von der Testamenten- Lehre, so giebt es eine Praxis von der Theorie des Processes sowol überhaupt als in Ansehung seiner einzelnen Theile, so kann ich mir endlich auch eine Praxis von einer jeden einzelnen gesetzlichen Rechtswahrheit gedenken. Kurz: Theorie und Praxis sind so wie das Mittel, was ich, um diesen oder jenen Entzweck zu erlangen, gebrauchen muß, und der wirkliche Gebrauch des Mittels unterschieden, und so wesentlich der Unterschied zwischen dem Mittel und dem Gebrauch desselben ist; ein eben so wesentlicher Unterschied ist auch zwischen der Theorie des Rechts in Rücksicht beyder Theile derselben und der wirklichen Praxis.

§. 17.

Nähere Erläuterung derer von dem theoretischen und practischen Theile der Rechtstheorie gegebenen Definitionen.

Um die in den vorigen Sphen sowol von der Theorie des Rechts überhaupt, als auch von denen zweyen Theilen derselben gegebenen Definitionen gehörig zu verstehen, muß man folgendes bemerken: Die Gesetze sind größtentheils nur einzelne Sätze, einzelne Rechtswahrheiten, die nur unter gewisse Hauptrubriken geordnet, aber so wenig überhaupt als in Ansehung derer einzelnen Materien in ein gewisses an einanderhängendes wissenschaftliches System gebracht worden sind.



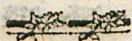
sind. Dieses gilt sowol von den römischen und cano-
 nischen als auch von dem ursprünglich teutschen Gesetzen,
 ja auch selbst von denen natürlichen, in so ferne ich
 mit dieselben an sich betrachtet und unbearbeitet gedens-
 ke. Sobald aber die in den Gesetzen enthaltene
 Rechtswahrheiten in ein gewisses wissenschaftliches Sys-
 tem gebracht, das ist, die Hauptwahrheiten erst in
 dem sogenannten generellen Theile nach einer gewis-
 sen Ordnung vorgetragen, sodann die einzelnen Ma-
 terien, oder deutlicher, die zu den einzelnen Theilen
 gehöri-gen gesetzlichen Wahrheiten in abstracten an ein-
 ander hangenden Sätzen bestimmet und dann endlich
 die einzelnen Materien unter sich wiederum gehdrig ge-
 ordnet sind; so bald ist eine Theorie des Rechts vor-
 handen. Mit allem Recht kann man also dieselbe ei-
 ne systematische Bestimmung gesetzlicher Wahrheiten
 und die Art diese anzuwenden nennen. Bey genaue-
 rer Erwägung sieht man leicht, daß die Theorie des
 Rechts, wenn sie einigermaßen vollkommen ist, nicht
 allein deutlicher und folglich ehender zu erlernen, oder
 besser zu studiren sey, als die Gesetze selbst sind, son-
 dern auch wirklich mehrere Materien, als die Geset-
 ze selbst, enthalten. Deutlicher und leichter zu
 studiren ist sie, weil ich ehender im Stande bin in Ord-
 nung gebrachte und zum Theil aus einander hergelei-
 tete Wahrheiten als einzelne Rechtsätze zu fassen und
 zu behalten. Mehrere Materien enthält sie, denn in
 der Theorie, auch bey dem ersteren Theil derselben,

werz

werden nicht allein die gesetzlichen Wahrheiten an ihren gehörigen Orten angegeben, sondern aus denen unbestrittenen Wahrheiten in den Gesetzen nicht wörtlich enthaltene, aber doch dem Sinn derselben angemessene Folgen gezogen, mittelst welcher, bey der wirklichen Anwendung, ein Gesetz nach dem Sinn des Gesetzgebers entweder auf Fälle, die nicht in demselben wörtlich enthalten sind, angewendet, oder auf einen wörtlich in demselben enthaltenen Fall, gleichfalls auf eine dem Willen des Gesetzgebers völlig gemäße Art, nicht appliciret wird. Ja, wie oft trifft es sich nicht, daß ein Widerspruch der Gesetze, der dieselben bey der wirklichen Anwendung in dem vorkommenden Fall gänzlich unbrauchbar gemacht haben würde, durch eine accurate Theorie gänzlich gehoben und dadurch zwei oder mehrere sich zu widersprechen scheinende Gesetze wiederum brauchbar gemacht werden. Richte ich aber mein Augenmerk auf den practischen Theil der Rechts-theorie, so finde ich den eben angeführten Satz noch mehr bestätigt. Denn, wenn ich diejenigen, im ganzen genommen, wenigen den Proceß bestimmenden Gesetze, und folglich die aus denselben hergeleitete Theorie sowol des Bürgerlichen- als der Criminal- und einiger andern Prozesse, ausnehmen, so sind alle diejenigen den practischen Theil der Theorie des Rechts ausmachenden und in ein gewisses zusammenhängendes System gebrachten Regeln weiter nichts als von practischen Rechtsgelehrten durchdachte und

D

durch



durch die Erfahrung bestätigte Anweisungen, die man bey der wärklichen Anwendung des ersteren Theils der Theorie des Rechts, um sicherer in Bestimmung derer Rechte und Verbindlichkeiten zu Werke zu gehen, zu beobachten hat. Einige dieser Lehren oder Regeln, deren Inbegriff diesen oder jenen Nebentheil des practischen Theils der Theorie des Rechts ausmacht, sind freylich aus denen Gesetzen gefolgert. Dahin gehdret z. B. die ganze Lehre von den Cautelen, so bey Schließung derer Contracte und bey Verfertigung der Testamente zu beobachten sind. Die mehresten Regeln sind aber bloß willkürlich und nicht als Folgerungen aus denen Gesetzen anzusehen. Dahin gehdren z. B. die practischen Anweisungen, wie ich auf eine gute und zweckmäßige Art eine Relation aus den Acten, eine Exceptions-Replic-Duplik, oder endlich eine Deductionschrift aus den Aussagen derer Zeugen verfertigen soll. Enthält also der practische Theil der Theorie des Rechts nur einige und nicht so wie der erstere Theil der Rechtstheorie lauter gesetzliche Bestimmungen; so rechtfertiget sich auch hiedurch die sowohl von der Theorie des Rechts überhaupt als von dem practischen Theile derselben gegebene Definition. Denn der theoretische Theil der Rechtstheorie beschäftiget sich mit lauter gesetzlichen Wahrheiten, auch wenn sie nur Folgerungsweise aus den Gesetzen, es mag nun von diesen im eigentlichen Verstande, oder von Gewohnheitsrechten die Rede seyn, fließen. Bey dem practischen

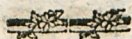
Theil

Theile hingegen kann ich nicht immer, sondern nur zuweilen bey einigen Theilen desselben, gesetzliche Wahrheiten zum voraussetzen; daher habe ich bey Bestimmung des Hauptbegriffs von dem practischen Theile der Rechtsstheorie, jenen specifiquen Unterschied, wodurch die einzelnen in denen folgenden Sphen anzugebenden Theile derselben näher bestimmt werden, weglassen und diesen practischen Theil der Rechtsstheorie einen systematischen Inbegriff von Regeln (nicht gesetzlichen), die bey der würllichen Anwendung des theoretischen Theils der Rechtsstheorie beobachtet werden müssen, genannt.

§. 18.

Von dem erstern Theile der Theorie des Rechts kann man sich wiederum soviel Haupt- und Nebentheile gedenken als es gesetzliche Wahrheiten einerley Art giebt.

Der erstere Theil der Rechtsstheorie beschäftigt sich also mit lauter gesetzlichen Wahrheiten, die, wie sich von selbst versteht, vollkommene Rechte und Verbindlichkeiten eben so gut wie die Gesetze selbst zuwege bringen. Gesetzliche Wahrheiten setzen also immer verbindliche Gesetze oder solche Gewohnheiten, die durch die stillschweigende Einwilligung der höchsten Gewalt die verbindende Kraft eines Gesetzes erhalten haben und deren Inbegriff man das Gewohnheitsrecht (Jus consuetudinarium) nennet, zum voraus. In jedem



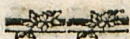
Landes, trifft man dergleichen sowol generelle als specielle Gewohnheitsrechte an, je nachdem sie Rechte und Verbindlichkeiten im ganzen Lande, oder nur in Ansehung eines gewissen Districts eines Landes, und endlich in Rücksicht einer gewissen Art von Personen in diesem Lande bestimmen. Ja es giebt auch in ganz Deutschland geltende Gewohnheitsrechte, sowol überhaupt als in Rücksicht gewisser Personen. Zu dieser letzteren Classe gehdret z. B. das Privatrecht der fürstlichen Personen und des niederen Adels, der sogenannte blaue Montag unter den Handwerkern, und andere dergleichen in ganz Deutschland geltende Handwerksgebräuche. So vielfach und verschieden nun alle die Geseze sind; so vielfach und verschieden sind auch die gesetzlichen Wahrheiten und eben so vielfach und verschieden ist auch der erstere Theil der Theorie des Rechts. So giebt es eine Theorie vom natürlichen und positiven Rechte, vom Staats- und Civil- vom Geistlichen und Weltlichen- vom Criminal- und Lehnrrechte: so giebt es eine Theorie vom teutschen Rechte sowol überhaupt als in Rücksicht einiger teutscher Länder insbesondere, und in beyden Fällen, ohne, oder mit Rücksicht auf diese oder jene Classe von Personen.

§. 19.

Jedoch sind die Haupt- und Nebentheile des erstern Theils der Rechtstheorie auf das genaueste mit einander verbunden.

So verschieden nun diese gesetzlichen Wahrheiten und folglich auch die Rechtstheorien, an sich betrachtet

tet, auch sind: so stehen sie doch alle mit einander,
 freylich die eine mehr die andere weniger, in einer sol-
 chen Verbindung, daß ich sehr selten die eine recht
 studiren kann, ohne von der anderen etwas zu wissen;
 ja einige Theile des theoretischen Theils der Rechts-
 theorie sind so unumgänglich zu wissen nothwendig, daß
 man, ohne sie vollständig studiret zu haben, fast kei-
 nen einzigen derer übrigen theoretischen Theile der
 Rechtstheorie ordentlich studiren und in vorkommens-
 den Fällen davon einen wahren und zweckmäßigen Ge-
 brauch machen kann. So muß ich z. B. die Theorie
 des Naturrechts sowol überhaupt als insbesondere, so-
 wol das allgemeine Völker- und Staatsrecht, als auch
 das Recht der Natur im besondern Verstande voll-
 kommen inne haben, ehe und bevor ich einmal im
 Stande bin die Theile des positiven Rechts zu studi-
 ren. Denn erstlich wird die Kenntniß der natürlichen
 Rechtsgrundsätze schon bey dem Unterricht des posi-
 tiven Rechts von dem Lehrer zum vorausgesetzt, so
 lange man also die nicht hat, so lange ist es unmdg-
 lich dem Lehrer beym Vortrage, er sey mündlich oder
 schriftlich, zu verfolgen, und ist man das nicht zu thun
 im Stande, so erlernt man, statt einer durchdachten
 zweckmäßigen Theorie, ein nicht allein fruchtloses, son-
 dern in der Folge der Zeit sowol sich selbst als ande-
 ren schädliches Wirrwar. Diesemächst kommen bey
 der Anwendung des positiven Rechts sehr oft die wich-
 tigsten Fälle vor, die so wenig nach dem wörtlichen



Inhalte als nach der Analogie der positiven Gesetze entschieden werden können. Habe ich da das Recht der Natur nicht vollkommen studiret; so bin ich schlechterdings nicht im Stande einen solchen Fall nach ordentlichen Grundsätzen gehdric aus einander zu setzen und zu entscheiden. Drittens kann es sich auch sehr oft zutragen, daß es wirklich nach positiven Gesetzen wenigstens noch ungewis ist, ob die Entscheidung so oder anders abgefasst werden muß. Wie nothwendig ist da nicht auch die Kenntniß des natürlichen Rechts? denn durch sie bin ich erst im Stande Einem derer auf der Schale des positiven Rechts parallel stehenden Grunde das Uebergewigt zu geben und eine bestimmte den Gesetzen gemäße folglich rechtliche Entscheidung abzufassen. Eben so muß man das allgemeine positive bürgerliche Privatrecht wohl inne haben, ehe und bevor man das positive Völkcr- und Staatsrecht, das Criminal- und Lehrcrecht, und überhaupt eine jede Art von allgemeinen und besondern positiven teutschen Rechten auf eine zweckmäßige Art erlernen kann. Denn bey der Theorie dieser Rechte wird immer die Kenntniß jenes Rechts als bekannt zum vorausgesetzt. Bin ich also hierinn ein Fremdling, so werde ich es auch in den übrigen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit gewis nicht weit bringen. So viel leuchtet nun also aus demjenigen, was ich so eben angeführet habe, deutlich hervor, daß man bey der Erlernung der Rechtswissenschaft, oder eigentlicher, des ersten Theils der

Theo

Theo
desse
und
fond
allge
Thei
inde
man
thig
ziern
gen

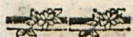
des
auf
ter
ist
wis
doc
ebe
des
das
te,
ber
sich

Theorie des Rechts mit dem Rechte der Natur und dessen drey Haupttheilen, dem allgemeinen Völkerver- und Staatsrechte, und endlich dem Naturrechte in besondern Verstande den Anfang machen, sodann das allgemeine positive Privat- und dann erst die übrigen Theile des positiven Rechts studiren müsse. Hat man indessen diese Rechte erst ganz inne, so ist es, wenn man, wie ich hier allemal zum voraussetze, die nöthigen Hülfswissenschaften vorher schon studiret hat, ziemlich gleichgültig, in welcher Ordnung man die übrigen Theile der gesammten Rechtswissenschaft studiret.

§. 20.

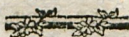
Man muß daher alle Theile derselben auf Akademien mit allem Fleiße studiren.

Die ganze Theorie des Rechts sowol in Rücksicht des theoretischen als des practischen Theils derselben auf einer wohl eingerichteten hohen Schule, bey guter Anwendung der akademischen Jahre, zu erlernen, ist für einen fähigen Kopf, der die nöthigen Schulwissenschaften mitgebracht hat, wo nicht etwas leichtes doch gewiß nichts unmögliches. So gewiß dieses ist, eben so unmöglich ist es aber auch in allen Theilen des Rechts gleich stark und brauchbar zu werden; denn das würde des fähigsten und fleißigsten Mannes Kräfte, auch bey dem höchsten Ziele des menschlichen Lebens, gewiß weit übersteigen. Deswegen muß man sich aber nicht berechtigt halten auf diesen oder jenen

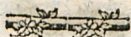


Theil der Rechtswissenschaft mehr Fleiß als auf den andern, in denen akademischen Jahren zu verwenden, oder wohl gar einige Theile der Rechtswissenschaft gar nicht zu studiren und diese übele Folge noch mit dem schmeichelnden Gedanken unterstützen, daß man in seiner künftigen Lage, aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach, nur einzig und allein von diesem oder jenem Theile des Rechts Gebrauch zu machen im Stande seyn werde. Denn erstlich wissen die allerwenigsten studirenden Jünglinge so gewiß ihre künftige Bestimmung, daß sie wirklich Ursache haben diesen oder jenen Theil des Rechts entweder ganz zu vernachlässigen oder auch nur nachlässiger zu studiren. Wie manchem stirbt unvermuthet ein Ödimer, ein Freund ab, und mit demselben alle auch die entfernteste Hofnung jemals das Staatsrecht, worauf er sich vorzüglich, mit Vernachlässigung der anderen Theile des Rechts, wovon er jetzt Gebrauch machen muß, gelegt hat, anwenden zu können: und wie manchen würde dieser oder jener Minister, der ihn erst lange nach Endigung seiner akademischen Laufbahn kennen lernet, zu einer der vorzüglichsten Ehrenstellen zu beförden suchen, wenn er mehr als die gewöhnlichen Kenntnisse eines Advokaten von gewöhnlichen Schrot und Korn besäße, und es ihm nicht an der gehörigen Geschicklichkeit fehlte, ein solches Ehrenamt, auf eine in allem Betracht würdige Art, als wozu der gute Wille allein nicht hinreicht, zu bekleiden. Gesezt aber auch, daß Jemand von einem sol-

chen

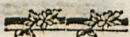


chen hohen Gönner, der entweder nicht Scharffinn
genug hat ihn zu beurtheilen, oder dessen wohlwollen-
des und gutes Herz gerade einmal in diesem Falle ihn
nicht zur reifen Ueberlegung kommen läßt, zu dieser
oder jenen Ehrenstelle, der er gar nicht gewachsen ist,
befördert wird; so wird doch gewiß jeder Mann von
einem wahrhaften edelen Gefühle, der vielleicht durch
den äußerlichen Glanz geblendet oder durch seine häus-
lichen Umstände gezwungen, eine solche Ehrenstelle an-
zunehmen, nie recht vergnügt seyn können, denn ich
kann mir keinen traurigern und quälern den Gedanken
für einen edel denkenden Mann gedenken, als diesen: „du
bist durch deine eigene Schuld deinem Amte zu
schwach — du kannst den Nutzen nicht stiften,
den du eigentlich in deinem Berufe stiften mu-
stest — es fehlet dir auch an Grundlage, dich
jemalen recht brauchbar in deinem Amte machen
zu können — du schadest also, so lange du le-
best, und vielleicht noch nach deinem Tode,
deinen Nebenmenschen, statt daß du ihn Nutzen
schaffen soltest, bey allen deinen guten Willen,
auf eine unersetzliche Art.“ Wollte man auch
einmal zweytens den Fall als wahr zum voraus setzen
daß dieser oder jener seine künftige Bestimmung ganz
unbezweifelt gewiß wüßte; so ist dieses noch gar kein
Grund sich nur einzig und allein auf diesen oder jenen
Theil der Rechtsgelehrsamkeit zu legen und die anderen
Theile entweder ganz nachlässig oder gar nicht zu studi-
ren;

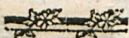


ren; denn alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit hangen angeführter maassen so zusammen, daß ich, um die Theorie des einen Theils vollkommen studiren zu können, die Theorie der anderen Theile sehr selten entbehren, wenigstens in keinen einzigen besonderen Sache; z. E. im Staats-Criminal-Lehn und teutschen Rechte ein brauchbarer Mann werden kann, wenn ich nicht die Theorie des Rechts der Natur, ferner des römischen und canonischen Rechts, vollkommen studiret habe. Nun mag die unbezweifelte gewisse Bestimmung eine brauchbare Kenntniß dieses oder jenes Theils des Rechts fordern: so muß doch auf alle Fälle sowol das Natur als das römische und canonische Recht vollkommen zuerft, und wenn nicht jene Bestimmung nur bloß die Kenntniß des römischen und canonischen Rechts verlangt, diesemnäcst der besondere Bestimmungsmäßige Theil des Rechts erlernt werden. Ist es also nicht recht thricht gehandelt, wenn ich, da diejenigen Theile des Rechts, die ich nothwendig zu Folge meiner Bestimmung studiren muß, zum allerwenigsten zwey Drittel der ganzen Rechtsgelehrsamkeit, oder eigentlicher, der ganzen Rechtstheorie, in soferne ich solche auf Akademien, um ein brauchbarer Mann zu werden, erlernen muß, ausmachen, aus blosser Nachlässigkeit mich um das dritte Drittel entweder gar nicht oder mit dem gehdrigen Fleisse bekümmere? Allerdings ist es dieses. Einmal, weil ich auch bey der angenommenen gewissen Bestimmung meines künftigen Berufs doch

doch
wo
zu e
mein
thun
möge
künd
als
muß
Rück
für
dem
komm
mehr
noth
so au
daß
recht
oder
vorz
ren
sigen
Theo
theor
Fleis
nach
einze
vorfr



doch ausserhalb demselben in Verhältnisse kommen kann, wo ich im Stande wäre durch die Anwendung des zu erlernen versäumten Theils des Rechts mich und meinem Nebenmenschen die grössten Vortheile zu thun. Und wie unangenehm muß ein solches Unvermögen in dem sich ereigneten Falle einem edel denkenden Manne nicht seyn, zumalen da er ein solches als eine Folge seiner eigenen Nachlässigkeit ansehen muß. Diesemächst ist es auch, ohne die geringste Rücksicht auf alle Vortheile und Schaden zu nehmen, für einen jeden Gelehrten zu niedrig und überhaupt dem ersten Haupttriebe, sich so viel möglich immer vollkommener zu machen, gänzlich zuwider, gar nichts mehr in seinem Fache wissen zu wollen, als was man nothwendig in seinem Berufe gebraucht. So viel gehet also aus allen diesen bishero angeführten Gründen hervor, daß auch eine gewisse zukünftige Bestimmung keinen rechtsbessenen Jüngling berechtigt sich nur auf diesen oder jenen Theil der Rechtswissenschaft auf Akademien vorzüglich zu legen und dadurch das Studium derer andern Theile entweder gänzlich oder zum Theil zu vernachlässigen, sondern daß man auf jeden Fall auf Akademien die Theorie des gesammten Rechts, sowol in Ansehung des theoretischen als des practischen Theils, mit gleichem Fleisse studiren müsse. Und dieses ist auch drittens nach generellen Grundsätzen, bey welchen ich nicht auf einzelne höchst ungewisse und dabey noch sehr selten vorkommenden Fälle, sondern auf dasjenige, was wirklich



würklich im gemeinen Leben der Regel nach geschieht, mein vorzüglichstes Augenmerk richten muß, unumgänglich nothwendig. Denn die allermehresten derer rechtsbeflissenen Jünglinge werden doch in der Folge Justizmänner in wichtigen Justizcollegiis oder Sachwalter. Beide müssen von allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit Gebrauch machen. Der Justizmann muß als Mitglied eines hohen Landescollegii sowol in Bürgerlichen als Peinlichen, Lehns und Criminalfällen, das ist, er muß sowohl über das Eigenthum des Privatmannes, als über Leben und Tod desselben entscheiden, (so wichtiger Gedanke!) urtheilen, ja auch selbst, zumalen in kleinen Ländern, sowol von dem Staatsrechte überhaupt als von dem besondern Staatsrechte seines Landes Gebrauch machen. Dieses alles wird er gewiß nicht zu thun im Stande seyn, wenn er nicht die gesammte Rechtstheorie vollständig auf Akademien studiret hat. Der Sachwalter wendet freylich nur der Regel nach das bürgerliche Recht am mehresten an, macht also der Regel nach nur von einem Haupttheile der gesammten Rechtsgelehrsamkeit einen würklichen Gebrauch. Aber, wer wird es wohl bestreiten, daß demselben nicht auch öfters Fälle vorkommen, deren Bearbeitung, wo nicht eine ausgebreitete Kenntniß, doch wenigstens eine gute Theorie der anderen Haupt- und Nebentheile der Jurisprudenz nothwendig zum voraussetzen. So wird z. B. ein Advokat nicht im Stande seyn, auf eine zweckmäßige

Art,

Art, in einem Criminal- oder Lehnsproceß die Feder
 zu führen, wenn er nicht die Theorie dieser zween
 Haupttheile der Jurisprudenz auf Akademien wenig-
 stens ordentlich studiret hat. Eben so wenig wird er
 mit glücklichem Erfolge in einer die besondern Privat-
 rechte des höheren oder niederen Adels betreffenden
 Rechtsache, oder in einer Wechselsache practische
 Arbeiten zu verfertigen im Stande seyn, wenn er sich
 um die Erlernung der Theorie dieser Nebentheile der
 Rechtsgelehrsamkeit auf der hohen Schule gar nicht
 bekümmert hat. Ein solches im eigentlichsten Ver-
 stande mangelhaftes Studium der Rechtswissenschaft
 ist auch endlich viertens dem eigentlichen Zwecke des
 akademischen Aufenthalts gänzlich zuwider. Denn
 dieser ganze Zweck bestehet nicht darin, daß der
 studirende rechtsbesessene Jüngling schon in
 diesen Jahren sich zu einem wirklichen Rechts-
 gelehrten studire, sondern vielmehr, daß er nur
 durch Erlernung der gesammten Rechtslehre, sowol
 in Ansehung der Haupt- als Nebentheile der Rechts-
 gelehrsamkeit, sich in den Stand setzen soll in allen
 Haupttheilen der Rechtsgelehrsamkeit erforderlichen
 Falls, ein brauchbarer Mann, und in einen oder zween
 Haupttheilen derselben, auch wohl in einigen Neben-
 theilen, ein wirklicher Gelehrter zu werden. Richtet
 ein studirender Jüngling nicht nach diesem wahrhaf-
 ten und einzigem Zwecke seine akademischen Studia
 ein; so wird er in seinem ganzen Leben, so wenig ein
 Ge-



Gelehrter in dem einen gewählten Haupttheile, als ein brauchbarer Mann in Rücksicht der anderen Haupt- und Nebentheile der Jurisprudenz werden. Kein Gelehrter! denn man kann sich keine wahrhafte wissenschaftliche ausgebreitete Kenntniß des einen Haupttheils der Rechtswissenschaft, ohne die geringste Kenntniß der Theorie derer anderen Haupttheile derselben, gezeigtermaßen gedenken. Kein brauchbarer Mann in Ausführung derer anderen Haupttheile! — denn es fehlen ihm die Mittel, nemlich eine accurate Theorie, wozu ich auch gewissermaßen die Litteratur mit rechne, sich in kurzer Zeit zu einem brauchbaren Mann bey vorkommenden Fällen zu bilden. Ich bin gewiß überzeugt, daß ein jeder rechtsbesessener Jüngling diese aus wirklicher Erfahrung abstrahirten obnehin auch an sich betrachtet wahren Grundsätze als richtig anerkennen, und wenn er sich wirklich zu einem gelehrten und brauchbaren Mann bilden und dem ganzen Zwecke des akademischen Lebens gemäß handeln will, dieselben befolgen werde.

§. 21.

Der practische Theil der Theorie des Rechts hat auch wiederum seine besonderen Theile, ist zwar nicht so weitläufig als der erstere Theil der Theorie des Rechts, jedoch eben so wichtig, muß also eben so wie dieser, auf Akademien mit gleichem Fleiße studiret werden.

Nach denen im 16 und 17ten Spheh ausgeführten Grundsätzen enthält der practische Theil der Theorie

des Rechts einen systematischen Innbegriff von Regeln, die man bey der wirklichen Anwendung derer gesetzlichen Wahrheiten, oder deutlicher, des ersten Theils der Theorie des Rechts, zu beobachten hat. Von diesem practischen Theile kann ich mir sowol als bey dem theoretischen Haupt- und Nebentheile, wie auch einen generellen Theil gedenken, je nachdem die Regeln, es mögen gesetzliche oder aus den Gesetzen gefolgerte, oder nur bloß willkürliche Regeln seyn, bey einer jeden Anwendung des ersten Theils der Theorie, oder in Ansehung dieser oder jenen Gattung oder Art von rechtlichen Geschäften insbesondere befolget werden müssen. Ja, so wie ich mir bey dem erstern Theile der Theorie so gar von einer einzelnen zu diesen oder jenen Nebentheilen gehörenden Materie eine besondere Theorie gedenken kann und muß, eben so giebt es auch bey dem practischen Theile gewisse besondere Regeln, die bey der Anwendung der gesetzlichen vollkommene Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung einer einzigen zu diesem oder jenem Haupt- oder Nebentheile gehörigen Materie bestimmende Wahrheiten, um den intendirten Zweck zu erhalten, beobachtet, werden müssen. Demohngeachtet ist aber der practische Theil der Theorie des Rechts bey weiten nicht so weitläufig als der theoretische Theil derselben. Denn die zu jenen gehörigen Regeln, sie mögen entweder ganz generell oder einem gewissen Haupt- oder Nebentheile, oder endlich einer einzelnen Materie eigen seyn, bleiben immer, bey

als



allen nur möglicher Weise sich ereignen könnenden rechtlichen Geschäften einerley Art, ein und eben dieselben, weil sie nur, so zu reden, die äusserliche Anwendungsart, die bey tausend an sich verschiedenen wirklichen Fällen einerley Art immer dieselbe ist, bestimmen. Ganz anders verhält es sich aber mit denen den theoretischen Theil der Theorie des Rechts ausmachenden gesetzlichen Wahrheiten oder Rechte und Verbindlichkeiten bestimmenden Regeln, denn diese sind bekanntermaßen aus unendlich vielen entweder wirklich existirenden oder als wirklich existirend angenommenen Fällen abstrahiret, und müssen diesemnach auf wirklich sich ereignete einzelne Fälle, die sowol unter sich als von allen vorherigen und allen künftigen Fällen unterschieden sind, angewendet, das ist, nach der Aehnlichkeit, die sie mit denen zu diesem oder jenem Gesetze Anlaß gegebenen Fällen haben, in Rücksicht derer aus denen selben entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten beurtheilet werden. Eine solche Beurtheilung einzelner Fälle setzet aber ganz natürlicher Weise immer weit mehrere abstrahirte gesetzliche Wahrheiten oder Regeln zum voraus, als die äusserliche bey tausend verschiedenen Fällen ganz ein und eben dieselbe seyn könnende Behandlung. Sowol also die Entstehungs- als die Anwendungsart des ersten Theils der Theorie des Rechts, die immer, so zu reden, die innerliche Behandlung einzelner Fälle, und nicht verschiedener Fälle einerley Art zum voraus setzet, ergiebet es satzsam, daß der theo-

re

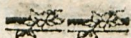
recht-
 selben,
 ungs-
 lichen
 nmen.
 theo-
 enden
 dlich-
 annter
 ristir-
 Fällen
 h sich
 s von
 rchie-
 cheit,
 Anlaß
 enen-
 n be-
 nelner
 meh-
 zum
 denen
 Be-
 An-
 chts,
 lung
 erles)
 theo-
 re-

retische Theil des Rechts von weit größserem Umfange
 als der practische Theil desselben, so wie er es auch
 wirklich ist, seyn müsse. Ich kann z. B. die generelle
 practische Regel, daß man, ehe und bevor man in
 vorkommenden Fällen die Feder ansetzet, die ganze
 Sache mit allen ihren rechtlichen Folgen gehörig nach
 rechtlichen Grundsätzen überdenken muß, bey allen nur
 möglicher Weise vorkommenden Fällen anwenden.
 Aber die zum ersteren Theile der Theorie gehörigen
 Grundsätze, nach welcher ich nur die einzelnen Fälle
 beurtheilen muß, sind fast immer verschieden, und ge-
 hören bald zu diesem bald zu jenem Haupt- oder Ne-
 bentheile derselben. So kann ich ferner die bey Ver-
 fertigung einer Exceptionsschrift zu beachtenden practi-
 schen sowol die Ordnung derer vorzubringenden Einre-
 den als die Ausführung dererselben in jure & Facto
 betreffenden Regeln bey einer jeden zu verhandelnden
 Exceptionsschrift, ich mag dadurch die Rechtsbestän-
 digkeit einer Klage aus einem Darlehn oder aus einem
 jeden anderen Contracte oder aus einem Testamente,
 Fideicommiss, oder endlich aus einem jeden anderen
 rechtlichen Geschäfte zernichten oder eigentlicher die
 Unstatthaftigkeit der angestellten Klage zeigen wollen,
 anwenden. Hingegen sind die theoretischen Rechtsätze,
 die bey wirklicher Ausarbeitung der Exceptionsschrift
 angewendet und wornach die Fragen: können überhaupt
 in dem gegenwärtigen Falle der Klage mit bestande
 Rechtens Einreden entgegen gesetzt werden? und wenn
 dieses,

dieses, was für Einreden und aus welchen Rechtsgründen finden sie statt? bestimmt und auch wirklich ausgeführt werden müssen, so mannigfaltig und verschieden, als die angeführten Fälle selbst sind, und müssen nach Maassgabe dererelben, theils aus der Lehre von den Contracten sowol überhaupt als deren besonderen Arten, theils aus der Lehre von den Testamenten entlehnet werden. Diese angeführten Beyspiele, deren man sich tausende gedenken kann, berücksichtigen nicht allein die Wahrheit des angeführten Sages, sondern machen dieselbe auch ganz anschauend. So ausgemacht nun und wahr es ist, daß der theoretische Theil der Rechtstheorie weit wichtiger und grösser als der practische Theil derselben mit Fuge Rechtens genannt werden kann; eben so wahr und ausgemacht ist es auch, daß man den theoretischen Theil auf Akademien eher, als den practischen, wie ich ein solches überhaupt schon in dem 13ten Sphen angegeben habe, studiren müsse. Denn der theoretische Theil enthält gleichsam die Materialien, die ich ganz nothwendig, ehe und bevor ich das geringste verfertigen kann, haben muß. Der practische Theil hingegen zeigt mir nur, wie ich die schon in meiner Gewalt habenden verschiedenen Materialien, nach der Verschiedenheit meiner zu erlangenden Zwecke, gebrauchen soll. Hat man nun den theoretischen Theil des Rechts vollkommen studiret; so muß man nun nicht denken die vorkommenden Fälle geben schon von selbst die Anwendung

dun
ten
nich
Stu
Erle
ist g
auf
prac
Rüch
wend
Aug
so w
wem
noth
wem
so zu
wün
oder
ganz
der g
mein
also
selbe
größt
gäbig
dend
Part
zurwe

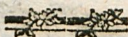
dung an die Hand und sich deswegen berechtiget hal-
 ten den practischen Theil der Theorie des Rechts gar
 nicht zu studiren, sondern man muß vielmehr bey dem
 Studio desselben eben den nemlichen Fleiß, als bey der
 Erlernung des theoretischen Theils anwenden. Denn
 ist gleich der erstere Theil der Theorie, in sofern ich
 auf die Menge der Materien sehe, wichtiger als dieser
 practische Theil derselben, so ist dieser doch in gewisser
 Rücksicht, nemlich in sofern ich auf die würtliche An-
 wendung und das was derselbe dazu beynträgt mein
 Augenmerk richte, wo nicht wichtiger, doch gewiß eben
 so wichtig als jener. Was hilft es mir, zum Beispiel,
 wenn ich die zur Aufführung eines prächtigen Gebäudes
 nothwendigen sowol als nüglichen Materialien habe,
 wenn mir die Kenntniß der Art und Weise, wie ich sie
 so zusammen fügen und behandeln soll, daß das er-
 wünschte Gebäude daraus entstehet, entweder gänzlich
 oder zum Theile fehlet! — Zwentens giebt es einen
 ganzen Haupttheil der practischen Rechtsgelehrsamkeit,
 der größtentheils aus gesetzlichen Regeln bestehet, ich
 meine, die Theorie des Processes. Diesen muß ich
 also schon deswegen vollkommen studiren, weil der-
 selbe nicht auf eine willkürliche, sondern auf eine
 größtentheils gesetzliche Art den bey würtlich gäng- und
 gäbigen Streitsachen zu beobachtenden Modum proce-
 dendi bestimmt, durch dessen Vernachlässigung denen
 Partheyen immer Schaden zuwächst, ja gar wohl
 zuweilen die ganze Sache verlohren gehen kann. Und



was drittens die Theorie derer theils aus willkürlichen, theils aber auch aus solchen Regeln, die aus dem ersten Theil der Rechtstheorie abstrahiret sind, bestehenden Haupt- und Nebentheile anbetrifft: so ist es freylich wohl wahr, daß ein fähiger Kopf bey der wirklichen Anwendung sich nach und nach dergleichen Regeln abstrahiret und mit der Zeit dieselbe sich geläufig machet; aber deswegen ist es doch keinem zu rathen, dergleichen Haupt- und Nebentheile der practischen Rechtsgelahrtheit auf Akademien zu vernachlässigen. Denn der den ganzen practischen Theil der Theorie des Rechts ordentlich studiret hat, gehet fast immer geruhig und sicher an die wirkliche practische Anwendung, weil er schon vorhero aufmerksam auf dasjenige, was er bey der wirklichen Anwendung zu beobachten hat und worauf er sein vorzüglichstes Augenmerk richten muß, gemacht worden ist; dahingegen derjenige, der dieses nicht gethan hat, erst durch eigene Beobachtungen nach und nach, und zwar nie ohne Zeitverlust, und ohne seinen eigenen und anderer Schaden, auf dasjenige, was er vorzüglich bey der wirklichen Anwendung des Rechts zu beobachten hat, aufmerksam gemacht wird. Jener arbeitet bey gleichen Seelenkräften, die ich hier immer zum voraussetze, gleich von Anfang an, ungleich sicherer und geschwinder als dieser. Jener entdeckt immer mehr Vortheile im Arbeiten, da dieser nach geraumer Zeit sich erst die nöthigen zu beobachtenden Regeln abstrahiret. Jener macht anfänglich bey der
würt-

wür
hün
nom
gele
ten,
imm
ner
Gese
meh
ständ
hing
Gese
beite
brau
nicht
ohne
der
und
selbst
nach
ling
nem
er l
der
nen
weit
Ans
berg

würklichen Anwendung zehen, dieser hingegen sicherlich hundert Fehler. Jenem werden die, überhaupt genommen, einem jeden angehenden practischen Rechtsgelehrten immer anfänglich schweren practischen Arbeiten, gewiß viel leichter als diesem. Jener arbeitet also immer mit weit größserem Vergnügen als dieser. Jener hat den Vorzug, daß er gleich allerley rechtliche Geschäfte anzugreifen weiß, ob er gleich in einer oder mehreren Arten derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, eine größsere Fertigkeit erlangen kann. Dieser hingegen wird nur in Ansehung einer solchen Art von Geschäften, die ihm vorzüglich in seiner Lage zu bearbeiten vorkommen, erst durch eine lange Übung, ein brauchbarer Mann und läuft bey einer anderen ihm nicht so oft vorkommenden Art practischer Arbeiten, ohnerachtet einer guten Kenntniß des ersteren Theils der Theorie des Rechts, Gefahr Fehler zu begehen und dadurch sowol seinem Nebenmenschen als sich selbst zu schaden. Kurz, jener kann den Haupt und nächsten Entzweck, den ein jeder rechtsbesessener Jüngling doch zu erlangen wünschet oder wünschen muß, nemlich seinem Nebenmenschen, dem Staate, worinn er lebet, der Welt, durch die würkliche Anwendung der erlangten Kenntnisse des Rechts, so viel es in seinen Kräften stehet, zu dienen und nützlich zu werden, weit leichter, sicherer und auch eher als dieser erlangen. Aus diesen angeführten, aus der Natur der Sache hergenommenen und auf würkliche Erfahrung beruhenden



den Gründen ist es also Pflicht für einen jeden angehenden Rechtsgelehrten, der sich in seinem Fache so vollkommen und brauchbar, als es bey anhaltendem Fleiße nach Maaßgabe seiner Seelenkräfte möglich ist, machen will, auf Akademien auch den practischen Theil der Theorie des Rechts mit möglichstem Fleiße zu studiren.

§. 22.

Von der Eintheilung des practischen Theils der Theorie des Rechts überhaupt.

Der practische Theil der Theorie des Rechts ist, nach dem Inhalte des 16ten Sp̄hen, ein systematischer Innbegriff von Regeln, die bey der würllichen Anwendung des ersteren Theils der Theorie des Rechts auf würllich vorkommenden Fällen beobachtet werden müssen. Diese vorkommende Fälle oder rechtlichen Geschäfte sind nun sowol überhaupt betrachtet, als an sich, sehr verschieden. Es giebt z. B. Staats- und Bürgerliche - Geist- und Weltliche - Criminal- und Feudalgeschäfte, und unter diesen ist kein einziges dem anderen völlig gleich. Demohngeachtet kann ich mir aber doch, in sofern ich auf dasjenige, was diese rechtlichen Geschäfte in dieser oder jener Rücksicht mit einander, entweder im engeren oder weitläufigeren Verstande gemein haben, mein Augenmerk richten, sowol gewisse Gattungen von rechtlichen Geschäften, als auch Arten und Nebenarten gedenken. So machen z. E. die bürgerlichen Geschäfte zusammen genommen eine Gattung

von

von rechtlichen Geschäften aus. So sind ferner die gerichtlichen-bürgerlichen zu der einen Art, und die außergerichtlichen bürgerlichen Geschäfte zu der andern Art dieser Gattung zu rechnen. So gehören endlich die *Negotia inter vivos* zu dieser und die *negotia ultimæ voluntatis* zu jener Nebenart der außergerichtlichen bürgerlichen Geschäfte. Eine gleiche Verwandniß hat es auch mit denen Regeln, die man bey der wirklichen Anwendung des ersteren Theils der Theorie des Rechts zu beobachten hat, und hierinn liegt der Grund der ganzen Eintheilung des practischen Theils der Theorie des Rechts. Bedenke ich mir nemlich diejenigen Regeln zusammen, die bey der wirklichen Bestimmung von Rechten und Verbindlichkeiten in Ansehung aller Gattungen von rechtlichen Geschäften zu beobachten sind: so macht der systematische Inbegriff dererelben den generellen Theil des practischen Theils der Theorie des Rechts aus. Nach diesem generellen Theile folgen zuerst die Haupttheile, deren jeder ein systematischer Inbegriff von Regeln ist, die bey der wirklichen Anwendung des ersten Theils der Theorie des Rechts auf die zu einer Gattung gehöri gen rechtlichen Geschäfte zu beobachten sind. Eben so kann ich mir auch leichtlich einen Begriff von denen Nebentheilen und mehreren Unterabtheilungen des practischen Theils der Theorie des Rechts machen, je nachdem ich mir die bey der wirklichen Bestimmung derer Rechte und Verbindlichkeiten in vorkom-



menden Fällen zu befolgenden Regeln, in Rücksicht entweder einer gewissen Haupt- oder Nebenart rechtlicher Geschäfte im Zusammenhange vorstelle. So giebt es auch noch fernere Unterabtheilungen, in so fern ich auf die bey der rechtlichen Behandlung einer gewissen zu dieser oder jenen Nebenart gehörigen besonderen Materie zu beobachtenden Regeln mein Augenmerk richte. Dahin rechne ich z. B. die Lehren von den Cautelen, die man bey Verfertigung derer Contracte, Testamente ic. zu beobachten hat. Nach diesem Plan ist ohngefehr der practische Theil des Rechts in denen von dem Herrn Geheimen Justizrath Pütter und Herrn Professor Schott herausgegebenen Encyclopädien eingetheilet. Ich will daher den practischen Theil der Theorie des Rechts, als worauf diese ganze Abhandlung vorzüglich mit gerichtet ist, nach den Gegenständen, nemlich nach der Art der Geschäfte, in denen folgenden Sphen abtheilen, und die in den Pütterischen und Schottischen Encyclopädien, in Rücksicht dieses Puncts aufgestellten Grundsätze, befolgen.

§. 23.

Von der Eintheilung des practischen Theils
der Theorie des Rechts ins besondere.

Und zwar

Richte ich mein Augenmerk vorerst auf die rechtlichen Geschäfte überhaupt, das ist, ohne Rücksicht, ob dieselbigen zu dieser oder jener Gattung oder zu dieser oder jener Art derselben gehören: so sind sie ent-

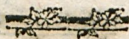
we-

weder von der Beschaffenheit, daß dadurch Acten (worunter man alle nur möglich zu erdenkende schriftliche Vorträge, sie mögen bloß Thatumstände Facta, oder sonstige rechtliche Ausführungen in sich enthalten, verstehen muß) ganz von neuen entstehen, oder daß sie sich mit denen schon wirklich vorhandenen Acten befassen. Jene sind entweder Staatsgeschäfte § 24. oder Privatgeschäfte, und diese wiederum entweder außergerichtliche § 25, oder gerichtliche § 26. diese Geschäfte hingegen, nemlich diejenigen deren Gegenstand die schon wirklich vorhandenen Acten ausmachen, bestehen in der Art und Weise, entweder aus denen Acten zu referiren und zu decretiren § 27. oder dieselben in denen Archiven und Registraturen auf eine gute Art aufzubewahren § 28.

§. 24.

A) Von der Theorie des practischen Theils des allgemeinen deutschen Staatsrechts. Zu deren Erleuterung die Eintheilung des Staatsrechts sowol überhaupt als insbesondere in Rücksicht auf Deutschland vorher angegeben wird.

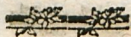
Diejenigen Gesetze, deren Inbegriff das Staatsrecht im allgemeinen Verstande ausmacht, und in deren Rücksicht alle übrige Gesetze bürgerliche Gesetze genannt werden, bestimmen Rechte und Verbindlichkeiten entweder der einen höchsten Gewalt, des einen Staats, gegen den andern, oder der höchsten Gewalt



eines einzelnen Staates gegen die Unterthanen desselben. Sind im ersteren Falle die Gesetze, natürliche Gesetze, so nennt man deren Innbegrif das allgemeine Völkerecht, weil nemlich dasselbe die Rechte und Verbindlichkeiten aller Staaten unter einander bestimmt. Sind es aber positive Gesetze; so macht deren Innbegrif das positive Völkerecht aus, und dieses kann ich wiederum in das allgemeine positive und das besondere Völkerecht eintheilen, je nachdem ich auf gewisse allgemeine stillschweigende Verträge, Observanzen, oder auf wirkliche, Rechte und Verbindlichkeiten des einen Staats gegen den andern bestimmende, Bündnisse mein Augenmerk richte. Im letzten Fall wird der Innbegrif solcher Gesetze das Staatsrecht in besonderen Verstande genannt, nemlich in so fern man es dem Völkerechte überhaupt entgegen setzt. Und dieses Staatsrecht wird dann wiederum in das allgemeine und positive eingetheilet, je nachdem diejenigen Gesetze, deren Innbegrif das Staatsrecht in besonderen Verstande ausmacht, natürliche oder positive Gesetze sind. Dieses positive Staatsrecht in besonderen Verstande zerfällt in das allgemeine und besondere, in so ferne ich auf dasjenige, was die sämmtlichen Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt und der Unterthanen bestimmenden positiven Gesetze aller Staaten mit einander gemein haben, sehe, oder nur auf die einem einzigen Staate eigenen Gesetze mein Augenmerk richte. Was ich hier von dem Staats-

rech-

rechte im allgemeinen Verstande und dessen Einthei-
 lung angeführet habe, lässet sich freylich, in Ansehung
 der würllichen Existenz, bey allen Völkern des ganzen
 Erdbodens wohl als möglich gedenken. Aber, so wie
 man überhaupt nicht immer von der Möglichkeit auf
 die Würllichkeit schließen kann; eben so ist dieses auch
 dahier der Fall. Das natürliche Völker- und Staats-
 recht ist an sich betrachtet immer allgemein verbind-
 lich, müste also auch würllich in allen Theilen der
 Welt gelten. Aber diese Gültigkeit sezet die Wissen-
 schaft desselben zum voraus, diese haben aber die un-
 gesitteten Völker in Asia, Africa und America nicht,
 folglich kann ich auch nicht annehmen, daß in diesen
 dreyen Welttheilen, in so ferne nicht einige einzelne
 Theile derselbe den Europäischen Staaten unterworfen
 sind, das natürliche und insbesondere das natürliche
 Völker- und Staatsrecht würllich gilt. Eben so ver-
 hält es sich auch mit dem positiven Völker- und Staats-
 rechte: denn von denen ungesitteten Nationen derer
 fremden drey Welttheile kann ich nicht sagen, daß sie
 ein ordentliches positives Völker und Staatsrecht ha-
 ben, indem dieses noch weniger als die würlliche Exi-
 stenz oder vielmehr Gültigkeit des natürlichen Rechts
 sowol überhaupt als insbesondere des natürlichen Völ-
 ker- und Staatsrecht bey ungesitteten und uncultivirten,
 oder welches einerley ist, unaufgeklärten Völkern ge-
 denkbar ist. Alles dasjenige also, was ich von dem
 Staatsrechte im allgemeinen Verstande und dessen Ein-
 thei-

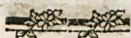


theilung in diesem Sphen angeführet habe, muß bloß von denen in Europa befindlichen Staaten verstanden werden, und so nimmt man es auch in dem ordentlichen gewöhnlichen juristischen Sprachgebrauch. So verstehet man z. B. unter dem allgemeinen positiven Völkerrecht bloß das allgemeine europäische Völkerrecht; und eben so ist das allgemeine positive Staatsrecht nichts anders als ein Inbegrif derer Gesetze aller europäischen Staaten, die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt eines jeden einzelnen Staats in Europa auf gleiche Weise bestimmen. So viel vorerst von dem Staatsrechte im allgemeinen Verstande und dessen Eintheilungen, in soferne ich dasselbe erstlich an sich und diefernächst, in soferne ein solches wirklich existiret und geltend ist, das heißt, in Rücksicht derer europäischen Staaten betrachte. Richte ich aber mein Augenmerk auf einen der größesten Staaten von ganz Europa, ich meine auf Deutschland, so zeichnet sich dieses darinn vorzüglich für die anderen europäischen Staaten aus, daß ich dasselbe, zu gleicher Zeit, als einen einzigen unter einem Oberhaupte stehenden Staat, und auch als verschiedene Staaten, deren jeder wiederum sein besonderes Oberhaupt und seine eigene besondere Verfassung hat, ansehen kann. Sehe ich nun auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Oberhauptes derer sämtlichen deutschen Staaten, fernner derer verschiedenen deutschen Staaten unter sich, und dann endlich derer besonderen Oberhäupter derer ein-

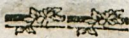
eing
mir
sege
nem
man
nen
che
Obe
schen
te u
Sta
che
Ober
Aus
wied
zu d
völlig
me.
derer
chen
Dies
ver
bindl
deut
sond
allge
schen
Völk



einzelnen deutschen Staaten insbesondere: so muß ich mir eine dreifache Hauptart von deutschen Staatsgesetzen im allgemeinen Verstande (in soferne ich solche nemlich den bürgerlichen Gesetzen entgegen setze) dazu man auch die Observanzen, das Herkommen, mitrechnen muß, gedenken. Nemlich erstlich diejenigen, welche Rechte und Verbindlichkeiten des gemeinschaftlichen Oberhauptes und derer demselben unterworfenen deutschen Staaten, sodann diejenigen Gesetze, welche Rechte und Verbindlichkeiten derer sämtlichen deutschen Staaten unter sich, und dann endlich diejenigen, welche die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten derer Oberhäupter einzelner deutscher Staaten bestimmen. Aus dieser letzten Art von Staatsgesetzen entspringt wiederum eine Nebenart, in soferne ich auf diejenigen zu dieser dritten Hauptart gehöri gen Gesetze, welche völlig unter einander gleichlaufend sind, Rücksicht nehme. Diese letzte Nebenart und die erstere Hauptart derer deutschen Staatsgesetze und deren Innbegriff machen das allgemeine deutsche positive Staatsrecht aus. Dieses ist also nichts anders als ein Innbegriff positiver deutscher Staatsgesetze, welche Rechte und Verbindlichkeiten sowol des Oberhauptes derer sämtlichen deutschen Staaten, als derer einzelnen Oberhäupter besonderer deutschen Staaten und deren Unterthanen im allgemeinen bestimmen. Die zwote Hauptart der deutschen Staatsgesetze und deren Innbegriff ist das deutsche Völkerrecht. Die dritte Hauptart der deutschen Staatsgesetze



gefetze und deren Innbegrif, in so ferne ich diejenigen, so mit einander völlig übereinkommen, davon absoude-
 re, macht endlich das besondere Staatsrecht eines je-
 den einzelnen deutschen Staats (jus publicum parti-
 culare) aus, und ist also dieses ein Innbegrif deutscher
 Staatsgefetze, welche die besondern Rechte und Ver-
 bindlichkeiten des Oberhaupts und deren Unterthanen
 eines einzigen deutschen Staates bestimmen. Hieraus
 folget dann unvidersprechlich, daß es so viel beson-
 dere deutsche Staatsrechte (jura publica particula-
 ria) als es in Deutschland besondere Staaten giebt.
 Gedenke ich mir nun, daß aus denen zu den besonde-
 ren Theilen des Staatsrechts im allgemeinen Verstan-
 de gehörigen Gesetzen gewisse Regeln oder gesetzliche
 Rechtswahrheiten gezogen und in ein ordentliches wif-
 senschaftliches System gebracht worden sind: so geden-
 ke ich mir zugleich die Theorie eines jeden Theils des
 Staatrechts im allgemeinen Verstande. Diese und die
 in dem 4ten Sphen ausgeführten Grundsätze nun
 zum vorausgesetzt, kann ein jeder leicht einsehen,
 was die Theorie des allgemeinen, sowol des natürlichen
 als des positiven Völkler- und Staatsrechts, als auch
 insbesondere des deutschen Völkler- und allgemeinen
 Staatsrechts, und dann endlich des besondern Staats-
 rechts in einem jedem Lande sey. Die Theorie des
 allgemeinen deutschen Staatsrechts ist also z. B. ein
 systematischer Innbegrif positiver gesetzlicher Regeln,
 oder aus den Gesetzen gezogener Rechtswahrheiten, die
 die



die Rechte und Verbindlichkeiten des Oberhauptes der
 sämtlichen deutschen Staaten, wie auch deren einzelnen
 Oberhäupter besonderer deutschen Staaten, und de-
 ren Unterthanen im allgemeinen bestimmen. Eine sol-
 che Theorie des allgemeinen deutschen Staatsrechts
 findet man in denen über dasselbe geschriebenen Hand-
 büchern, worüber auf Akademien gelesen zu werden
 pflegt, und worunter dasjenige, was mein ehemaliger
 verehrungswürdiger Lehrer, der Herr Geheimte Justiz-
 rath Pütter in Göttingen geschrieben hat, sich in An-
 sehung der vortreflichen Ordnung sowol überhaupt, als
 in Ansehung derer einzelnen Theile, wie auch in Rück-
 sicht des Practischen, was jedoch in dessen sämtlichen
 Schriften herrschet, besonders auszeichnet. Die Theo-
 rie des allgemeinen deutschen Staatsrechts wird, so wie
 überhaupt also auch hier, in zween Theilen, nemlich
 in den eigentlichen theoretischen und in den practischen
 eingetheilet. Jedoch pflegt man den practischen Theil
 in denen Vorlesungen über das Staatsrecht nicht be-
 sonders vorzutragen, sondern denselben bey Auseinan-
 dersetzung der theoretischen Grundsätze an besonderen
 dienlichen Stellen mit zu berühren. Dieser practische
 Theil der Theorie des Staats lehret die äusserliche Be-
 handlungsart derer Staatsgeschäfte, und wird, sowol
 wie der erstere Theil der Theorie des allgemeinen deut-
 schen Staatsrechts, durch Geseze und Herkommen
 bestimmt, und hierinn unterscheidet sich vorzüglich die-
 ser practische Theil von allen anderen practischen Thei-
 len

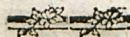
enigen,
 ssonde-
 nes je-
 parti-
 eutscher
 d Ver-
 thanen
 hieraus
 beson-
 ticula-
 giebt.
 esonde-
 verstan-
 tegliche
 s' wiss-
 geden-
 als des
 und die
 e nun
 sehen,
 elichen
 s auch
 meinen
 taats-
 ie des
 B. ein
 egeln,
 1, die
 die



len derer übrigen Haupttheile der Theorie des gesammten Rechts. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß ich bey der wirklichen Staatspraxis, z. E. bey Verfertigung derer Deductionen aus dem allgemeinen deutschen Staatsrechte, auch willkürliche practische Regeln beobachten muß; aber dergleichen Regeln sind dem practischen Theil des Staatsrechts nicht eigen, sondern leiden ihre Anwendungen bey allen nur möglichen Bearbeitungen wirklich vorkommender Fälle, sie mögen in das Bürgerliche = Peinliche = Criminal = oder einer jeden anderen Art Rechte schlagen, und gehören also eigentlich zum generellen Theil des practischen Theils der gesammten Rechtstheorie. Hieraus folget dann auch von selbst, daß die Nichtbeobachtung dieser oder jener practischen Regeln des Staatsrechts eben daher, weil sie auf Gesetze und Herkommen sich gründen, folglich vollkommene Rechte und Verbindlichkeiten zuwege bringen, in wirklich vorkommenden Staatsgeschäften und deren Behandlung von weit schlimmeren Folgen ist, als wenn ich z. B. bey Verfertigung einer Relation oder einer Deduction, es sey in Bürgerlichen = oder in Staatsfachen, gegen die Regeln der Deutlichkeit und Ordnung im Vortrage anstoße. Die Wahrheit dieses Satzes erhellet schon aus der Natur der Sache, und wer sich davon auf eine anschauende Art noch mehr überzeugen will, dem empfehle ich die von Friedrich Carl Moser im Jahr 1750 zu Frankfurth in 8vo herausgegebene Abhandlung von der Abndung fehlerhaf-

ter

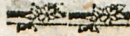
ter und unanständiger Schreiben nach dem Gebrauch der Höfe und Canzleyen. Den Innbegriff dieser, den practischen Theil des deutschen Staatsrechts ausmachenden Regeln nennt man das deutsche Ceremoniel. Daß nun die Kenntniß dieses deutschen Ceremoniels für einen jeden deutschen Rechtsgelehrten wichtig sey, daran wird wohl keiner zweifeln, der da bedenket, daß man, ohne just ein Staatsmann von Profession, ein Minister an einem großen Hofe zu seyn, als wozu die allerwenigsten derer studirenden Jünglinge von der Vorlesung bestimmt sind, sehr oft als Rath oder als Syndicus, oder wohl gar bey kleinen Höfen, deren es in Deutschland ungemein viele giebt, selbst als Sachwalter in dergleichen Staatsangelegenheiten gebraucht wird. Hier ist sodann gerade der Fall, wo man sich und andere durch seine Unwissenheit in diesem Fache schaden, aber auch durch die bezeigte Geschicklichkeit sich oft unvermuthet den Weg zu großen Ehrenstellen bahnen kann. Die Selbstliebe also, oder deutlicher, der innere recht gelenkte Trieb eines jeden Menschen nach wahrer Vollkommenheit, die nur nach dem Grade des Ruhens, den wir durch unsere guten Handlungen unsern Nebenmenschen verschaffen, zunimmt oder fällt, zu streben, ist außer der wirklichen Pflicht für einen jeden studirenden Rechtsbesessenen Jüngling der größste Bewegungsgrund auch auf Akademien die Erlernung dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit nicht zu vernachlässigen, sondern diejenigen Lehrstunden zu besuchen, worinn auch dieser Theil des practischen



ctischen Theils der Theorie des Rechts ganz kurz annoch und gleichsam wiederholend vorgetragen, auch mit würllichen practischen Arbeiten verbunden wird. Aber, wird vielleicht mancher fragen, giebt es denn auch würllich Bücher, worinn dieser Theil der practischen Rechtsgelehrsamkeit in einem ordentlichen System vorgetragen wird? und werden auch auf denen hohen Schulen würllich theoretisch = practische Vorlesungen darüber gehalten? Auf beydes kann ich auf eine befriedigende Art antworten. Auf der Georg-August-Universität zu Göttingen fing zuerst der gelehrte und verdiente Staatsrechtslehrer Schmaus an, diesen Theil der practischen Rechtsgelehrsamkeit sowol theoretisch vorzutragen, als auch würlliche practische Uebungen damit zu verbinden. Auch der Herr geheime Justizrath Pütter, sahe schon in seinem zwey und zwanzigsten Jahre, als in welchem Alter er bereits außerordentlicher Lehrer der Rechte zu Göttingen, nemlich im October 1747. wurde, durch würlliche zu Marburg, Wezlar und Wien gehabte eigene Erfahrungen, die Nothwendigkeit angehender Rechtsgelehrte in den letzten Zeiten ihres akademischen Aufenthalts in mehreren Arten practischer Arbeiten als bisher in denen practischen bloß auf den Proceß und die Kunst zu referiren eingeschränkten Vorlesungen, und noch dabey auf eine ziemlich unvollständige Art, geschehen war, zu üben, und sie zu allen möglichen Arten practischer Arbeiten vorzubereiten. Zu diesem Ende ließ er schon im Jahr 1749. eine

eine
das
Vor
zin,
neue
leitung
wol
oder
lich
legt
dritte
zu die
zum
der
Göttingen
de,
lesun
der
rie d
welch
Entz
sonde
vora
Bünd
seine
geleh
tigen
nen

eine Vorbereitung zu einer practischen Vorlesung über das Staatsrecht, sodann im Jahr 1750. eine nähere Vorbereitung zur deutschen Reichs- und Staatspraxis, nebst einer neuen Art von Vorlesungen über die neue Reichshistorie, ferner im Jahr 1753. eine Anleitung zur juristischen Praxis, wie in Deutschland sowohl gerichtliche als außergerichtliche Rechtshändel oder andere, Canzley-Reichs- und Staatsachen schriftlich oder mündlich verhandelt und in Archiven bengelegt werden, welches Buch bereits im Jahr 1765. zum drittenmal aufgeleget ist, sodann endlich eine Zugabe zu dieser Anleitung im Jahr 1759. die im Jahr 1767. zum andernmal aufgeleget ist, und den zweyten Theil der Anleitung zur juristischen Praxis ausmacht, zu Göttingen drucken, und hält bis auf die jegige Stunde, nach dieser Anleitung, theoretisch practische Vorlesungen. In diesen practischen Vorlesungen erklärt der Herr Geheimen-Justizrath eigentlich nicht die Theorie des practischen Theils der Rechtsgelehrsamkeit, als welches auch zu viel Zeit wegnehmen und dem ganzen Entzwecke eines solchen Collegiums zuwider seyn würde, sondern er setzet vielmehr die Kenntniß derselben schon zum voraus, berühret bey jeder Materie nur ganz kurz und Winkweise die Hauptpuncte der Theorie, läßt sodann seine Zuhörer aus allen Theilen der practischen Rechtsgelehrsamkeit, unter seiner Aufsicht, Arbeiten verfertigen, und bereitet sie auf die Art zu allen im gemeinen Leben vorkommenden juristischen Arbeiten, also



nicht just auf diejenigen einzig und allein, die einem Rechtsgelehrten als Richter oder Advokaten vorkommen, vor. Man kann sich also leicht vorstellen, daß auch in diesen practischen Vorlesungen solche Ausarbeitungen, die in den practischen Theil des deutschen Staatsrechts einschlagen, und die die so genannte Staats- oder Canzleypraxis ausmachen, aufgegeben werden, welches auch daraus schon leichtlich abzunehmen ist, daß der ganze zweite Theil der gedachten Anleitung zur juristischen Praxis von dem Ceremoniel sowohl überhaupt als insbesondere von dem deutschen Hof- und Canzley-Ceremoniel handelt. Vor Schmauß und Pütter haben auch schon viele gelehrte Männer, deren Geschäfte in der Pütterschen Anleitung zur juristischen Praxis angeführet sind, den außergerichtlichen Theil der practischen Rechtsgelehrsamkeit bearbeitet; aber nur von denen obigen beiden Rechtsgelehrten kann man sagen, daß sie die bisherigen Lücken in denen juristischen akademischen Vorlesungen mit glücklichem Erfolge gefüllet und von dem Herrn Geheimen Justizrath Pütter insbesondere, daß er sowol den außergerichtlichen Theil des practischen Theils der Theorie des Rechts in ein ordentliches an einander hängendes und zweckmäßiges System gebracht, als auch die allgemeinen bey processualischen Arbeiten, wie auch bey Verfertigung einer Relation zu beobachtenden Regeln auf gleiche Weise bestimmt hat. Zu bewundern ist es, daß nicht schon vorhero dieser außergerichtliche practische

sche
bear
Akad
mal
wen
niß
Rech
Vor
kann
einer
eben
che
mein
wie
Rech
der
sah
ten
nen
ihn
mehr
selbst
künf
ses
ren
hund
unen
thun
gesa

sche Theil der Rechtsgelehrsamkeit sowol theoretisch
 bearbeitet als auch theoretisch und practisch auf denen
 Akademien gelehret worden, da man doch denen ehe-
 maligen akademischen Lehrern, wo nicht allen, doch
 wenigstens einigen dererselben, so wenig die Kennt-
 niß diese Lücken der Theorie des practischen Theils der
 Rechtsgelehrsamkeit zu füllen und derartige practische
 Vorlesungen zu halten als den guten Willen absprechen
 kann. Die Gründe hievon aufzusuchen, und sie in
 einer besondern Abhandlung aufzustellen wäre gewiß
 eben so sehr der Mühe werth als zweckwidrig eine sol-
 che Untersuchung dahier seyn würde. Indessen ist,
 meiner Meinung nach, die nächste Ursache wohl, so
 wie bey andern Wissenschaften als vorzüglich bey der
 Rechtswissenschaft, diese, daß man den Uebergang von
 der Theorie zur würllichen Praxin nicht so schwer an-
 sahe, wie er doch würllich ist, und daß man einen gu-
 ten Theoreticum entweder schon würllich so fort für ei-
 nen brauchbaren practischen Rechtsgelehrten hielt oder
 ihn doch in Rücksicht der würllichen Brauchbarkeit
 mehr zutraute, als er zu prästiren im Stande war, und
 selbst dadurch wiederum Gelegenheit zu unendlich vielen
 künftigen Processen gab. Irrthum war es freylich. Die-
 ses lehret die Erfahrung, aber, welches sind die nähe-
 ren und entfernteren Gründe dieses sich so viele Jahr-
 hunderte hindurch immer felsensfest erhaltenen und so
 unendlich viel Unheil in der Welt angerichteten Irr-
 thums? Die Beantwortung dieser Frage gehöret, wie
 gesagt, vor jetzt ganz und gar nicht zu meinen Plan.

Von der Theorie des aussergerichtlichen
practischen Privatrechts.

Bereits in dem 12ten Sphen dieser Abhandlung habe ich den Begriff dieser aussergerichtlichen Geschäfte überhaupt, und zwar ohne alle Rücksicht, ob es Staats- oder Privatgeschäfte wären, entwickelt und durch den ungemeyn grossen Nutzen, der mit der theoretischen sowol, als practischen Kenntniß dererjenigen Regeln, die man bey Schließung derselben in den wirklich vorkommenden Fällen anzuwenden hat, verbunden ist, gezeigt. Es kömmt also da hier nur noch auf die Haupteintheilung derer aussergerichtlichen Privatgeschäfte an. Diese sind solche Geschäfte, solche Handlungen, solche Facta, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten, ohne einen Rechtsstreit, folglich auf eine friedsame Art gestiftet werden. Z. B. die Verfertigung eines Instruments, eines Contractis ic. gehören zu dergleichen aussergerichtlichen Privatgeschäften. Diese können entweder von einer Person unternommen werden, z. B. Jemand macht ein Testament, ein Legat, eine Schenkung auf den Todesfall ic. oder sie sind von der Art, daß sie zum allerwenigsten zwey entweder moralische oder physische Personen erfordern, z. B. ein Contract, eine Schenkung unter den Lebendigen ic. Ferner werden durch diese aussergerichtlichen Privatgeschäfte Rechte und Verbindlichkeiten entweder von neuem bestimmt, z. E. ich schliesse einen Contract,

ich mache ein Testament; oder die schon bestimmten
 nur bestätigt, z. B. ich lasse einen schon geschlossenen
 Contract von dem Richter confirmiren, oder endlich
 dieselben wiederum gänzlich aufgehoben: z. B. ich zer-
 richte ein gemachtes Testament. Diese aussergerichtli-
 chen Privatgeschäfte, sie mögen zu dieser oder jener
 derer eben berührten Arten gehören, werden nicht in
 dem Verstande, als ob niemalsen der Richter etwas
 bey denenselben zu thun hätte, sondern deswegen,
 weil durch dieselben Rechte und Verbindlichkeiten ohne
 Proceß bestimmt werden, aussergerichtliche Privatge-
 schäfte genannt, und denjenigen Privatgeschäften, über
 deren Bestand oder Unbestand wirklich vor Gericht
 Streit geführt wird, entgegen gesetzt. Ferner wer-
 den diese aussergerichtlichen Privatgeschäfte wiederum
 in gerichtliche, und aussergerichtliche in besonderen Ver-
 stände eingetheilet. Jene sind diejenigen, welche in
 Beyseyn des Gerichts (judicialia auctoritate) gesche-
 hen, diese hingegen, welche bloß von Privatpersonen
 entweder einzelnen oder mehreren gemacht oder ge-
 schlossen werden. Daß es nun gewisse Regeln giebt,
 die ich bey der Anwendung des ersten Theils der Theo-
 rie des Rechts in Ansehung derer aussergerichtlichen
 Privatgeschäfte, um im denen wirklich sich ereigneten
 Fällen den intendirten Zweck zu erlangen, beobachten
 muß, ist eine ausgemachte Wahrheit. Dieselben zei-
 gen mir theils, worauf ich vorzüglich zu attendiren ha-
 be, wenn ich diesen oder jenen Contract, dieses oder
 jenes

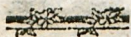


jenes Testament so schliessen und abfassen will, daß so wol jener als dieses allezeit bestehen kann, z. B. daß ich bey einem Contract die nöthigen Clauseln nicht ver- gesse, und bey einem Testament auf die Lichtigkeit der Testirers, derer Zeugen, und in Ansehung dieser außerdem auch noch auf die Anzahl dererelben sehe ic, theils bestimmen die Regeln auch wirklich die äußerliche Form, die ich, entweder um des künftigen vollständigen Beweises willen, oder um der äußerlichen verbindenden Rechtskraft eines an sich schon gültigen rechtlichen Geschäftes beobachten muß. Zum ersten Falle rechne ich z. B. alles dasjenige, was ein Notar bey Verfertigung eines Instruments über dieses oder jenes rechtliche Geschäft, wenn dieses durch jenes allezeit vollständig bewiesen werden soll, nach der Notariatsverordnung des Kaisers Maximilian des ersten, die besonders gedruckt ist, zu beobachten hat. Zum letzten Fall gehöret hingegen, z. B. daß ich bey Strafe der Ungültigkeit eines Contracts, eines Testaments, oder eines jeden anderen rechtlichen Geschäftes in einigen Landen einen Stempelbogen gebrauchen muß. Endlich giebt es aber auch Regeln, die die gute Ordnung, die Deutlichkeit, und überhaupt die Art und Weise, gut, geschwind und leicht zu arbeiten, zeigen. Die zu der ersten Art gehörige Regeln sind also bloß aus dem ersteren Theil der Theorie des Rechts abstrahiret. Die zwote Art hingegen wird durch wirkliche zum practischen Theil des Rechts gehörigen Gesetze bestimmt.

stimmt. Die dritte Art hingegen enthält bloß willkürliche durch die Erfahrung nach und nach abstrahirte Regeln in sich. Diese Regeln nun überhaupt betrachtet können wiederum in Ansehung des Gegenstandes in allgemeine und besondere eingetheilet werden, in soferne ich solche bey allen nur möglicher Weise vorkommenden aussergerichtlichen Privatgeschäften, oder nur bey einer gewissen Art zu beobachten habe. Die Theorie dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit, die man mit gutem Grunde die Theorie des aussergerichtlichen practischen Privatrechts nennen kann, ist also nichts anders, als ein systematischer Inbegriff gesetzlicher und willkürlicher Regeln, die bey der wirklichen Anwendung des ersteren Theils der Theorie des Rechts auf wirkliche vorkommende aussergerichtliche Privatgeschäfte, um Zweckmäßig und sicher zu handeln, zu beobachten sind. Man siehet es übrigens leicht ein, daß man das Wort Theorie, hier sowol wie überhaupt im subjectivischen und objectivischen Verstande nehmen kann. Im ersteren Falle ist es die wirkliche Kenntniß der Theorie dieses Theils der practischen Theils der gesammten Rechtslehre, in soferne ich mir solche mit dieser oder jener Person verbunden gedenke. Im letzteren Falle ist sie hingegen nichts anders als das System derer hieher gehöri- gen Regeln. Daß die Kenntniß der Theorie dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit einem jeden ange-

§ 5

hen-

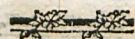


henden Rechtsgelehrten nicht allein nützlich, sondern auch, wenn er mit der Zeit wahren Anspruch auf den in jeden Betracht ehrwürdigen Namen eines wirklich brauchbaren Rechtsgelehrten machen will, nothwendig sey, habe ich schon in dem 12ten Sphen dieser Abhandlung eines theils aus der Wichtigkeit des Gegenstandes, anderntheils aus der wenigstens anfänglich mit der wirklichen Anwendung des ersteren Theils der Theorie des Rechts auf die aussergerichtlichen Privatgeschäfte verbundenen Schwürigkeit gezeiget. Außer diesen beiden Hauptgründen giebt es noch mehrere Bewegungsursachen, die die Wahrheit des eben angeführten Satzes noch mehr bestärken und die ich aus diesem Grunde noch kürzlich anführen will: Es kann nemlich sowol einem geübten Rechtsgelehrten als vorzüglich einem angehenden Practikanten, bey der wirklichen Anwendung des auch gut studirten ersteren Theils der Theorie des Rechts auf diese aussergerichtlichen Privatgeschäfte, sehr leicht begegnen, daß er auf diesen oder jenen nothwendig zu berührenden und aus einander zu setzenden Punct, oder auf diese oder jene theils nützlich theils nothwendigen Clausuln, zumalen wenn die Geschäfte von der Art sind, daß sie in verschiedene Rechtsmaterien hineinschlagen, nicht verfällt, und deswegen ein solches rechtliches Geschäfte in der Folge entweder ganz ungestossen wird, oder doch wenigstens diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die es nach der Absicht derer Parteyen produciren soll-

te,

te, nicht ohne Proceßkosten erhalten werden können. Auf alle dergleichen Puncte und Clauseln, worauf ich sowol überhaupt als in Rücksicht derer besonderen Arten von ausssergerichtlichen Privatgeschäften mein Augenmerk in denen wirklich sich ereigneten Fällen richten muß, werde ich durch die Theorie dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit aufmerksam gemacht. Daß man also bey der wirklichen Anwendung des ersteren Theils der Theorie des Rechts auf die ausssergerichtlichen Privatgeschäfte auf die theils nützlichen theils nothwendigen Puncte und Clauseln so bald nicht verfällt, ist der Hauptgrund der Schwierigkeit bey der ganzen ausssergerichtlichen Privatpraxis, und dieser Hauptgrund der Schwierigkeit wird durch die gute Erlernung der Theorie dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit ziemlich gehoben. Wie nützlich und nothwendig also das Studium dieses Theils der Theorie des Rechts' einem jeden practischen Rechtsgelehrten sey, ist daraus leicht abzunehmen, daß die hieher gehbrigen an sich betrachtet fast allezeit wichtigen Fälle im gemeinen Leben sehr oft und in gewisser Rücksicht noch häufiger als Proceßsachen vorkommen, und daß man als ein geschickter und brauchbarer Consulent, es mag nun von der Stiftung neuer Rechte und Verbindlichkeiten, oder, ob und wie dieselben auf die beste Art zu erlangen, die Rede seyn, einen ungemein grossen und, ich mögte fast sagen, noch größeren Nutzen, als Advocat oder als Richter stiften kann.

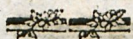
Denn



Denn der Mann, der mir bey einem drohenden Gewitter, oder bey sonstiger Feuersgefahr mein Haus ganz vor dem Brande bewahret, erzeiget mir immer einen weit größeren, und einen in jeder Rücksicht weit reelleren Dienst, als derjenige, der, wenn die Flamme wirklich mein Haus ergriffen, mir meine in demselben habende Sachen rettet, oder wohl gar das Haus noch von der gänzlichen Zernichtung befreiet. Beyde nutzen mir, aber bey diesem verliere ich immer etwas, bey jenem gar nichts, es wäre dann, daß die allensfallige wohlverdiente Vergütung mit in Anschlag gebracht würde. Ich würde dieses gewiß nicht thun und glaube auch nicht, daß jemand so denkt, halte wenigstens den juristischen Satz, siehe einen jeden deiner Mitmenschen so lange für gut und dankbar an, bis du von dem Gegentheil ganz vollständig überführet wirst, weit besser für die Menschheit, in so fern ich mir die wirkliche Anwendung desselben in allen Umständen und Vorfällen des Lebens gedenke, als das bekannte ehemalige Theologische just das Gegentheil in sich enthaltende und eben deswegen so viel wirkliches Unheil in der Welt anstiftende Principium. Denn dieses hemmet, jener Satz hingegen befördert alle gute und nützliche Handlungen. Doch dieses im vorbeygehenden. Bey etwas genauerer Erwägung wird man gewis leicht einsehen, daß die Kenntniß dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit nicht allein den practischen Rechtsgelehrten, in sofern ich mir denselben als

Con-

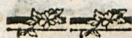
Consulenten vorstelle, sondern auch, in sofern ich den-
 selben als Advocaten oder als Richter betrachte, so-
 wol nützlich als nothwendig sey. Dem Advocaten;
 denn die mehresten Processe werden über die Gültigkeit
 und Rechtsbeständigkeit derer außergerichtlichen Pri-
 vatgeschäfte geführet. Will nun der Advocat nicht ins
 Wilde hinschreiben; so muß er ja ganz natürlicher
 Weise es erst recht überlegen, ob das eingegangene
 Geschäft wirklich die intendirte Rechte und Verbind-
 lichkeiten nach denen Gesetzen hervorbringe, ob die bey
 demselben gemachte Fehler wesentlich sind, oder dem-
 ohngeachtet ein solches Geschäfte den rechten nach bestes-
 sen kann. Kann er dieses alles nicht so fort überse-
 hen und beurtheilen; so wird er sicher seinen Clienten
 nicht zweckmäßig vertheidigen können, und so wenig
 bey einer guten Sache das wahre Seichte derer gegen-
 seitigen schlaunen Wendungen dem Richter klar vor
 Augen zu legen und in ein helles Licht zu setzen, als
 eine schlechte Sache gut vorzustellen, derselben einen
 rechtlichen Schein zu geben, und solchergestalt dieselbe,
 welche durch Urtheil und Recht gewiß immer verlohren
 gegangen seyn würde, auf eine für seinen Clienten
 vortheilhafte Weise, durch einen guten Vergleich aus
 der Welt zu schaffen im Stande seyn. Eine solche
 Ueberzicht, eine solche Beurtheilung setzet, außer der
 Kenntniß des ersten Theils der Theorie, auch die auß-
 sergerichtliche practische Privat-Rechtsgelehrsamkeit
 zum voraus. Denn ohne diese Kenntniß sind mir
 die



die zur innerlichen und äusserlichen Gültigkeit dieses oder jenes außergerichtlichen Privatgeschäftes erforderlichen Eigenschaften nicht sofort anschauend genug, ich verfall nicht so leicht darauf, und bin also auch nicht im Stande die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines solchen rechtlichen Negotii in wirklich vorkommenden Fällen vor Gerichte auf eine zweckmäßige Art auszuführen. Eine gleiche Verwandniß hat es mit einem Richter, oder einem jeden anderen Referenten. Denn auch dieser kann leicht ohne die gehörige Kenntniß dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit in Bestimmung derer Rechte und Verbindlichkeiten fehlen, sich durch die blendende Kunstgriffe kluger Sachwalter irre führen lassen, ein wirklich ungültiges Negotium für gültig, hingegen ein gültiges für ungültig erkennen und dadurch wahren und zuweilen gar nicht widerum zu ersetzenden Schaden anrichten. Dieses sind kürzlich die Haupt- und Nebengründe, weswegen ein jeder studirender rechtsbestüssener Jüngling zugleich auch die Theorie dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit auf Akademien studiren und also diejenigen Lehrstunden, worin dieselbe vorgetragen wird, schlechterdings nicht versäumen muß. Aber, wann soll man diesen Theil der practischen Rechtsgelehrsamkeit auf Akademien sowol theoretisch als practisch studiren? Daß man schon mit dem theoretischen Theile der Theorie des Rechts fertig seyn muß, ehe und bevor man hier Hand ans Werk legt, verstehet sich von selbst und

ist

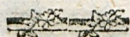
ist auch schon zur Genüge in dieser Abhandlung aus-
 geführt. Hat man den ersteren Theil der Theorie
 des Rechts absolviret; so muß man Theils auf die Zeit,
 die man noch von denen akademischen Jahren übrig
 hat, und auch selbst auf die Einrichtung derjenigen ho-
 hen Schule, auf welcher man studiret, Rücksicht neh-
 men. Es läßt sich also obige Frage verschiedentlich be-
 antworten: Wird auf einer Akademie über diesen Theil
 der practischen Rechtsgelehrsamkeit sowol theoretisch
 als practisch entweder in einem oder zween besonderen
 Collegiis gelesen; so handelt man zweckmäßig, wenn
 ehe und bevor man über die Theorie des allgemeinen
 bürgerlichen Processus und die Kunst zu referiren ein
 Collegium; es mag nun ein bloß theoretisches oder
 ein theoretisch-practisches seyn, höret, zuerst jene Vor-
 lesungen besucht. Denn hier wird man gleichsam zu
 der Theorie des Processus vorbereitet, indem erstlich
 viele wichtige Materien des Processus, z. B. die ganz-
 ze Lehre von den Einreden, erst demjenigen recht ver-
 ständlich und anschauend werden können, der die auf-
 setzgerichtliche Privatrechts-Theorie gut studiret hat,
 und demnächst die ersten wirklich practischen Arbeiten
 in denen Collegiis Processualibus & relatoriis practi-
 cis man sodann auch mit weit leichterem Mühe und
 besser zu verfertigen im Stande ist, als wenn man je-
 ne Vorlesungen nicht besucht hat. Auf einigen Aka-
 demien werden diese practischen Collegia nicht von ein-
 ander getrennet, sondern es werden über des Herrn
 Ge-



Geheimen Justizrath Pütters Anleitung zur Juristischen Praxis dergestalt Vorlesungen gehalten, daß die Kenntniß des ganzen practischen sowol als des theoretischen Theils der Theorie des Rechts schon zum voraus gesetzt und mit ganz kurzer Berührung derselben wirklich practische Arbeiten aus allen Theilen der practischen Rechtsgelehrsamkeit aufgegeben werden. In diesem Falle muß man zuerst die Theorie der außsergerichtlichen Privatrechtsgelahrheit und demnachst die Theorie des Processes, wie auch die Kunst aus Acten zu referiren wohl studiret haben, wenn man von einem solchen practischen Collegio den erwünschten Nutzen haben will. Sollte aber sich jemand auf einer hohen Schule aufhalten, wo die außsergerichtliche Privatrechtsgelahrheit so wenig theoretisch als practisch besonders gelehret, sondern nur über die Theorie des ordentlichen bürgerlichen Processes gelesen und außserdem sowol hierüber als über die Kunst zu referiren wirkliche practische Collegia gehalten werden; so empfehle ich demselben zur vorherigen fleißigen und aufmerksamen Durchlesung, außser der in dem vorigen Sphen allegirten Pütterschen Anleitung zur juristischen Praxis, folgende von dem Herrn Hofrath Claproth zu Göttingen zum Gebrauch seiner Vorlesungen gefertigten zween Handbücher, als erstlich seine Jurisprudentiam heorematicam, so zu Göttingen in zween Theilen in 8vo in den Jahren 1762. und 1765. herausgekommen, sodann dessen Primas lineas jurispruden-

dent
Jahre
dem e
und G
ben,
enger
sonen
den ur
muß.
züglic
richtli
nemli
und l
den,
nen G
her D
ten a
hen z
hörige
z. B.
die fü
Frank
kann
nenne
her ge
und f
Über
in den

dentiae extrajudicialis, davon die zwote Ausgabe im
 Jahre 1766 gleichfalls zu Göttingen gedruckt ist. In
 dem ersteren Handbuche werden alle diejenigen Regeln
 und Cautelen in einer recht guten Ordnung angeze-
 ben, die man bey außergerichtlichen Privatgeschäften im
 engeren Verstande, welche nemlich bloß von Privat-Per-
 sonen und ohne Gegenwart des Richters geschlossen wer-
 den um ganz sicher und zweckmäßig zu handeln, beobachten
 muß. In dem letztern handelt der Herr Hofrath vor-
 züglich von denenjenigen Regeln, die man bey den ge-
 richtlichen Privatgeschäften im besondern Verstande,
 nemlich bey denen, die Auctoritate judicis geschlossen
 und bloß deswegen gerichtliche Geschäfte genannt wer-
 den, als Richter zu beobachten hat. Mit dem eige-
 nen Studio dieser Theorie, muß man das Lesen sol-
 cher Bücher, worinn auserlesene Aufsätze von Contra-
 cten aller Art, von Testamenten und allen nur mögli-
 chen zur außergerichtlichen Privatrechtsgelahrtheit ge-
 hörigen Geschäfte vorkommen, verbinden. Man lese
 z. B. des Beck's sein vollständiges Formular, wovon
 die fünfte Auflage bereits im Jahr 1750 in 4to zu
 Frankfurt und Leipzig herausgekommen. Dieses Buch
 kann man eigentlich ein theoretisch-practisches Buch
 nennen; denn man findet erst von einer jeden Art hie-
 her gehörigen rechtlichen Geschäfte eine kleine Theorie,
 und sodann folgen die dazu gehörigen Aufsätze nach.
 Aber ein ordentlich durchdachtes im ganzen sowol als
 in denen einzelnen Theilen zusammen hangendes Sy-
 stem



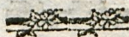
stem dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit findet man nicht darinn. Zu diesem Gebrauche führe ich es hier auch nicht an, sondern nur lediglich in Rücksicht derer in demselben befindlichen hieher gehöri- gen practischen Aufsätze. Hat man nun diese drey Bücher und vorzüglich die beiden ersteren fleißig auf Akademien studiret, oder, wenn die Gelegenheit da ist, sowohl ein theoretisches als practisches Collegium über diesen Theil der practischen Rechtsgelehrsamkeit gehöret: so kann man vorerst auf Akademien sich damit begnügen, die Ausbreitung der theoretischen Kenntniß in Rücksicht dieses Puncts durch das Lesen derer übrigen von Pütter und Schott in den Encyclopädiën und Methodologien angeführten Schriften, bis auf die Wiederkunft von Akademien versparen, und nun erst mit wahren Nutzen nicht allein die Theorie des Processus studiren, sondern auch ein wirklich practisches Collegium, sowohl über den Proceß als über die Kunst zu referiren, besuchen.

§. 26.

C) Von der Theorie des Processus, sowohl des allgemeinen als derer besonderen Processen.

Zu denen gerichtlichen Privatgeschäften gehören alle diejenigen Privatsachen, in Ansehung derer wirklich vor Gerichte Streit ist. Sie werden deswegen gerichtliche Sachen oder gerichtliche Privatgeschäfte ge-

genannt, weil erstlich der Richter hier die Hauptperson ist, die die ganze Sache dirigiret, entscheidet, und diese Entscheidung, falls dieselbe nicht befolget wird, durch gesetzmäßige Zwangsmittel in Erfüllung bringet, und weil diesemächst, ordentlicher Weise, Streitfachen, so bald es zum Verfahren kömmt, nicht anders, als vor dem competenten Richter betrieben werden dürfen. Wenn nun zwei oder mehrere Personen vor Gerichte über diese oder jene Sache streiten, das heißt, von beyden Seiten ihre Gründe vorbringen, weswegen ein jeder derer streitenden Partheyen Recht zu haben glaubet, so sagt man, daß diese Leute mit einander Processiren oder einen Proceß führen. Der Proceß ist also nichts anders, als die wärkliche Vorbringung derer beyderseitigen Gründe vor Gericht, weswegen ein jeder derer streitenden Partheyen Recht zu haben glaubet, ein solches mag nun mündlich oder schriftlich geschehen. Die mehreste Zeit sind Privatgeschäfte, Privatsachen, in sofern sie den Staatssachen entgegen gesetzt werden, der Gegenstand des Processes. Es kann aber auch zuweilen über Staatsachen ein Rechtsstreit geführt werden. Dieses macht aber in dem Wesentlichen des Processus gar keinen Unterschied, wohl aber in dem Zufälligen, welches man hier eben sowol als bey den verschiedenen Gattungen von Privatsachen, z. E. bey Wechsel, Criminal-Consistorialsachen u. besonders beobachten muß. Daß es nun gewisse Vorschriften, gewisse Regeln giebt, welche

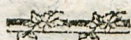


che bey der wärklichen Betreibung einer Streitsache vor Gericht beobachtet werden müssen, sie mögen nun den Richter oder die streitenden Theile, oder die übrigen zuweilen vorkommenden Nebenpersonen, z. E. die Zeugen angehen, ist eine ausgemachte Wahrheit. Diese Regeln gründen sich entweder auf die Natur der Sache und machen also das Wesentliche des Processus aus, oder auf positive Gesetze, oder sie sind endlich bloß willkürlich, wohin z. B. alle die Vorschriften, die die Ordnung, Deutlichkeit im Vortrage, wie auch die Art leicht und geschwind zu arbeiten zum Gegenstande haben, gehören. Ferner sind die durch positive Gesetze bestimmte Regeln, in soferne ich auf den Umfang ihrer Gültigkeit sehe, entweder allgemeine, wenn sie bey der Führung eines jeden Processus, in Ansehung aller nur möglicher Arten Sachen und demnächst auch in ganz Deutschland an allen Gerichten beobachtet werden müssen, oder besondere. Im ersteren Falle macht der systematische Innbegriff solcher positiver gesetzlicher Regeln die Theorie des gemeinen Processus aus. Die Gesetze, welche diese Regeln bestimmen, sind a) das römische, b) das canonische Recht und vorzüglich das zweyte und fünfte Buch der Decretalen, c) die deutschen Reichsgesetze, sowol überhaupt als vorzüglich der jüngste Reichsabschied von dem Jahre 1654. und dann d) der allgemeine in ganz Deutschland übliche Gerichtsgebrauch. Daß nun ein jeder rechtsbesessener Jüngling die Theorie dieses gemeinen Pro-

Proc
so n
Grun
dieser
land
den,
liche
jene
die
licher
trift;
for S
erster
beste
Sache
ist de
leitun
ste M
1780
denh
Hofr
seiner
benge
erster
bürge
etwas
er sch
lung,

Pro-

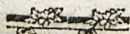
Processen auf der hohen Schule studiren, müsse ist um
 so mehr nothwendig, weil erstlich dieser Proceß die
 Grundlage aller übrigen in sich enthält, und weil
 diesemnachst die allermehresten Sachen in ganz Deutsch-
 land nach den Regeln desselben dergestalt geführet wer-
 den, daß ich allemal im zweifelhaften Falle die recht-
 liche Vermuthung für mich habe, wenn ich diese oder
 jene Sache nach dessen Vorschriften behandle. Was
 die Litteratur dieses gemeinen Processen, oder eigent-
 licher, die Bücher, worinn dieselbe bearbeitet, anbe-
 trifft; so sind verschiedene derselben vom Herrn Profes-
 sor Schott in seiner Encyclopädie S. 282. und zwar der
 ersten Ausgabe vom Jahr 1772 angegeben. Das
 beste Buch, was wir aber meines wissens in diesem
 Fache haben und was erst nachher herausgekommen,
 ist des Herrn Hofraths und Professor Claproths Ein-
 leitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, dessen er-
 ste Abtheilung im Jahre 1779 und die zweite im Jahre
 1780 zu Göttinge in 8vo im Verlage der Wittwe Van-
 denhöck herausgekommen ist. Vorhero hatte der Herr
 Hofrath eine Vorstellung des Processen zum Gebrauch
 seiner Vorlesungen, die ich selbst im Jahre 1776 mit
 bengetrohet habe, drucken, und zu Ostern 1776 den
 ersten Theil dieser Vorstellung, der den gemeinen
 bürgerlichen Proceß enthält, schon zum drittenmale
 etwas vermehrt auflegen lassen. Damals versprach
 er schon nicht allein den zweiten Theil dieser Vorstel-
 lung, nemlich die sämtlichen summarischen Processen,



nach eben diesem Plan in der Michaelismesse 1776 herauszugeben; sondern auch den ganzen gemeinen Proceß, sowol den ordentlichen als den summarischen vollstündiger auszuarbeiten, immer auf die gesetzlichen Wahrheiten zurückzugehen, und die Gesetze selbst, und bey derer Ermangelung nicht die Meinungen derer Rechtsgelehrten, sondern die Analogie derer selbst bey jeder Materie anzuführen. Statt nun die summarischen Proceße nach dem versprochenen kurzen Plane zu bearbeiten und sie versprochenermaßen als den zweyten Theil der Vorstellung des Proceßes zu Michaeli 1776 heraus zu geben, ging er gleich an die gleichfalls versprochene vollständigere Bearbeitung derer summarischen Proceße, und ließ dieselben unter den Titel: Einleitung in die sämtlichen summarischen Proceße, zum Gebrauch practischer Vorlesungen, der Vorstellung des Proceßes zweyter Theil, schon im Jahre 1777 zu Göttingen, in dem bemerkten Verlage drucken, und einige Jahre hernach, nemlich 1779 und 1780, kam die schon angeführte Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, in zwey Abtheilungen heraus. Dieses Buch also, dessen erster Theil den ordentlichen bürgerlichen Proceß und der Zweyte den sämtlichen summarischen Proceß befaßt, ist sowol in Ansehung der Ordnung vortreflich und in Rücksicht derer darin enthaltenen Materien gewiß das brauchbareste in seiner Art. Freylich könnte man dem ersten Anscheine nach diesem Werke den Vorwurf machen, daß es zu aka-

demi-

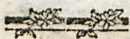
demischen in einem halber Jahre zu endigenden Vorlesungen, zumalen wenn von theoretisch practischen Vorlesungen, wie hier die Rede ist, viel zu weitläufig sey. Aber der Herr Hofrath rechtfertiget sich in der der zwothen Abtheilung des ersteren Theils vorgelegten Vorrede hinlänglich genug. Durch die gewiß mühsame Verfertigung dieses Werks hat der Herr Hofrath Claproth, mein ehemaliger verehrungswerther Lehrer, also nicht allein den studirenden rechtsbestiessenen Jünglingen, sondern auch denen sämtlichen practischen Rechtsgelehrten, denen es nicht einerley ist, ob sie ungewisse zum Theil nicht durchdachte, zum Theil aber auch selbst den Gesetzen widersprechende Meinungen oder die Gesetze selbst und in deren Ermangelung die Analogie dererselben bey denen ihnen vorkommenden Fällen befolgen, den nützlichsten Dienst erwiesen, wenigstens kann ich es aus meiner eigenen Erfahrung bezeugen, daß ich in meiner siebenjährigen Praxin sowol als Referent als auch als Advocat dieses Werk mit wahren Vergnügen gebrauchet, und sehr oft in demselben dasjenige, was ich in grösseren hieher gehöbrigen Werken entweder ganz vergebens suchte oder doch nicht auf eine befriedigende Art ausgeführet fand, nicht allein gut auseinander gesetzt, sondern auch mit Gesetzen und in deren Ermangelung mit analogischen Gründen unterstützet angetroffen habe. Es kann daher dieses Buch einem jeden studirenden rechtsbestiessenen Jünglinge, wie auch einem jeden practischen Rechtsge-



lehrten nie genug empfohlen werden. Im letztern Falle, nemlich wenn die Regeln keine allgemeine sondern besondere Regeln sind, betreffen dieselben, entweder nur eine gewisse Art von Sachen, z. B. Criminal-Concurs-Wechsel-Consistorialsachen, oder sie schrenken sich nur auf gewisse Gerichte ein. Jene machen, in sofern ich mir dieselben in einer systematischen Ordnung zusammengebracht gedente, die Theorie des summarischen Processes überhaupt aus, und von dieser Theorie giebt es wiederum so viel Haupttheile als es besondere Arten von Sachen gibt, die nicht nach den Regeln des gemeinen bürgerlichen Processes, sondern nach besonderen Regeln betrieben werden müssen. So giebt es z. B. eine Theorie des Concurs-Criminal-Wechsel und Executivprocesses ic. Daß man diese summarischen Prozesse auch auf Akademien sowol theoretisch als practisch studiren müsse, ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen. Denn erstlich ist deren Gegenstand überaus wichtig: Zwentens sind diese hierher gehdrigen gesetzlichen Regeln eben sowol als diejenigen, welche den gemeinen Proceß ausmachen, in sofern als allgemeine gesetzliche Regeln anzusehen, als sie in ganz Deutschland der Regel nach beobachtet werden müssen, ob sie gleich, in soferne ich auf die besonderen Arten von Sachen mein Augenmerk richte, als besondere Regeln betrachtet werden müssen. Diese Theorie von denen sämtlichen summarischen Processen findet man ganz vollständig in dem so eben angeführten Claprothsehen Werke.

Wer
Ge
oder
Pro
derg
proc
beso
che
bey
geric
chen
beac
Reic
diren
einen
Land
oder
Hat
es se
ein
eine
oder
vort
kom
Inft
muß
das
neud

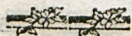
Werke. Schrenken sich aber die Regeln auf gewisse
 Gerichte ein: so sind diese entweder die Reichsgerichte
 oder andere Gerichte in dieser oder jener deutschen
 Provinz. Im ersten Falle nennet man den Inbegriff
 dergleichen besondern Regeln, die Theorie des Reichs-
 processus, die denn wiederum in die allgemeine und
 besondere eingetheilet wird, nachdem sie entweder sol-
 che Regeln, die bey beyden Reichsgerichten, nemlich
 bey dem Reichs-Hofrath und dem Reichs-Kammer-
 gerichte in Betreibung derer daselbst anhängigen Sa-
 chen, oder nur an einem dieser höchsten Reichsgerichte
 beachtet werden müssen. Auch diese Theorie des
 Reichsprocessus muß man auf Akademien gehörig stu-
 diren. Denn erstlich kommt es sehr oft, daß man von
 einem rechtlichen Erkenntniß dieses oder jenen höchsten
 Landesgerichts an die höchsten Reichsgerichte appelliret
 oder bey denenselben sonstige Beschwerden vorbringt.
 Hat man da keine Kenntniß dieses Processus: so ist
 es sehr leicht möglich, daß die wichtigste Sache durch
 ein Versehen verlohren geht, die man sonst durch
 eine geschickte Behandlung entweder ganz gewinnen
 oder doch wenigstens auf eine für seinen Clienten
 vortheilhaftere Art hätte endigen können. Zwentens
 kommen sehr oft Fälle vor, wo man sich in der ersten
 Instanz gleich an die höchsten Reichsgerichte wenden
 muß. Drittens ist auch denen in einem solchen Lande,
 das das Privilegium de non appellando hat, wohn-
 enden und practicirenden Rechtsgelehrten die Kennt-



niß dieses Processus nothwendig, weil doch auch oft in dergleichen Ländern Fälle vorkommen, wo man sich an die höchsten Reichsgerichte wenden kann. Die hieher gehörigen besondern Quellen sind in der Sächsischen Encyclopädie S. 279 und in der Litteratur S. 282 angegeben. Im letztern Falle hingegen macht der Begriff derjenigen Regeln, die bey der Betreibung derer gerichtlichen Sachen in den Gerichten dieses oder jenen Landes zu beachten sind, die Theorie der besondern Landesproceße überhaupt aus, die dann ganz natürlichlicher Weise so vielfach und verschieden seyn kann, als die Länder selbst sind. So kann ich mir z. B. eine besondere Theorie des Sächsischen, des Churhannoverschen, des Hessischen, des Braunschweigischen Processus gedenken, wenn ich mir diejenigen besondern Regeln abstrahire, welche bey denen Gerichten eines jeden dieser Länder beobachtet werden müssen. Die Quellen sind hier die besondern Verordnungen eines jeden Landes, in sofern sie von diesem Gegenstand handeln; auch die mit dieser gleiche Kraft habenden besondern Observanzen. Die Litteratur machen diejenigen besondern Schriften aus, worinnen diese besondern den Proceß betreffenden Verordnungen entweder nur gesammelt oder in ein ordentliches System gebracht worden sind. Um diese besondern Proceßverordnungen aller deutschen Länder sich auf Akademien zu bekümmern, wäre eine eben so unnütze als unmögliche Sache: denn man kann nur in einem Lande die practische Fer-

der
folgt
ordn
prac
Nug
Pro
sie a
zufeh
Nug
wor
der
che i
als r
mit z
lich
gen
die l
das
wah
mach
ein
stem
auf
darf
Her
gisch
dazu
Erle
der

der nach Endigung der akademischen Jahre führen, folglich kann man nur von der Kenntniß der Proceßordnungen desjenigen Landes, worin man wirklich practiciret und höchstens derer benachbarten Länder Nutzen haben; hingegen schafft nur die Kenntniß derer Proceßordnungen anderer Länder, nemlich in sofern sie als besondere Gesetze im eigentlichen Verstande anzusehen sind, der Regel nach, wenig oder gar keinen Nutzen. Und was diejenigen Grundsätze anbetrifft, worin alle diese besondere Verordnungen mit einander in ganz Deutschland übereinkommen: so brauche ich mich deswegen auch auf Akademien so wenig als nachher besonders zu bekümmern, weil dieses schon mit zu den ordentlichen gemeinen Proceß gehört und folglich auch mit in denen Vorlesungen darüber vorgetragen wird. Aber soll man sich denn auf Akademien um die besondern Proceßverordnungen oder überhaupt um das besonder Recht desjenigen Landes, worin man wahrscheinlicher weise Gebrauch von seiner Wissenschaft machen wird, nicht bekümmern? Ich antworte: Ist ein solches besonders Recht in einem ordentlichen System ausgearbeitet und hat man gar das Glück just auf einer solchen Akademie zu studiren, wo besonders darüber gelesen wird, wie ein solches ehemals der Herr von Selchow über das Braunschweig-Lüneburgische Recht that: so rathe ich allerdings in dem Fall dazu, wenn man so viel Zeit übrig hat, daß man die Erlernung derer Haupttheile, sowol des theoretischen als



als des practischen Theils der gesammten Rechtswissenschaft nicht darüber zu versäumen braucht. Ist aber das besondere Recht eines solchen Landes nicht in ein ordentliches System gebracht: so würde es höchst Zweckwidrig seyn, wenn man sich auf Akademien schon damit abgeben wollte. Denn erstlich würde es mühsam seyn die besondern Verordnungen alle mit einander aufzutreiben. Zwentens könnte man das besondere Gewohnheitsrecht doch nicht anders als unvollständig bekommen. Und gesetzt auch, man hätte beydes, welches fast ein ganz unmöglicher Fall ist, mit vieler Mühe und Kosten erhalten, so würde man; doch dasselbe nicht zweckmäßig studiren können. Denn dieses setzt schon voraus, daß ich mir ein System von diesem besondern Rechte machen kann, hiezuhin ich aber so lange nicht in Stande als ich selbst noch die Theorie des gesammten Rechts, sowol in Rücksicht des eigentlichen theoretischen als practischen Theils desselben, nicht völlig studiret, und mich etwas in der würllichen Praxi geübet habe, und bin ich hiemit ganz fertig, so würde ich eben so zweckwidrig handeln; wenn ich mich um das besondere Recht meines Vaterlandes zu studiren, auf Akademien aufhalten wollte. Aber daß dieses bey der Wiederkunft ins Vaterland oder in dasjenige Land, worin man Gebrauch von der erlernten Rechtstheorie zu machen gedenkt, eines der ersten und vorzüglichsten Geschäfte seyn müsse, ist leicht zu erachten. Denn in einem jeden Lande kommen gewiß ungemein viele Fälle

vor,

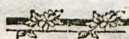
vor, die schlechterdings nicht nach denen Grundsätzen der gemeinen Rechte bearbeitet und entschieden werden können, sondern die lediglich nach den besondern Gesetzen und Observanzen eines jeden Landes beurtheilet werden müssen.

§. 27.

D) Von der Theorie der Kunst aus Acten zu referiren und zu decretiren.

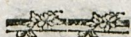
Wenn ich als Rechtsgelehrter einen oder mehreren andern Rechtsgelehrten aus Acten, worin eine gewisse Rechtsfache, sie mag in diesen oder jenen Haupt- oder Nebentheil der Rechtsgelehrsamkeit einschlagen, meine Meynung entweder mündlich oder schriftlich darüber, wie entweder in Ansehung des Hauptsache, oder in Rücksicht eines wichtigen Nebenpuncts, z. E. wer von beyden Theilen den Beweis führen soll, erkannt werden müsse, vergestalt mittheile, daß ich erstlich das Factum, sodann die Hauptgründe, welche ein jeder für sich anführet, und denn endlich diejenigen Gründe, warum meiner Meynung nach so und nicht anders erkannt werden muß, angebe: so sagt man von mir im juristischen Sprachgebrauch, daß ich referire. Eine Relation im eigentlichen juristischen Verstande ist also nichts anders als eine aus verhandelten Acten von einem Rechtsgelehrten dem andern entweder schriftlich oder mündlich, nach geschehener Geschichtserzählung und deren von den Partheyen angeführten Hauptgründen,

er:



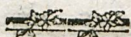
eröffnete mit Gründen unterstützte Meynung, wie entweder in der Hauptsache oder in Ansehung eines Nebenpunctes zu erkennen sey. Dergleichen Relationen werden in einem jeden Justizcollegio, wie auch in denen Juristenfacultäten gemacht, und erst alsdann, wann sämtliche Mitglieder mit der Meynung desjenigen, welcher referiret, Zufrieden sind, wird aus dieser Meynung, die man auch das *Votum* nennt, die Urthel formiret. Wenn hingegen nur auf eine einzige Schrift eine den ordentlichen Gang des Processus betreffende Verfügung gemacht wird, z. E. es soll sich jemand auf die Klage in einer bestimmten Zeit vernehmen lassen, so nennt man dieses *Decretiren*; und eine solche Verfügung, ein *Decretum*; daß derjenige, welcher eine gute und zweckmäßige Relation machen und auch ordentliche und gute *Decreta* auf einzelne Schriften geben will, sowol den Theil des theoretischen Theils der Rechtstheorie, wozu die vorkommende Sache gehöret, als auch die Theorie der außergerichtlichen Rechtsgelahrtheit und des Processus gut studirt haben müsse, ist eine Wahrheit, die gewiß niemand bestreiten wird. Aber nun muß man auch nicht gleich den Schluß machen, daß derjenige, welcher die Theorie des gesammten Rechts vollkommen inne hat, nun auch sogleich mit leichter Mühe eine gute und zweckmäßige Relation zu machen im Stande sey: denn der wichtige Unterschied der zwischen Theorie und wirkliche Praxis bey der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt statt

fin



findet, zeigt sich gewis hier in voller Masse. Sehe ich hier auf den Grund, der in dieser Rücksicht mit dem Uebergange von der Theorie zur würllichen Praxis verbundenen großen Schwierigkeit, so ist derselbe meiner Meynung nach dieser: Ein jeder, der da referiret, muß die Sache nicht einseitig, sondern von beiden Seiten betrachten, das ist, er muß sowol diejenigen Gründe, die der Kläger, als diejenigen, die der Beklagte vorbringt, gegen einander halten, vergleichen und bestimmen, welche von beiden das Uebergewicht haben. Und um dieses thun zu können, muß er die sämtlichen in der Entscheidung der Sache auf eine nähere oder entferntere Art Einfluß habenden in denen Acten sehr oft ganz zerstreut vorkommende Thatumstände, aus demenselben herausziehen, und sich solche ganz anschauend vorstellen. Ehe und bevor er dies nicht gethan und es wohl bey sich überleget hat, worauf es vorzüglich in dem vorliegenden Falle ankomme, ist er schlechterdings nicht im Stande die von beyden Partheyen vorgebrachten Gründe gehdrig zu prüfen, folglich auch nicht das Uebergewicht derselben zu bestimmen und die Sache, so wie es seyn muß, zu entscheiden. In dem Aufsuchen und der richtigen anschauenden Auseinandersezung derer in die Entscheidung der Sache Einfluß habenden Thatumständen steckt also der Hauptgrund der Schwierigkeit, und eine solche Aufsuchung, Auseinandersezung und Bestimmung dererjenigen Punkte, worauf es vorzüglich ankommt und deren Entscheidung

setzet



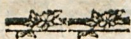
setzet nicht allein eine gründliche Theorie des Rechts, sondern auch, daß mir allemal die zu derjenigen Rechtsmaterie, wo die zu entscheidende Sache hineinschlägt gehörigen Rechtsgrundsätze ganz anschauend und geläufig sind, zum voraus. Sind sie mir das nicht: so werde ich eben so wenig die Thatumstände, worauf es vorzüglich ankommt, aufzusuchen, und die zu entscheidenden Punkte zu bestimmen, als wenig dieselben ordentlich zu entscheiden im Stande seyn. Die Gründe der besondern Schwierigkeit, welche mit dieser Art practischer Arbeiten verbunden ist, und in Ansehung deren sie sich vor allen andern practischen Arbeiten merklich auszeichnen, sind also diese: Als Referent muß ich erstlich das oft sehr versteckte Factum mühsam aus denen von beyden Theilen eingebrachten Schriften heraus suchen, da ich hingegen als Advokat oder als Consulent fast die mehrste Zeit dasselbe ganz klar und deutlich vor Augen habe. Als Referent muß ich die von beyden Seiten vorgebrachten Gründe prüfen, beurtheilen, welche von beiden das Uebergewicht haben, ja wohl gar zuweilen aus solchen Gründen, worauf keiner von beyden Sachwaltern verfallen oder mit Fleiß nicht angeführet hat, die ganze Sache entscheiden; da ich hingegen als Sachwalter nur die zum Vortheil meiner Parthey meiner Meynung nach gereichenden Gründe anführe, und folglich die Sache nur von meiner Seite so vorstelle, wie ich wünsche, daß sie der Referent, der Urtheilsverfasser, betrachten und entscheiden

mdge
 auf die
 worin
 de, u
 es im
 überz
 trage
 mdglic
 walter
 ke, j
 es ihn
 gen C
 und sa
 geben
 Ueberz
 ung i
 sind k
 mit de
 bunden
 sonde
 tet der
 rin in
 ten sch
 es, eh
 vorstel
 heit, z
 weit so
 sicht d

mdge, die Hauptpflicht des Referenten ist drittens auf die blossen Gründe zu achten, auf den Schmuck, worin zuweilen ein Sachwalter seine schlechten Gründe, um dadurch zu blenden, einkleidet, nicht zu sehen, es immer zu bedenken, daß er nicht bewegt, sondern überzeugt seyn muß, und folglich sich in seinem Vortrage, er mag mündlich oder schriftlich seyn, der bestmöglichen Gründlichkeit zu befeißigen. Dem Sachwalter ist es hingegen erlaubt und seinem ganzen Zwecke, jedoch in gewissem Betracht, angemessen, da, wo es ihm an durchschlagenden Gründen fehlt, denenjenigen Gründen, die er hat, durch eine einnehmende und schmückende Schreibart ein größeres Gewicht zu geben und es zu versuchen, ob er nicht seinen durch Ueberzeugung nie zu erhaltenden Zweck durch Bewegung des Referenten zu erlangen im Stande ist, dieses sind kürzlich die drey Hauptgründe der besondern mit dem Referiren im juristischen Wortverstande verbundenen Schwierigkeit. Ich sage mit Fleiß, der besondern Schwierigkeit; denn obgleich überhaupt betrachtet der Uebergang von der Theorie zur würllichen Practik in Ansehung aller nur möglichen practischen Arbeiten schwer, und gewis weit schwerer ist, wie man sich es, ehe und bevor man selbst den Feder angefaßt hat, vorstelllet, so ist es doch auch eine ausgemachte Wahrheit, daß die eine practische Arbeit an sich betrachtet weit schwerer als die andere ist, und daß sich in Rücksicht dieses Punkts das Referiren vor allen andern

H

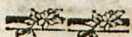
pra-



practischen Arbeiten merklich auszeichnet, welches so-
 wol ein jeder Anfänger gleich empfinden als auch der
 bey dieser Art practischer Arbeiten grau gewordene
 practische Rechtsgelehrte gewis bekennen muß. Dhu-
 geachtet dieses, in Rücksicht der Schwierigkeit zwischen
 diesen und anderer Arten practischer Arbeiten statfinden
 den und auch immer verhältnißmäßig bleibenden Un-
 terschiedes, kann man es doch auch hier zu einer gewis-
 sen Fertigkeit und respectiven Leichtigkeit bey unver-
 droffenen und anhaltenden Fleisse bringen. Es entste-
 het also nun die überaus wichtige Frage: **wie und**
auf was für eine Art und Weise gelangt man
dann zu einer solchen practischen Fertigkeit?
 Ich antworte: Man muß erstlich diejenigen besondern
 Regeln, welche bey Verfertigung einer Relation zu be-
 obachten sind, wissen, und dießemnachst auch selbst Hand
 ans Werk legen und sich üben. Was erstlich die zu
 beobachtenden Regeln betrifft, so kan man sich leicht vor-
 stellen, daß diese durch wirkliche Gesetze nicht bestimmt
 sind, auch nicht bestimmt seyn können, da sie nur die
 Art und Weise zu arbeiten und so zu reden die Handgriffe,
 die immerhin verschieden seyn können, wenn die Arbeit
 selbst, oder eigentlicher, die Entscheidung den Gesetzen
 nur angemessen ist. Indessen erinnere ich aber auch
 hier zugleich, daß der Gebrauch einige die äußerliche
 Form betreffende Regeln bestimmt hat, die zwar frey-
 lich zur Kenntniß eine Relation zu machen überhaupt
 gehören, aber doch nicht als solche Regeln angesehen
 wer-

werden
 woron
 diesem
 äußer-
 liche
 Stiel
 men,
 betrifft
 Privo
 eben i
 einer
 Theile
 faßet,
 Art a
 auch
 Schul
 Entsch
 Zweif
 Kelter
 ren,
 Parth
 als G
 da ma
 gründ
 That
 wora
 Parth
 verste
 wer-

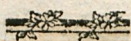
werden können, die die innere Bearbeitungsart, als
 wovon hier nur eigentlich die Rede ist, betreffen. Zu
 diesem durch den Gebrauch bestimmten und zur
 äußerlichen Form einer Relation und einer Urtheil ge-
 höhrigen Regeln rechne ich z. B. diejenigen, welche den
 Stiel der Urtheil und derer Entscheidungsgründe bestim-
 men, welchen jedoch was die Entscheidungsgründe an-
 betrifft, die auswärtigen Juristenfacultäten mehr als
 Privatreferenten zu beobachten pflegen, waram auch
 eben im Grunde nicht viel gelegen ist, wenn nur in
 einer solchen Relation, oder eigentlicher, in demjenigen
 Theile der Relation, der die Entscheidungsgründe be-
 faßet, diese auf eine kurze, deutliche und gründliche
 Art abgefaßt sind. Aus diesen Gründen fängt man
 auch schon seit einiger Zeit sowol auf einigen hohe
 Schulen, als auch an andern Orten wo der Urtheil die
 Entscheidungsgründe beygefügt werden, an, bloß die
 Zweifels- und Entscheidungsgründe und bey einer verwis-
 selten Sache auch die zu entscheidenden Punkte anzufüh-
 ren, die Geschichtserzählung aber und die von den
 Parthen angeführten Gründe, in sofern man sie nicht
 als Entscheidungsgründe gebraucht, wegzulassen. Aber
 da man nicht ehender die Zweifels- und Entschei-
 dungsgründe zu verfertigen im Stande ist bis man die
 Thatumstände aus den Acten herausgezogen, die Punkte,
 worauf es ankommt, bestimmt und die von denen
 Parthen vorgebrachten Gründe untersucht hat; so
 verstehet es sich von selbst, daß ein jeder Referent



ein jeder Urtheilsverfassers, er mag Besizer einer Juristenfacultät oder eines sonstigen Justizcollegiums oder ein Privat-Referent, an den Acten zum rechtlichen Spruch ausgestellt sind, seyn, eine vollständige Relation nach dem im Anfang dieses Sphen angegebenen Begriffs entwerfen müsse, als welches auch allemal, sobald collegialiter eine Entscheidung gemacht werden soll, ausser dem auch aus dem Grunde geschehen muß, weil ohne vorheriger Verfertigung einer solchen Relation, kein Mitglied eines solchen Justizcollegiums im Stande ist seinen Collegen einen ordentlichen und deutlichen Vortrag aus den Acten zu thun und dieselbe in den Stand zu setzen, so die ganze Sache zu übersehen, als wenn sie selbst mit Fleiß und Aufmerksamkeit die Acten durchgelesen hätten. Leistet dieses der Referent nicht; so sind die andern Mitglieder eines solchen Collegiums nicht im Stande die Entscheidungsgründe des Referenten zu prüfen und zu beurtheilen, ob sie wirklich in dem vorgetragenen Falle anwendbar sind, folglich ist es eben so gut als wenn sodann die ganze Urtheil von eineme einzigen Mann gemacht wird und kan auf die Art der, mit der collegialischen Berathschlagung, wenn, wie ich hier, wie sich von selbst versteht, zum voraus setze, sämtliche Mitglieder eines solchen Collegiums geschickte und ehrliche Leute sind, sonst verbundene ungemein grosser Nutzen und der Hauptzweck derselben unmdglich erreicht werden. Diese generellen und gewis wahren Bemerkungen zum vorausgesetzt

kom-

komme ich nun zu der nähern Bestimmung derer hier zu
 beobachtenden besondern Regeln. Einige wenige dersel-
 ben sind durch den Gebrauch bestimmt und betreffen
 die äußerliche Form. Die mehrsten aber sind nach
 und nach von practischen Rechtsgelehrten aus eigener
 Erfahrung abstrahirt, betreffen so zu reden die innere
 Behandlungsart und Gründen sich auf die Natur der
 Sache. In sofern ich mir nun alle diese bey Verfer-
 tigung meiner Relation zu beobachtenden Regeln, sie
 mögen durch den Gebrauch bestimmt oder von practi-
 schen Rechtsgelehrten ausfündig gemacht seyn, in ei-
 ner systematischen Ordnung zusammen genommen vor-
 stelle, in sofern gedenke ich mir die Theorie der Re-
 ferirkunst. Diese Regeln betreffen entweder die äußer-
 liche Form, in sofern dieselbe durch den Gebrauch be-
 stimmt ist, oder die innerliche Behandlungsart. Je-
 ne sind minder wichtig, müssen aber doch in vorkom-
 menden Fällen beobachtet werden. Diese hingegen
 sind desto erheblicher, sie gründen sich in der Natur
 der Sache und sind von nachdenkenden practischer
 Rechtsgelehrten durch eigene Erfahrung entdeckt,
 haben die Beförderung der Leichtigkeit, Richtigkeit
 und Gewisheit in Arbeiten zum Gegenstande, und zei-
 gen nur z. E. wie ich die Acten, woraus ich referiren
 soll, lesen muß, und worauf ich besonders mein Augen-
 merk bey Ausziehung des Facti, bey der Bestimmung
 derer zu entscheidenden Punkte und bey Entwerfung
 der Entscheidungsgründe zu richten habe. Ferner las-



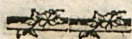
fen sich diese die Theorie der Refereirkunst ausmachenden Regeln, sie mögen durch den Gebrauch bestimmt oder willkürlich seyn, in allgemeine und besondere eintheilen. Jene müssen bey Verfertigung einer jeden Relation beobachtet werden. Diese hingegen zeigen nur was ich bey Verfertigung derselben, in sofern sie in diesen oder jenen Haupt- oder Nebentheil der Rechtsgelehrsamkeit, z. B. in Civil- Criminal- oder Lehnsachen, und in diese oder jene besondere Rechtsmaterie, z. E. in Concurssachen hinein schlagen, zu beobachten habe, wenn ich Recht und Verbindlichkeiten durch Entscheidung einer streitigen Rechtsache bestimmen und auf die Art den ersteren der Theorie des Rechts wie auch einige Theile der Theorie des practischen Theils der Rechtsgelehrsamkeit, z. E. des Processes, in denen wirklich vorkommenden Fällen anwenden will. Dieser Theil der Theorie der gesammten practischen Rechtsgelehrsamkeit ist gewiß, wo nicht der wichtigste, doch gewiß einer der wichtigsten; denn erstlich lehret sie die schwerste und eine der wichtigsten practischen Arbeiten mit Leichtigkeit, Gewißheit und auf eine dem erhabenen Zweck der ganzen Rechtsgelehrsamkeit völlig angemessene Art zu verrichten. Wichtig ist sie diesem nächst, weil sie solche Regeln in sich enthält, die größtentheils in der Natur der Sache ihren Grund haben, und die nicht durch Schlüsse heraus gebracht, sondern die von den berühmtesten practischen Rechtsgelehrten aus wirklicher vieljähriger Erfahrung abstrahirt sind.

Wich-

Wich
 Rech
 guter
 Rech
 sehr
 die
 doch
 Gew
 Grin
 Art
 und
 wend
 der
 lem
 der
 Rech
 ein
 W
 Heru
 Anle
 mein
 Göt
 samk
 Rela
 Boll
 Von
 vern
 selbe

Wichtig ist sie endlich, weil ein angehender practischer Rechtsgelehrter, ohne derselben, auch bey einer guten Kenntniß des ersteren Theils der Theorie des Rechts, sehr oft wichtige Fehler begehet und erst sehr spät mit vieler Zeitverlust und Schaden durch die Arbeit selbst sich auf eine weit mühsamere und doch noch ungewissere Art eine gewisse Leichtigkeit und Gewisheit in dieser Art Arbeit erwirbt. Aus diesen Gründen ist es also zu Erlangung der Fähigkeit dieser Art practischer Arbeiten mit möglichster Leichtigkeit und Gewisheit verrichten zu können, gewiß höchst nothwendig, daß man auf Akademien auch diesen Theil der Theorie der practischen Rechtsgelehrsamkeit mit allem Fleiß studire. Was die Litteratur dieses Theils, der Theorie anbetriß; so haben sich verschiedene Rechtslehrer bemühet, die hieher gehöriigen Regeln in ein ordentliches System zu bringen.

Aber auffer demjenigen, was man in der von dem Herrn Geheimen Justizrath Pütter herausgegebenen Anleitung zur juristischen Praxis davon findet, hat meiner Meinung nach der Herr Hofrath Claproth zu Göttingen diesen Theil der practischen Rechtsgelehrsamkeit in dessen Grundsätzen von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten sowol in Rücksicht der Vollständigkeit als der Ordnung am besten bearbeitet. Von diesem Buche ist bereits im Jahre 1778 die dritte vermehrte und verbesserte Auflage erschienen und demselben gute und brauchbare Muster beygefüget. In die

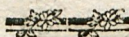


diesem Buche sind die hieher gehörigen Regeln so plan und deutlich angegeben, daß derjenige, welcher keine Gelegenheit hat auf Akademien über die Theorie dieses Theils der praktischen Rechtsgelehrsamkeit eine besondere Vorlesung zu hören, im Stande ist, dieselbe für sich allein zu studiren. Daher denn auch der Herr Hofrath in seinen theoretisch : praktischen Vorlesungen über die Kunst zu referiren zum voraussetzt, daß man schon dieses Handbuch bey denen im Collegio vorkommenden Materien vorher ganz aufmerksam gelesen haben müsse, und aus diesem Grunde eigentlich nicht die ganze Theorie vollständig erklärt, sondern die vorzüglichsten Punkte kurz berühret und seine Zuhörer desto mehr durch mündlich und schriftliches Referiren theils aus einzelnen Schriften, theils aber auch aus ganzen Acten zur wirklichen Praxis vorbereitet. Hat man nun auf Akademien die hieher gehörige Theorie studiret: so muß man nun, um auch schon, ehe und bevor man die hohe Schule verläßt, wenigstens einige practische Fertigkeit in Ansehung dieser Art practischer Arbeiten zu erlangen, selbst Hand ans Werk legen und sich üben. Denn auch die beste Theorie ist nur als ein unumgänglich nothwendiges Mittel, ein practischer Rechtsgelehrter sowol überhaupt als in Rücksicht dieses Punktes zu werden, anzusehen, aber durch die wirkliche Übung kann ich erst ein wahrer practischer Rechtsgelehrter werden und dem Hauptzwecke der Erlernung der Theorie des Rechts immer näher kommen.

It

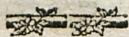
Ist der Uebergang von der Theorie zur Praxis, sowol überhaupt als vorzüglich in Ansehung der Kunst zu referiren, wie ich im Anfang dieses Sphen aus denen deutlichsten Gründen gezeigt habe, schwer: so kann man sich leicht vorstellen, daß auch dem besten Theoretiker die ersten Arbeiten nicht so gelingen, daß nicht ein wahrer practischer Rechtsgelehrter hie und da theils größere theils kleinere Fehler bemerken sollte, die schlechterdings nicht anderster als durch die eigene Übung verbessert und vermindert werden können.

Ist dieser Satz richtig, und daß er das ist, kann ich durch anderer und meine eigene Erfahrung bezeugen, so ist die Nothwendigkeit der eigenen Übung überhaupt erwiesen. Und just der letzte Aufenthalt auf Akademien ist die bequemste Zeit practische Übungen dieser Art anzustellen und folglich diejenigen Collegia zu besuchen, wo man unter der Aufsicht des Lehrers selbst Feder ansetzt. Denn erstlich kann ich hier immer überzeugt seyn, daß der Lehrer, als ein Mann von wirklicher juristischer brauchbarer Kenntniß, die Güte meiner Arbeiten zu beurtheilen und mir sowol die begangene Fehler, als wie dieselben verbessert werden können, anzugeben und zu zeigen im Stande ist. Eine solche Gelegenheit werde ich aber gewiß sehr selten nach Endigung der akademischen Jahre wieder finden. Ich will hiemit nicht so viel sagen, daß es ausser denen akademischen Lehrern gar keine practische Rechtsgelehrte gäbe, die einem jungen



gen Mann eben die Dienste leisten könnten. Aber dem ohngeachtet wird doch der Fall, daß ein junger Mann von einem solchen Rechtsgelehrten so viel reelle Dienste als von einem akademischen Lehrer in dieser Rücksicht haben kann, aus dem Grunde sehr selten eintreten, weil dergleichen Männer zu sehr mit wirklichen practischen Arbeiten überhäufet sind als daß sie sich mit dergleichen doch allemal Zeit, Mühe und Nachdenken erfordernden Anweisungen abgeben könnten. Zweytens bin ich versichert, daß ich auf Akademien durch meine practische Arbeit, wenn sie auch die erste Zeit nicht ganz zweckmäßig geräth, keinem Menschen schade, und daß ich mich auch durch meine begangene Fehler in keinen üblen Ruf bringe. Ganz anders verhält es sich, wenn ich nach Endigung der akademischen Jahre in der wirklichen Praxis Fehler mache, denn dadurch schade ich der Regel nach sowol andere als mich selbst. Drittens werde ich gewiß mit desto größserer Munterkeit die wirkliche practische Laufbahn betreten, auch um Arbeit zu bekommen mich bemühen, und ohne Furchtsamkeit dieselbe verrichten wenn ich mich auf Akademien unter der Aufsicht des Lehrers fleißig geübet und es schon hier zu einer gewissen Art von Fertigkeit gebracht habe, da ich hingegen in dem entgegen gesetzten Falle gewiß nie ohne gegründete Furcht an die wirkliche practische Arbeit gehe, oder wol gar auf immer für dieselbe zurückpresse. Schlägt ein junger Mann, dem man doch so wenig An-

lage
ein
keine
zur
zur
er für
che
se, d
nie a
sichert
betret
refer
Arten
Hat
Gele
rer
des
und
Consi
sche
wirk
von
er ge
nen
dem
liche
mer



Iage als theoretische Kenntniß absprechen kann, nicht ein, wird er faul, bekümmert sich entweder gar um keine practische Arbeit, oder vernachlässiget die ihm zur Ausarbeitung gegebenen Sachen von einer Zeit zur andern; so liegt darin gewiß der Hauptgrund, daß er für die ersten Arbeiten scheuet, und die wahre Ursache einer solchen Furchtsamkeit ist denn ganz gewiß diese, daß er auf Akademien nie selbst Feder angefaßt, nie angefangen hat sich selbst zu üben. Ein jeder siehet leicht, daß diese drey letztern die Zeit der Uebung betreffenden Gründe sich nicht allein auf die Kunst zu referiren einschränken; sondern bey allen nur möglichen Arten practischer Arbeiten angewendet werden können. Hat also jemand nach erlernter Theorie des Rechts die Gelegenheit auf Akademien unter der Aufsicht des Lehrers selbst Feder anzusetzen sich zu üben, die Theorie des Rechts auf wirkliche Fälle anzuwenden, Rechte und Verbindlichkeiten als Referent, Advokat oder Consulent wirklich zu bestimmen, eine gewisse practische Fertigkeit zu erlangen, und sich auf die Art zur wirklichen Praxis, ohne welche auch die beste Theorie von gar keinem Nutzen ist, vorzubereiten; so handelt er gewiß gegen die Pflichten, die er sich selbst und seinen Nebenmenschen schuldig ist, wenn er eine so in jedem Betrachte vortrefliche, immer nutzbare, nie schädliche, und nach der Wiederkunft von Akademien immer seltenere Gelegenheit nicht nutzt.

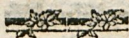
E) Von der Archiv- und Registratur- Wissenschaft.

Wenn man nur mit einiger Aufmerksamkeit auf die im gemeinen Leben vorkommenden Geschäfte, in so fern sie irgend eine Beziehung auf die Bestimmung von Rechten und Verbindlichkeiten haben, achtet; so wird man gewis mit leichter Mühe einsehen, daß es immer sehr gut ist, wenn man etwas schriftliches, wo nicht die Verbindlichkeit selbst, doch wenigstens den Beweis eines solchen Rechte und Verbindlichkeiten nach sich ziehenden Geschäfts in sich enthaltendes darüber ausfertigen läßt. Denn wie oft geschiehet es nicht, daß, nach geschehener Schließung derer Kauf- oder anderer Contracte, der eine Contrahent dem andern aus dem Grunde nicht zur Erfüllung desselben anhalten kann, weil nichts Schriftliches darüber aufgesetzt und er also, im Fall keine Zeugen dabey gewesen oder dieselben verstorben sind, weiter keinen Beweis als die mißliche Eidesdelation in Händen hat. Eben so häufig ist der Fall, daß jemand eine schon bezahlte Schuld noch einmal bezahlen muß, weil er keine Quittung in Händen hat, wodurch er die Bezahlung beweisen kann. So nützlich und gut es nun aber auch ist sich durch Verfertigung schriftlicher Aufsätze auf die Zukunft in Rücksicht des Beweises der Existenz eines Rechte und Verbindlichkeiten nach sich ziehenden Geschäfts zu sichern, eben so nothwendig ist es dergleichen Schrift-

ten
und
sicher
der E
chet n
durch
Punc
lichen
daß g
barste
der du
hätte
aber
Recht
aufge
ihrem
digter
diesell
allen
größte
man
vorhe
von n
gen n
ne H
stiz o
meint

ten so aufzubewahren, in solcher Ordnung hinzulegen, und sie so sehr vor allen Schaden und Verderbniß zu sichern, daß zu jeder Zeit, auch bis in die spätesten Zeiten, der Endzweck, um dezentwillen sie aufgesetzt sind, erreicht werden kann. Sehr oft kommen Privatpersonen durch die bloße Vernachlässigung in Rücksicht dieses Puncts um ihr ganzes Vermögen, oder um den beträchtlichen Theil desselben, und gewiß nicht selten ist der Fall, daß ganze Familien dadurch sehr leiden und in die kostbarsten Proceffe verwickelt werden, welches alles entweder durch ihre eigene oder ihrer Vorfahren Vorsichtigkeit hätte gänzlich vermieden werden können. Richte ich nun aber mein Augenmerk auf diejenigen zum Beweise derer Rechte und Verbindlichkeiten, von öffentlichen Personen aufgesetzten, oder denenselben, um diese oder jene zu ihrem Amte gehörende Verfügung zu machen, eingehändigten Schriften; so ist gewiß vorzüglich nöthig, daß dieselben in der größesten Ordnung gehalten, und vor allen Schaden und Verderbniß dermaßen mit dem größesten Fleisse und Sorgfalt vorwahrt werden, daß man zu jederzeit in denen vorkommenden unmdglich vorher zu bestimmenden Fällen nützlichen Gebrauch davon machen und selbige ohne Zeitverlust erhalten kann.

Dergleichen Sammlungen von Schriften, sie mögen nun Privat-Personen oder ganze Staaten, einzelne Höfse, Obrigkeiten, Beamten, Gesandtschaften, Justiz- oder andere Landescollegia, oder endlich ganze Gemeinden betreffen, in sofern sie unter öffentlichen Ansehen



sehen veranstaltet sind, nennt man Archive, unter welchen Namen man auch zuweilen im uneigentlichen Verstande denjenigen Ort, wo dergleichen Schriften und Urkunden aufbewahret werden, versteht. Es ist leicht einzusehen, daß man bey der Aufbewahrung dergleichen Sammlungen, wenn solche Zweckmäßig seyn soll, gewisse in der Natur der Sache gegründete und aus der Erfahrung nach und nach abstrahirte Regeln beobachten müsse. Der systematische Inbegriff dieser Regeln macht die Theorie dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit, den man auch die Archiv- oder Registraturwissenschaft nennt, aus. Der Nutzen, der mit der Kenntniß dieser Theorie und deren gewissenhaften Anwendung verbunden, ist entsecklich groß, dahingegen die Unwissenheit oder eine Gewissenlose Nachlässigkeit in Rücksicht der Anwendung dieser erlernten Theorie sowol ganzen Reichen als einzelnen Staaten, sowol dem Landesherrn als denen Unterthanen den größten Schaden und zwar nicht etwa auf kurze Zeit, sondern noch oft nach hundert, nach tausend und mehrern Jahren zu Wege bringen kann. Es ist also gewiß wohl der Mühe werth, daß man sich

auch

auch s
her ge
Seleg
worin
Verbin
Rechts
diejeni
Regeln
angege
möglich
Pütter
Praxis
ganze
deutlic
Hrn.
ten G
ter G
Theil
fertig
ten un
solutio
Jahr
tenma

auch schon auf Akademien um die Erlernung derer hierher gehdrigen Regeln bekümmere, und, wo man keine Gelegenheit hat, dergleichen Vorlesungen zu besuchen, worin diese Wissenschaft entweder besonders oder in Verbindung mit denen andern Theilen der practischen Rechtsgelehrsamkeit gelehret wird, doch wenigstens diejenigen Bücher nuket, worin die hierher gehdrigen Regeln ganz plan, deutlich und in gehdriger Ordnung angegeben worden. Zu diesen Büchern rechne ich vorzüglich 1) die von dem Hrn. Geheimen Justizrath Pütter herausgegebene Anleitung zur Juristischen Praxis, und zwar den 3ten Theil derselben, wo die ganze Lehre von den Archiven auf eine ganz kurze und deutliche Art abgehandelt wird; ferner 2) die von dem Hrn. Hofrath Claproth zu Göttingen aus Licht gestellten Grundsätze von der Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Registraturen, die den 4ten Theil dieses Buchs, dessen drey ersten Theile von Verrfertigung und Abnahme der Rechnungen, von Rescripten und Berichten, sodann von Memorialen und Resolutionen handeln, ausmachen. Dieses Buch ist im Jahr 1762 zum ersten und im Jahr 1769 zum zweitemmale in Octav vermehret im Verlage der Wittwe

Bau



Vandenbhel zu Göttingen heraus gekommen. Hat man nach dem Inhalt dieser beyden Bücher die Theorie dieses Theils der practischen Rechtsgelehrsamkeit auf Akademien mit gehörigem Fleiße studiret, oder diejenigen theoretischen Vorlesungen, worin diese Theorie mit vorgetragen wird, beygewohnet; so kann man sich mit einer solchen Kenntniß vorerst begnügen, und dieselbe nach Endigung der akademischen Jahre durch aufmerksame Lesung derer andern hieher gehörigen und in der Pütterischen Anleitung zur Juristischen Praxis angeführten Schriften, vorkommenden Umständen nach, z. E. wenn einem die Aufsicht über Archive oder Registraturen anvertrauet wird, immer erweitern.



we

Hat
Theo-
umfeis
oder
Theo-
man
, und
durch
rigen
Pra-
änden
e oder
n.



Ka 1136 §

Inches
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

57

Von der Theorie des Rechts,

deren

Eintheilung und Verhältniß zur Praxis,

einigen nützlichen die Art zu studiren, vorzüglich
in Rücksicht derer

rechtlichen Theile der Rechtsgelehrsamkeit,
betreffenden Bemerkungen

für

angehende Rechtsgelehrte

von

August Wilhelm Meyer,

Doctor, bey Hochfürstlich-Hsnabrückischer Justizkanzley
matriculirter Advokat, des löblichen Magistrats der
Neustadt Hsnabrück Secretarius und des Gerichts
dieselbst Actuarius.

Ka 1136

Hirteln,

bei Anton Henrich Bsfendahl. 1788.

06!

